Joseph Hubeny.

Entwurf einer Waldpolizei- und Waldordnung.

DK
108

OEE könyvtár
ÁII.EII. 2018

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Entwurf

einer

Waldpolizei- und Waldstrafordnung

für

Ungarn und die Nebenländer.

Oder auf welche Art

kann der IX. Gesetzartikel des ungrischen Reichstages vom Jahr 1839 bis 1840,

welcher von der Feldpolizei handelt, bezüglich der Waldungen dem Zwecke entsprechen?

Von

Joseph Hubeny,

k. Oberwaldmeister und Assessor bei der Banater Bergdirection, Gerichtstafel-Beisitzer der löbl. Csanáder Gespannschaft, und wirkliches Mitglied der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien.

D. k. 77.

ORSZÁGOS ERDÉSZETI EGYESÜLET 1866 Dec. 9

H/19

Schutz der Waldungen gegen Holzdiebstahl und andere Beschädigungen ist die Grundlage zu ihrer Erhaltung und Fortpflanzung

Pesth.

Verlag von C. A. Hartleben.

1843.

UNGARISCHER FORSTVEREIN

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Gedruckt bei Ant. Benko.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Allen

löblichen Jurisdictionen

achtungsvoll gewidmet

von dem Verfasser.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

MAGYAR ERDÉSZETI EGYESÜLET
1868

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Einleitung.

Unter den beglückenden Gesetzen, welche der Reichstag von 1839 bis 1840 dem Vaterlande gebracht, handelt der IX. Artikel von der Feldpolizei. Diese Feldpolizei enthält ebenfalls Vorschriften zur Bestrafung der Holzdiebstähle und Waldbeschädigungen.

Schutz der Waldungen gegen Holzdiebstahl und Beschädigungen ist die Grundlage ihrer Erhaltung und Fortpflanzung. Wie ist aber in vielen, besonders in den größeren unserer Waldungen, noch der Zustand in dieser Hinsicht, und ob uns eine entsprechende Waldpolizei dringend noth thut?

Ich will hier nicht von den kleinen Holzdiebereien und Waldbeschädigungen, wodurch die Waldung allerdings täglich lichter und schlechter wird, sprechen, sondern gleich auf solche übergehen: welche die Waldung verwüsten, eine regelmäßige Bewirthschaftung und Benützung hindern, den sonst möglichen Holzabsatz und Ertrag aus der Waldung dem Grundherrn rauben, seinen Beamten und Waldhütern den ohnehin schweren Dienst gefährlich oder gar unmöglich machen, und endlich dem Grundherrn seinen mit unentgeldlicher Holzung und nicht selten auch noch mit anderen Servituten ohnehin schon hinlänglich belasteten Waldbesitz, unliebsam machen.

Wie viele Familien, und nicht selten ein großer Theil der Gemeinde, stehlen das ihnen nöthige Holz zum Theil oder ganz, aus des Grundherrn oder aber aus der nachbarlichen fremden Waldung. Viele treiben sogar Handel mit dem gestohlenen Holze, nehmen hierauf Bestellungen an, und es frägt kein Käufer, woher das Holz ist. Tausende von jungen Eichen und Linden werden zu Gärberrinde und Bast zum Weingartenbinden jährlich

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földmüvelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

abgeschält, und diese Gegenstände nicht etwa bloß geheim verkauft, sondern an öffentlichen Wochen- und Jahrmärkten feilgebothen. Das Vieh erzieht der Bauer selbst, und doch muß er, wenn er es zum Markte treibt, darüber mit einem Zettel von der Gemeinde sich ausweisen. Einen Wald hat bei uns der Bauer selten, aber wo besteht bisher die heilsame Einrichtung, daß die Bauern durch die Stadtpolizei und dgl. verhalten werden, sich zu legitimiren, woher sie das viele Bau- und Brennholz, die Bretter, Schindeln, Rinden, den Bast, die Knoppern ꝛc. haben, welche sie zum Verkaufe bringen und herumführen? — Der Bauer baut Häuser, Zäune, Wägen, Pflüge von Holz, brennt Holz, hat Holz im Hofe liegen. Der Förster oder Waldhüter fand Schaden im Walde, hat Verdacht auf jenen Bauer, oder er wurde ihm durch einen vertrauten Dorfsmann, nicht selten auch aus Neid und Feindschaft, geheim angezeigt. Nicht der verdächtige Bauer wird verhalten den rechtmäßigen Erwerb des bei ihm gefundenen Holzes haltbar zu beweisen, sondern der Förster, Waldhüter, soll den Beweis liefern. Jeden Dieb an der That, im Walde, auf dem Wege, zu betreten oder zu fangen, oder den verübten Schaden sogleich zu finden und zu verfolgen, ist aber dem Waldhüter nicht möglich; weil er nicht bei jedem Baume aufpassen kann; weil sein Bezirk groß ist, und auch nicht so leicht zu übersehen wie ein Zwetschkengarten; weil er auch andere Geschäfte hat, z. B. im Holzschlag; weil ihn die schlauen Diebe abgepaßt haben, als er bei seinem Herrn war, oder auf dem Markte, um sich ein Kleidungsstück oder Brod zu kaufen, als er in die Kirche ging und den heiligen Feiertag verehrte, als er krank lag, sein Weib oder Kind begraben hat; weil der Diebstahl in der Nacht geschah, wo der Waldhüter, der vielleicht in der vorigen Nacht im Walde wachte, doch auch schlafen muß; weil er es nicht wagen konnte den mit Haken, Knitteln und hölzernen Wurfspießen bewaffneten Dieben in die Nähe zu kommen ꝛc. ꝛc. — In vielen Waldtheilen ist die Hälfte der Bäume ausgestohlen, wovon man sich dadurch schnell überzeugen kann, wenn man auf einer gewählten kleinen Fläche sowohl die Stöcke von den abgehackten Bäumen, als auch die noch vorhan-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

denen Bäume auszählt und mitsammen vergleicht — Es gibt Waldungen, wo, seit der Urwald weggehauen wurde, kein Baum mehr aufgebracht werden kann; weil die Leute den etwas stärker werdenden Nachwuchs immer wieder herausstehlen. — Selbst dort, wo der Grundherr Brenn- und Bauholz unentgeldlich gibt, wird von diesen Begünstigten die Waldung nicht geschont; weil sie schöneres, besseres, oder näheres Holz haben wollen, so lange ein solches noch vorhanden ist, auch zu jeder Zeit, wann sie eines eben brauchen. — Wie es bei der Urbarialholzung gewöhnlich zugeht, will ich hier nicht wiederholen, sondern bitte den sich darum interessirenden Herrn Leser darüber in meiner besondern Schrift über die Urbarialholzung, Pesth 1835 bei Hartleben, nachzulesen. — Zusammengerottete Haufen verwegener Menschen, die aus dem Holzdiebstahl ein schändliches Gewerbe sich gemacht haben, brechen in die Waldung ein, und der Förster oder Waldhüter muß weichen oder gar verborgen sich zurückziehen. Wagt aber in solchen Fällen der Waldhüter dennoch einen Angriff, so wird er jämmerlich abgeprügelt, wenn nicht gar verstümmelt und zum Krippel geschlagen. Will man diesen Dieben mit einer größeren Macht entgegenkommen, so entstehen blutige Schlägereien, Verwundungen oder gar Todtschläge. Durch solche Rotten roher Holzdiebe wird nun die Waldung schrecklich verwüstet. Ich kenne genug solcher unglücklichen Waldungen, habe deren, leider, auch jetzt unter meiner Leitung, wo mich immer ein Schauder ergreift, wenn ich auf meinen Dienst-Excursionen diese Tags- und Nachtwerkstätten der Holzdiebe und grausamen Schlachtfelder des Waldes betreten muß. Wie ist nun hier zu helfen, wo, weil für solche Fälle das Gesetz keine angemessene Abhilfe darbiethet, nur die Aufstellung eines stabilen Militär-Grenzcordons, wie gegen die schreckliche Pest, die Waldung zu schützen im Stande wäre? Was bleibt unter solchen Umständen Anderes übrig, als die unglückliche Waldung schleunig abzutreiben, oder das noch vorhandene brauchbare Holz, bevor es vollends gestohlen wird, wegzuräumen, um alle lebensgefährlichen Affairen, daraus entstehenden möglichen Processen und anderweitigen Unannehmlichkeiten, zu begegnen. Ich mußte zu

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földmővelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

einer solchen verzweifelten Maßregel schon einigemal Zuflucht nehmen, auch solche Waldtheile, weil ich sah, daß darin wegen der Holzdiebe kein zur nöthigen Benutzung oder für die Manipulation brauchbares Holz aufzubringen möglich ist, lieber zur Hutweide antragen. — Die Schindelmacher suchen die letzten zu Schindeln geeigneten Tannenstämme auf, welche sie dann in den Schluchten der Waldung, auch in der Nacht beim Feuerlicht, verarbeiten. Sie kommen ebenfalls rottenweise und biethen Gewalt entgegen. Es sind mir Waldungen bekannt, wo es von den zu Schindeln tauglichen Stämmen wenige gibt, die von den diebischen Schindelmachern nicht angehackt wären zur Probe, ob sie sich zu Schindeln klieben lassen. — Wegen Paar Handvoll wilde Kirschen, Ebereschen, werden die schönsten Stämme dieser edlen und seltenen Holzgattungen gefällt, und nachdem das Obst abgeklaubt ist, liegen gelassen. Der gewissenlose Frevler paßt den Waldhüter ab, begehet die Sünde und befriedigt seines Gaumen Reiz, wenn er ganz sicher ist. — Nicht hirtenloses Vieh allein, das oft auch absichtlich vom Hause getrieben wird, damit es sich in der nahen Waldung seine Nahrung suche, sondern die Pferde und Ochsen, welche die Alten und Jungen am Tage oder zur Nachtzeit auf Weide in die Waldung führen, verderben die Schläge und Nachwüchse. — Auch kein Zaun, kein Graben schützt den verbothenen Wald oder die Cultur, die Diebe tragen auch den Zaun davon.

Und wie ergeht es dabei noch sonst den Waldungen und dem Forstpersonale? Thut einer seine gehörige Schuldigkeit, macht er sich die Menschen zum Feind, Haß ist der sicherste Lohn für die erfüllte Pflicht und die guten Absichten. Der rohe Mensch sucht rohe Rache zu üben, zündet dem Waldhüter Haus oder das für seine Paar Stückeln Vieh mühselig erworbene Winterfutter an, oder er macht ihm einen anderen Schaden, an Vieh, im Felde, an den Obstbäumen, drohet ihm wohl auch mit dem Tode; auch Brandlegung bei Forstbeamten-Quartieren habe ich erfahren. Hat der Waldhüter von der Herrschaft kein Natural-Quartier, oder kein eigenes Haus im Dorfe, so scheuet sich Jeder ihn in Wohnung zu nehmen, damit die Rache des Schadens, An-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

zündens nicht auch ihn treffe, oder weil es auch der allgemeine Wunsch ist, daß kein Waldhüter im Dorfe wohne; will man aber dennoch in ein solches Dorf einen fremden Waldhüter bringen, so fürchtet er sich hinzugehen. — So lange eine Waldung vorhanden ist, und noch etwas zum Ausklauben, will in manchen Orten, sogar solchen, deren Fortbestand auch vom Walde abhängt, Niemand sich beschränken lassen; obschon Beides, nämlich sowohl Befriedigung der Holzbedürfnisse, als auch die zur Führung einer entsprechenden Forstwirthschaft unentbehrliche Ordnung, wollte man sich nur ruhig fügen, mitsammen recht gut und freundschaftlich bestehen könnten. Ob aber der durch bisherige Unordnungen, Herumhauereien, Ausplänterungen, Ueberhau (welcher bereits zum Holzankauf aus fremden Waldungen gebracht hat), Rottungen, unterlassene Cultur, Abfressen durch Vieh, schon viel kleiner und schlechter gewordene Wald noch mehr vermindert und verdorben werde, ist den bloß nach augenblicklichem Vortheil strebendem Menschen ganz gleichgültig. Man will keine, auch unbedeutende Opfer der Waldung bringen, sondern nur nehmen. Vorstellungen, auch zum Herzen gerichtete Worte, sind in die Wüste gesprochen, man kann sich da nur dadurch die Zufriedenheit der Menschen erringen, bei ihnen beliebt machen, und unangefochten von ihnen bleiben, wenn man nach ihren Wünschen handelt, Jedem seinen Willen läßt. Fängt man aber dennoch an die dringend nöthige bessere Ordnung einzuführen, in der besten Meinung auch für die Zukunft zu sorgen, die schon längst bestehenden aber unbeachtet gebliebenen Vorschriften auszuführen, seine Pflicht zu machen und sich gegen aufhabende Verantwortlichkeit zu wahren, so sieht man sich plötzlich auf dem Schauplatze des Kampfes, und betrachtet mit wehmüthigem Staunen die auf Untergrabung seines bisherigen guten Rufes, und sogar auf Beseitigung vom Posten gerichteten Angriffe. — Die Bestrafung der Holzdiebe und anderer Waldbeschädiger ist dem Amte, Fiscal, Richter, gewöhnlich das lästigste Geschäft. Es sind darunter zwar auch Männer von Einsicht und Eifer für das Gute, Wahre und Rechte, die alle Achtung und Dank verdienen, aber solche patriotischen Freunde der Waldungen sind

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

doch nicht Alle. — Noch wenig wird das gemeine Volk auf nothwendige Schonung des Waldes, auf die Vortheile und Wohlthaten, welche aus den unentbehrlichen Waldungen für die Menschen fließen, männiglich mahnend erinnert, auch noch nicht in der Schule werden die Kinder darüber belehrt, was gewiß sehr heilsam wäre. — Auch manche kleinen Beamten des Grundherrn, und die Dorfrichter, nehmen den Holzdieb in Protection, erschweren die Einbringung des Schadenersatzes, und suchen zu hintertreiben. Ich will hier eines Falles berühren, wo des beschädigten Grundherrn eigener Jspan dem Waldhüter drohte, daß er ihn in Eisen schlagen lassen werde, falls er das dem Holzdieb abgenommene Pfand demselben nicht sogleich zurück gibt. — Es gibt Menschen, die wegen ihrer eigenen ordnungswidrigen Interessen, und auch solche, die nach Gunst des Publikums strebend, Reden und Handlungen äußern, welche nicht allein geeignet sind Widerstand und Haß gegen die heilsame bessere Ordnung in den gereizten Gemüthern zu wecken, sondern dieß sogar zur Absicht zu haben scheinen. Die schon längst verschollene Floskel: das schadenstiftende Publikum betrachte den Wald als ein Geschenk der Natur für Jedermann, wird auch noch bisweilen wieder aufgefrischt, während das gute Volk an so etwas gar nicht denkt, und wenn es ein Holz stiehlt, sich ohne Widerrede schuldig gibt. Daß solche Menschen durch ihre Frechheit und ihren losen Mund viel Verderben anrichten, auch rücksichtlich der allgemeinen Moralität, ist ganz natürlich. Welche Vorwürfe werden dem Walde noch sonst gemacht, z. B. er sey nicht werth sich wegen seiner mit der ganzen Welt zu verfeinden; lieber sollen alle Wälder zu Grunde gehen und dgl. Der ruhige Mann findet bei solchen und ähnlichen Ausfällen auf die armen Waldungen, als das Beste zu schweigen, und sie und seinen schweren Stand zu beklagen. Alles dieß entspringt übrigens aus dem Mangel eines umfassenden Waldpolizeigesetzes. — Wie sehr muß man bei einem so gefährlichen Dienste auch auf Unterstützung unserer geehrten und einsichtsvollen Herren Richter vertrauen, daß der Förster oder Waldhüter, wenn er mit den Holzdieben oder anderen Schadenstiftern zufällig in einen Unfall kommt, was ihm täglich be-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

gegnen kann, nicht in Unannehmlichkeiten gerathe, und um ihn, wenn er bei Ausübung seines Dienstes rücksichtlich der Holzdiebe entweder aus Unwissenheit irgend einen Fehler beging, oder in nothgedrungener Gegenwehr Jemanden körperlich vielleicht wehe that, oder aber wenn der Holzdieb in dem Handgemenge, oder als er die Flucht ergriff durch einen unglücklichen Fall über einen Stein, Stock, oder auf dem glatten Eise sich selbst beschädigte, von einem für ihn und seine Familie unglücklichen Ausgange des Prozesses zu retten. Es mangelt nicht an traurigen Beispielen von Einkerkerungen der Waldhüter, welche in dieses zugleich mit Brodverlust verbundene Unglück nur in ihrem Diensteifer wegen der Holzdiebe gestürzt sind u. s. w. So eben vernehme ich die traurige Nachricht, daß der Waldhüter L. aus der unter meiner Leitung stehenden Waldung O., in Folge eines vor zwei Jahren mit den schrecklichen Holzdieben aus der angrenzenden grundherrlichen Ortschaft Cs. unglücklich ausgegangenen Treffens, zur Gefängnißstrafe, sammt einigen bei sich als Hilfe gehabten Männern, verurtheilt wurde. Derselbe ist gerade einer der bravsten Waldhüter, und die Männer leisteten freiwillige Hilfe. Kann man nun unter solchen gefahrvollen Umständen von den Waldhütern einen strengen Dienst fordern? Gewiß nicht, und so geht die Waldung zu Grunde.

So ist nun bezüglich des Schutzes und der Polizei der Zustand von vielen unserer größeren Waldungen und des Forstpersonals. Wenn man alle die Verhältnisse und Hindernisse näher kennt, wahrlich, man muß sich darüber wundern, daß manche Waldung noch besteht; und wenn ferner das Forstpersonal, welches uns die Waldungen schützt, und bisher erhalten hat, in dem schweren lebensgefährlichen, kränkenden und gewöhnlich karg besoldeten Dienste noch mit Muth und einigem Eifer ausharret, so ist dieß wirklich nur die Folge theils der treuen Ergebenheit für den Herrn und die Waldungen, theils der nothgedrungenen Lage wegen Erhaltung des täglichen Brodes. Die Herren Leser mögen mir glauben, daß so Mancher den Forstdienst verlassen würde, könnte er ihn nur mit einem anderen vertauschen. Viele dienen nur politisch, um sich durchzuwinden und keine

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Feinde zu machen, so wie Jene, die wenig Herz für den Wald und den Herrn haben.

Eine Abhilfe, nach welcher die Waldungen und deren Diener seufzend sich sehnen, soll nun der IX. Gesetzartikel von 1839 bis 1840 uns bringen. Ob denn diese Feldpolizei unseren Hoffnungen auch wirklich entsprechen werde? — Das wird sie nicht, und kann auch nicht, ich meine nämlich in der Form, in welcher sie gegeben ist. Drei Ursachen sind es vorzüglich, welche hinderlich sind, als:

a) Daß Schadenersatz und Strafe nicht festgesetzt sind.

b) Daß manche Vorschriften praktisch nicht ausführbar sind, oder große Schwierigkeiten darbiethen.

c) Daß sehr viele Fälle gar nicht erwähnt sind.

Zu a. Diese Feldpolizei schreibt vor (§. 2, Absatz 1), daß jeder Schaden geschätzt werden soll. Lassen wir einmal einen Schaden in Feldern, Wiesen, Weingärten zehnmal nach einander jedesmal durch einen anderen Sachverständigen abschätzen, so wird jede Schätzung anders ausfallen, und nichts als bloßer Zufall wird es sein, wenn zwei Schätzer ein ganz gleiches Resultat herausbringen. Dieß ist schon so die Eigenschaft einer jeden Schätzung. Bei Holzdiebstählen, wenn das Holz vorliegt, kann man zwar verläßlicher schätzen, weil man dabei Messungen und Berechnungen anwenden kann. Allein es gibt eine große Zahl von Schäden in den Waldungen, wobei die Schätzung eben so schwierig und unverläßlich ist, als bei den Feldern, Wiesen und Weingärten. Dahin gehören namentlich alle diejenigen Fälle, wo der nach dem Localpreis berechnete Werth des gestohlenen Holzes den Schaden nicht ersetzt, dann die vielen verschiedenartigen Beschädigungen. Eine Reitgerte von einem jungen Baumstämmchen abgeschnitten, ein Fisolenstecken, eine Stange, hat einen sehr geringen Holzwerth, aber der Schaden ist in den allermeisten Fällen viel größer für den Waldbesitzer, und kann bedeutend seyn; weil der Waldbesitzer von dieser Reitgerte, dem Fisolenstecken, der Stange, einstens vielleicht den schönsten Stamm an diesem Orte erhalten haben würde. Hundert Stück junge Pflanzen, welche der Frevler, das Vieh verwüstete,

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

haben vielleicht gar keinen Holzwerth, und doch ist hierdurch dem Grundherrn ein vielleicht großer Schaden geschehen, welcher ihm ersetzt werden muß. Selbst bei bereits stärkeren Stämmen, welche der Grundherr noch nicht fällen will, weil sie das Alter der für ihn vortheilhaftesten Schlagbarkeit noch nicht erreicht haben, kann der currente Localpreis den Schaden nicht ersetzen, weil der Grundherr mehr verloren hat, nämlich den ferneren Zuwachs und künftigen Vortheil aus dem stärkeren Holze. Der Einwurf kann hier wohl nicht gelten, daß der Grundherr den erhaltenen Schadenersatz auf Interessen legen kann, wodurch er entschädigt wird; weil so kleine Beträge Niemand auf Interessen anlegt, und der Grundherr in dieser Hinsicht der Armen-Sparkassen sich gewiß nicht bedienen wird. Ganz gerecht verordnet daher die Feldpolizei (§. 9, Absatz 1), daß bei Schätzung der Schäden nicht nur der kurrente Localpreis der verwüsteten Bäume, sondern auch die Industrie (möglicher Nutzen) ꝛc. berücksichtiget werden sollen. Welche Schwierigkeiten bieten sich aber in dieser Hinsicht bei der Schätzung dar. Zwar sind die Schätzer (Art. VII, §. 13) stets zu beeiden, der Eid sichert aber nicht vor Fehlern und Mißgriffen, wo man keine Genauigkeit versprechen und nichts anderes schwören kann, als nach seinem Wissen und Gewissen zu handeln. Und sollten bei Schätzung der Waldschäden nicht auch jene großen Kosten eine Berücksichtigung billig verdienen, welche die Holzdiebe und andere Waldbeschädiger dem Grundherrn dadurch verursachen, daß er sich gegen dieselben durch ein großes Dienstpersonale schützen muß? Z. B. die Waldhüter in den unter meiner Leitung stehenden Waldungen kosten, bei sparsam bestimmten Löhnen, jährlich die Summe von circa 10,000 fl. Conv.-Münze. Wären die vielen Holzdiebereien nicht, so möchte man mit der Hälfte dieses Personals auskommen, und könnte somit jährlich 5000 fl. ersparen. Aber es ist unter den vorhandenen Umständen auch jenes große Personale noch nicht hinreichend, und würde selbst seine verdoppelte Zahl die Waldung noch nicht so schützen können, wie es seyn soll; weil dieß nicht Menschen allein, sondern nur unterstützt durch heilsame Gesetze und deren entsprechende Handhabung im Stande sind. — Es ist

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

dem Richter nicht gebothen die Schätzung der eigenen Beamten des Grundherrn als gültig anzunehmen, sondern nur (§. 9), daß er bei der Schätzung des Schadens Sachverständige verwenden soll. Er kann also die Schätzung der Ersteren ganz verwerfen, und wahrlich es geschieht auch so. — Das Maß der Strafe hat (§. 2, Absatz 3) der Richter zu bestimmen. Den Geldstrafen soll zwar der abgeschätzte Schadenersatz zum Maßstab dienen; allein dieß hängt wieder von der Schätzung und dem Ermessen des Richters ab. Die Bestimmung und Bemessung der Arreststrafen ist in allen Fällen dem Richter überlassen. Für diejenigen Fälle, die in der Feldpolizei nicht vorkommen, sind natürlich auch keine Strafen darin enthalten. Wie schwierig ist nun auch das Amt des Richters. Man lasse manchen Fall durch 10 verschiedene Richter aburtheilen, so wird das Resultat gleich jenem von der durch 10 verschiedene Sachverständige gemachten Schätzung seyn. Ich habe manche Erfahrung in dieser Hinsicht, und wie viele solche Erfahrungen mögen Andere besitzen. Es kann nicht geleugnet werden, daß unter solchen Umständen weder die Grundherren vor Benachtheilung, Willkühr und schädlicher Nachsichtigkeit gegen die Holzdiebe und Waldbeschädiger gesichert, noch die letzteren vor ungebührlichen Schadenersätzen und Strafen geschützt sind, daß mithin die so nothwendige Gleichheit und Sicherheit vor dem Gesetze mangelt, die Gerechtigkeit bei dem besten Willen der Schätzer und Richter sehr leicht verletzt, und die Justiz compromittirt werden kann. Endlich hat (§. 24) der Schadenstifter die Kosten der Schätzung, welche in den Taggeldern, Verköstigung und Fuhren der Schätzer, in den Gebühren des Richters, der Zeugen ꝛc. bestehen, zu bezahlen, was in den meisten gewöhnlichen Fällen gewiß mehr betragen würde, als der verursachte Schadenersatz sammt Geldstrafe.

Zu b. Daß zur Schätzung des Schadens Sachverständige verwendet werden sollen, spricht sich die Feldpolizei deutlich aus. Folglich bei Feldern, Wiesen, Weingärten die Bauern, und bei Waldungen Forstmänner. Die weisen Gesetzgeber konnten dieß auch gar nicht anders gemeint haben; weil in einem Fache nur derjenige sachkundig seyn kann, welcher dasselbe er-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

lernt hat. Wie könnte auch der Bauer bei Schätzung von Waldschäden verwendet werden, wo so verwickelte Fälle, wie deren im vorigen Absatze einige erwähnt wurden, und wie man noch mehrere aus meinem Entwurfe der Waldpolizei-Ordnung kennen lernen wird, sich ergeben, und wo nach der ausdrücklichen Vorschrift der Feldpolizei (§. 9) nicht der currente Localpreis des gestohlenen Holzes ꝛc. allein entscheidet? Es gibt aber im Lande Gegenden, wo außer den Forstbeamten, welche der Grundherr hat, keine anderen sind; weil entweder die benachbarten Grundherren noch keinen Forstbeamten halten, oder aber in der Umgebung gar keine anderen Waldungen vorhanden sind. Will nun der Richter in einem solchen Falle die Schätzung der eigenen Beamten des Grundherrn nicht annehmen, so ist eine andere Schätzung durch fremde Sachverständige, ausgenommen, man ließe solche aus einem zweiten, dritten Comitate holen, unausführbar. — Es gibt ferner Waldungen, wo man täglich Holzdiebe oder andere Waldbeschädiger betreten, Vieh aus dem Schaden eintreiben kann, wo monatlich auch 50 und mehr Pfändungen gemacht werden. Da ist nun die Schätzung durch fremde Sachverständige, wenn sie auch zu haben seyn möchten, weil sie täglich und in Mehrzahl nöthig wären, und gleichsam von einem Schaden zum anderen wandern müßten, gewiß gleichfalls unausführbar. — Sollte Jemand die Schätzung des durch ihn verursachten Schadens zu stark und drückend finden, so steht es ihm (§. 34) frei, die Schätzung durch beiderseits in gleicher Anzahl zu verwendende Schätzer und Sachverständige noch einmal schätzen zu lassen, und zwar binnen 15 Tage von der ersten Schätzung gerechnet. Dieser 15tägige Termin bedingt also, daß jeder Holzdieb oder anderer Waldbeschädiger sogleich nach dessen Entdeckung dem Richter angezeigt werde. Dieß ist wohl thunlich in kleinen Forsten, und wo ein Schaden selten geschieht, aber bei größeren Waldungen, vielen und täglichen Schädlichkeiten deshalb (selbst wochentlich oder 14tägig) nicht ausführbar, weil der Forstbeamte die vielen (von ihm oft entfernt in anderen Ortschaften wohnenden) Waldhüter täglich vernehmen, und nur fortwährend Anzeigen an den Richter machen müßte,

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

und wohl auch selbst sammt den Waldhütern wegen vielleicht nöthigen näheren Aufklärungen und Confrontation mit den Holzdieben, eben so oft bei dem entfernten Richter erscheinen müßte. Wo bleiben dann die anderen Waldgeschäfte. Man darf den Förster nicht unnöthig mit Schreiben beschäftigen, denn er soll mehr im Walde wirken, und den Waldhüter nicht oft aus dem Forste wegrufen, wo er niemals genug seyn kann, sonst benützen das die Holzdiebe, und man kommt aus Schaden nicht heraus, ohnehin sind wir, da in den meisten Waldungen den herrschaftlichen Unterthanen, und in den Bergwerken allen Arbeitern, und oft auch den Gewerkschaften, das Holz taxfrei gegeben werden muß, wegen hiedurch verursachter geringen Waldeinkünfte gewöhnlich genöthiget den Förstern und Waldhütern viel Wald zuzutheilen. — Im Wiederholungsfalle einer vorsätzlichen (jeder Holzdiebstahl geschieht vorsätzlich) oder gar gewaltsamen Beschädigung, kann der Schadenstifter (§. 17) von seiner Urbarial-Ansäßigkeit entfernt werden. Es gibt leider noch Gemeinden, wo nur wenige Insaßen sind, welche das Holzstehlen oder eine andere Waldbeschädigung, Schaden mit Vieh, gänzlich meiden. In Gegenden, wo das Landvolk noch zurück im Punkte des redlichen Holzerwerbes und der moralischen Bildung ist, wo man sich auf das Ehrgefühl noch wenig verlassen kann, da trachtet jeder Bauer und Arbeiter, wenn er in den Wald geht oder fährt, von dort etwas mitzunehmen, man kann ihn nicht genug beobachten, und auf die Wagen nicht genug aufmerksam seyn. Jeden Holzdieb zu ertappen ist nicht möglich, darauf sündigen nun die Leute los, gelingt es, so kommen sie davon, ertappt man sie, nun so haben sie es diesmal nicht getroffen. Rechnend zum Theil auf dieß gut Glück, zum Theil auf Widersetzlichkeit, scheuen Viele die Strafe nicht, dringen wiederholt bei Tag, nächtlich, am Sonntag, an Jahres-Festtagen in die Waldung ein, und lassen sich nicht leicht abschrecken. Das Beispiel der Entfernung aus der Gemeinde wäre allerdings heilsam, aber mit welchen Umständlichkeiten und Schwierigkeiten ist diese ganze Procedur verbunden, selbst bei eigenen Unterthanen, und am Ende wird gewöhnlich doch nichts daraus. Aber mit einem fremden Unterthan, und das sind häufig die

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

größten Holzdiebe und Waldverwüster, da zweifle ich sehr, daß man es durchsetzen würde, und wenn endlich vielleicht doch, also nach welchen ohne Zweifel auch zeitraubenden und kostspieligen Untersuchungen und Processen, dann in wie viel Jahren erst. Es ist daher gewöhnlich am klügsten, man fängt mit den Anträgen zur Abstiftung gar nicht an. Wollten aber die Behörden den Proceß kurz machen, und die Abstiftung für einen wiederholten Fall wirklich anwenden, so möchten in so mancher Gemeinde viele Häuser bald leer werden.

Ich finde hier den Ort von den über Feld- und Waldpolizeistrafen herrschenden Ansichten etwas zu sagen. Viele verlangen scharfe Strafen, indem sie dafür halten, daß dem Uebel auf diese Art am einfachsten, ehesten und sichersten abgeholfen werde. Von diesem heilsamen Gesichtspuncte sind auch unsere weisen Gesetzgeber ausgegangen; indem sie (Art. VI, §. 13 von 1839 bis 1840) jeden in Feldern, Wiesen, Triften, Weingärten, Wäldern, Gärten, verübten Schaden als Diebstahl zu betrachten anordneten, in der Feldpolizei mehrere Fälle (§. 9, Absatz 3, §. 12, §. 20, §. 31) nach den Verordnungen des Criminal-Coder zu bestrafen, und für Wiederholung die Abstiftung anzuwenden festsetzten. Andere, und darunter sind gewöhnlich auch diejenigen, denen die Verwüstung des Waldes gleichgiltig ist, schreien, wenn der Geldbetrag im Verhältniß des Schadens bedeutend ist, über große Waldstrafen, verrufen sie, so wie jede strengere Maßregel gegen Holzdiebstahl und andere Waldbeschädigung, als unmenschlich, als Bedrückung. Diese Letztern, wenn sie nicht aus Absicht schreien, mißverstehen die Sache ganz; denn gewiß ist keinem Grundherrn noch je eingefallen, seine regelmäßigen Waldeinkünfte von seinen Holzdieben zu wünschen, welche ihm die Waldung gegen seinen Willen ruiniren, auch ist dem Holzdieb ja nicht gebothen, daß er stehle, sondern verbothen, er achte also dieses Verboth, so muß er gar nichts zahlen, und wer wird darüber wohl froher seyn, als der Grundherr, und seine von den Holzdieben und andern Waldbeschädigern ohnehin genug geplagten Beamten und Waldhüter, deren Zweck gar kein anderer ist, als daß die Waldung verschont werde.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Holzdiebstahl ist ferner kein Holzverschleiß, die Strafen müssen immer höher seyn, als der Verkaufspreis, sonst würden die Meisten nicht kaufen, sondern in die Waldung stehlen gehen, wo sie sich nicht nur auswählen können, sondern auch die Aussicht haben, wenn sie glücklich davon kommen, gar nichts zu zahlen. Oder wollen vielleicht jene mit den Waldstrafen Unzufriedenen, daß man von dem Holzdiebe niemals mehr, als den geringsten Holzwerth ohne anderer Strafe verlangen, oder aber, daß man gar nicht strafen soll? Dann mögen sie frühzeitig sorgen, damit es ihnen oder ihren Kindern an dem nöthigen Hausdache, und im Winter an warmer Stube nicht fehle, und daß sie Gewerbe, holzbenöthigende Werke und Industrie-Anstalten auch ohne Wald betreiben können. Ich mache diese Reflexionen keineswegs dessentwegen, als wollte ich hierin Unterstützungsgründe für die entworfene Waldpolizei- und Waldstrafordnung suchen, dieß nicht im Mindesten; denn die von mir vorgeschlagenen Strafen sind auf das Gesetz gegründet, und wo mir dieses nicht ausreichte, so mild angetragen, daß ich behaupten kann, es seyen bisher die Holzdiebe selten so mild behandelt worden, ausgenommen sie blieben ganz ungestraft. Ferner habe ich Manches, was das Gesetz als Criminal-Verbrechen betrachtet, nicht so streng genommen, sondern dem Ermessen des Richters zugewiesen, und für Wiederholungsfälle anstatt der Abstiftung andere Bestrafung in Vorschlag gebracht. Auch habe ich das von dem Gesetze angeordnete Festhalten der Holzdiebe und anderer Waldbeschädiger nur auf die äußerste Noth beschränkt, und körperliche Strafen ganz ausgelassen. Uebrigens muß ich bekennen und anmerken, daß ich das Ziel nicht bloß in den Strafen, sondern auch noch darin suche: daß die diesfälligen Vorschriften genau befolgt werden, daß die Ausführung der Bestrafung schnell geschehe, daß Niemand, welcher entdeckt wurde, ungestraft bleibe, und daß überhaupt der ganze Gegenstand mit strenger Unparteilichkeit und aller Ordnung geführt werde. Endlich muß ich noch anführen, daß ich kein Jurist bin, sondern nur praktischer Forstmann, der Gele-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

genheit hatte manche Waldungen in verschiedenen Gegenden des Landes kennen zu lernen, und welcher es nur versuchte, auf Grundlage unserer weisen Gesetze, dann mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Bedürfnisse unserer Waldungen eine Waldpolizei- und Waldstrafordnung zu entwerfen, dabei erfüllt von dem süßen Wunsche: es möge dieser anspruchlosen Arbeit das Glück zu Theil werden, in die Nähe eines künftigen hohen Reichstages zu gelangen, oder wenigstens den löblichen Jurisdictionen, welche gegenwärtig mit Einrichtung der Feldpolizei beschäftiget sind, zur Gebrauchnahme zu dienen. Und da jetzt auch die Herren Waldbesitzer rücksichtlich der Behandlung der Holzdiebe und anderer Waldbeschädiger zufolge des neuen Gesetzes Aenderungen eintreten lassen müssen, so wird ihnen meine Arbeit vielleicht nicht unwillkommen seyn.

Zu c. Die Anzahl der Holzdiebstahls- und Waldbeschädigungsfälle, von welchen die Feldpolizei gar keine Erwähnung thut, ist sehr groß. Wir werden sie später kennen lernen.

Ich werde nun meine Ansichten, auf welche Art die erwähnten Hindernisse und Schwierigkeiten beseitiget werden können, und die Feldpolizei bezüglich der Waldungen dem Zwecke entsprechen kann, in weiterem Verfolge mittheilen. Das Ganze besteht darin: daß wir eine ausführliche, für alle vorkommenden Fälle entwickelte und anwendbare Waldpolizei- und Waldstrafordnung besitzen, mit einem Tarif, und voraus bestimmten Strafen. Dieß werde ich also liefern, und auch die Feldpolizei von 1839 bis 1840, welche zur Grundlage dient, vorausschicken, damit die Herren Leser, welche das Gesetz nicht besitzen oder nicht bei der Hand haben, sogleich nachlesen und vergleichen können. Ich bitte aber meine gegenwärtige Arbeit, welche ich der näheren Prüfung hiermit vorlege, nicht etwa für eine Kritik der Feldpolizei anzusehen, sondern nur dafür, was sie ist, nämlich redlicher Wille zu dem Guten beizutragen. Auch halte ich dafür, wer da glaubt etwas zu kennen, was seines Herrn, der Gemeinschaft, des theueren Vaterlandes oft unersetzlichen Schaden verhindern kann, der ist verpflichtet dieß zu

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

offenbaren, sey sein Wissen noch so gering. Uebrigens verehre ich die wohlthätigen Absichten des hohen Reichstages aus dem Grunde meiner Seele. Wenn aber die Feldpolizei bezüglich der Waldungen in ihrer Unvollständigkeit Schwierigkeiten darbiethet, und nicht entsprechen kann, so glaube ich, liege die Ursache darin: daß dabei kein Individuum vom Fache, welches die Verhältnisse und Bedürfnisse unserer Waldungen aus gereiften Erfahrungen im praktischen Forstdienste näher kennt, und noch sonst hinlänglich belehrt ist, zu Rathe gezogen wurde. Es schreitet jedoch im Vaterlande alles Gute schnell vorwärts. Mit den sichersten Hoffnungen können wir daher vertrauen, daß uns die Zukunft auch mit dem, was zur Erhaltung und Verbesserung der Waldungen annoch unentbehrlich, vielleicht bald beglücken werde; denn ohne Wald und Holz hört jede Existenz auf.

Dieß wünschet herzlich den noch trauernden Waldungen, ihren Herren Besitzern, dem Volke, den Bergwerken, der steigenden Industrie und Landwirthschaft, dann allen Aemtern und Beamten, welche mit Waldungen zu thun haben

Oravicza, den 25. April 1842.

der Verfasser.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

IX. Gesetzartikel.

Von der Feldpolizei *).

§. 1.

Unter die Verfügung dieses Gesetzes gehören alle in Gärten, Weinbergen, Pflanzungen jeder Art und Wäldern, Saaten, Gewächsen, Wiesen, Röhrichten, Hutweiden, Bienenstöcken, nicht minder an Landstraßen, Nebenwegen und Eisenbahnen, Brücken und Steinkohlengruben, Torfstichen, so wie auch an Friedhöfen verübten Beschädigungen, kurz, alle Handlungen, die den äußern Gegenständen der Landwirthschaft und Industrie Schaden verursachen.

§. 2.

Die unter die Verfügung dieses Gesetzes fallenden Beschädigungen, selbst wenn sie auch zufällig schienen, jedoch so beschaffen sind, daß ihre Abwendung in der Macht des Schadenstifters gestanden, nicht minder die aus Unachtsamkeit entstandenen, müssen dem Beschädigten, wenn die betreffenden Parteien über die Summe der Entschädigung sich nicht verständigen könnten, sammt den verursachten Kosten, doch nur einfach, durch den Schadenstifter ersetzt werden; doch aus sträflicher Unachtsamkeit, oder gar vorsätzlichem Muthwillen und Bosheit angerichteten Schaden muß der Beschädiger nicht nur mit einfachem Kosten- und Schadenersatz vergüten, sondern ist noch nebst doppeltem

*) Ich gebrauche hier die deutsche Uebersetzung der »Gesetzartikel des ungrischen Reichstages 1839 bis 1840« von Herrn v. Orosz, die ich wörtlich wiedergebe.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Ersatze des zu schätzenden Schadens, nach Maßgabe seiner sträflichen Unachtsamkeit oder Vorsätzlichkeit, mit den in folgenden §§. festzusetzenden körperlichen Strafen zu belegen.

Wenn Dienstleute, Tagwerker, Roboter, oder mit den Eltern auf demselben Brote lebende Kinder, ohne Wissen ihrer Dienstherren und bezüglich Eltern, und nicht in Ausführung der ihnen aufgetragenen Arbeit, in eigener Person Schaden anrichten, müssen sie ihn aus eigenem Vermögen oder Liedlohn ersetzen; doch jener Schaden, welcher durch Dienstbothen, Handlanger, Roboter, oder auf demselben Brote mit den Eltern lebende Kinder, durch das Vieh ihrer Herren und bezüglich Eltern verursacht wird, ist durch die Herren oder Eltern, denen der Regreß an den Schadenstifter verbleibt, zu ersetzen, eben so jene Beschädigungen — und zwar ohne Regreß — die eine natürliche Folge veraccordirter oder anbefohlener Arbeit sind.

Wird aber der zugefügte Schaden auch mit der Strafe eines doppelten Ersatzes belegt, so kann dieser, wie überhaupt die folgenden körperlichen oder Geldstrafen, nur den eigentlichen Schadenstifter treffen. Beim Grade der Imputation und dem hierauf anzuwendenden Maße der Strafe aber wird der Richter, nebst der Größe des Schadens und anderen allgemeinen Regeln, noch besonders Folgendes berücksichtigen:

a. den Grad der Unachtsamkeit, des Muthwillens, oder der vorsätzlichen Bosheit, vorzüglich aber die Wiederholung des Vergehens;
b. die durch den Eigenthümer auf den beschädigten Gegenstand oder Ort verwendete Industrie oder Fleiß;
c. die Sicherheit des Schutzes, unter welcher der Eigenthümer seinen Besitz gestellt glaubte;
d. größere Strafwürdigkeit trifft die bei Nacht als die bei Tag verübten Beschädigungen.

§. 3.

Die Aufsicht und die Gerichtsbarkeit über die Feldpolizei wird in den Comitaten den Districtual- und Prozessual-Stuhlrichtern, in den k. Freistädten und Märkten aber dem Stadt-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

hauptmann ämtlich zustehen, und wenn in manchen Comitaten und Städten die Arbeiten der jetzigen Beamten durch die feldpolizeilichen Verrichtungen dergestalt überhäuft würden, daß die pünktliche Erfüllung derselben ihre Kräfte überstiege, so können die betreffenden Gerichtsbarkeiten eine Vermehrung ihrer Beamten nach Maßgabe des Bedürfnisses bei der k. ungarischen Statthalterei in Antrag bringen, und diese wird im Falle eines wirklichen Bedürfnisses sie ihnen nicht verweigern.

§. 4.

Nachdem der Beschädigte seine Klage, sammt der gesetzlich vorgenommenen Schätzung seines Schadens (der Schätzungswerth des Schadens mag sich wie hoch immer belaufen) dem betreffenden, in diesem Gesetze bezeichneten Richter vorgetragen, wird derselbe, mit Beobachtung der Folgenreihe der vor ihm anhängigen Klagen, auf dem im Art. 20: 1836 *)

---

*) Der Inhalt dieses Artikels ist folgender:

§. 1. Um die bei Ansprechung geringerer Forderungen mit Belastung der Parteien verbundenen, oft den Gegenstand des Prozesses übersteigenden Auslagen zu beseitigen, wird das mündliche Verfahren, auch außer dem Falle der Uebereinkunft (des Compromisses), durch welche die Parteien sich dasselbe bedungen, in folgenden Fällen statt finden:

§. 2. Dieses Verfahren erstreckt sich über jede klare und offenbare, den Werth von 60 fl. nicht übersteigende, entweder auf der Stelle oder aus neueren Ereignissen auszumittelnde Forderungen und deren Anhängsel. Hierher werden jedoch die Vernichtung von Verträgen, so auch alte Versätze, dergleichen Erbschaften oder andere, unter Criminal- oder öffentliche Magistratualprozesse gehörige Fragen nicht verstanden.

§. 3. In Gemeinden ohne geordneten Magistrate schlichtet der Richter mit zwei Geschwornen die Verbalprozesse der Einwohner bis zwölf Gulden; die Forderungen von 12 bis 60 Gulden aber der Grundherr, oder dessen eigends zu solchem Gerichte bestimmter rechtsgelehrter Bestellter; und wo der Grundherr dieser seiner Pflicht auf keinerlei Weise nachkommt, der Stuhlrichter und Geschworne. Von dem Ausspruche des Ortsrichters wird an den Herrenstuhl, von jenem des Grundherrn, dessen Bestellten oder

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

verordneten summarischen Wege vorgehen, die etwa noch nöthigen ämtlichen Untersuchungen vollführen, die Zeugen eidlich ver-

---

des Stuhlrichters, an den Gerichtsstuhl des betreffenden Comitats, immer außer dem Besitze, appellirt.

§. 4. In Gemeinden, die mit geregeltem Magistrate versehen sind, verhandelt der Stadtrichter mit zwei Rathsherren, oder eben so viel Geschwornen, sämmtliche mündliche, 60 Gulden nicht übersteigende, Prozesse auf gehörige Art, und vollzieht zugleich seine Urtheile, die nur außer dem Besitze an den Comitatsgerichtsstuhl appellirt werden.

§. 5. In adeligen, mit eigenem geregelten Magistrate ausgestatteten Gemeinden, wie auch in jenen, die zwar eines solchen entbehren, in welchen jedoch frei gewählte Vorsteher (Hadnagy) auch bisher die kleinern Streitigkeiten der Edelleute zu schlichten befugt waren, oder wo dergleichen mit richterlichem Befugniß auszustattende Vorsteher in Zukunft gewählt werden, sind die, 60 Gulden nicht übersteigenden, Forderungen der Adeligen durch ihren Obervorsteher und zweien aus den übrigen Vorstehern abzuurtheilen. In adeligen Gemeinden jedoch, die weder einen geregelten Magistrat, noch einen mit der beschriebenen Befugniß versehenen Vorsteher besitzen, wird die mündlichen Prozesse der Einwohner der Districtsstuhlrichter mit seinem Geschwornen schlichten. In beiden Fällen erfolgt die Appellation nur außer dem Besitze an den Comitatsgerichtsstuhl.

§. 6. Die mündlichen Prozesse aller Edelleute, die 60 Gulden nicht überschreiten, werden (mit Ausnahme der im Gesetze eigends bezeichneten Fälle) durch den betreffenden Stuhlrichter und Geschwornen abgehandelt und von da ebenfalls mittels Appellation außer dem Besitze an den Comitatsgerichtsstuhl befördert.

§. 7. Die mit dem Richtereide — wenn sie solchen nicht schon abgelegt hätten — zu verpflichtenden Richter der mündlichen Prozesse, dürfen bei der Untersuchung (Revision) der von ihrem Urtheile appellirten Prozesse nicht zugegen seyn. Uebrigens haben sie während des ganzen Verlaufes dieses Verfahrens folgende Prozessualordnung streng zu beobachten:

§. 8. Bei diesem Verfahren ist keine formelle geschriebene Klagschrift erforderlich, sondern auf die entweder schriftlich oder mündlich vorzutragende, jedoch durch das Gericht schriftlich abzufassende Klage, wird eine Tagsatzung, die jedoch auf mehr als acht Tage nicht zu erstrecken ist, gegeben.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

nehmen, das Urtheil sprechen, und wenn die zugesprochene Summe 200 fl. Convent. Münze nicht übersteigt, sein Urtheil längstens in 15 Tagen von der Einreichung der Klage gerechnet in Vollzug bringen; sollte aber die Execution sich auch auf das unbewegliche Vermögen des Verurtheilten erstrecken, so wird er gehalten seyn, hierin die Verfügung der bestehenden vaterländischen Gesetze von den Executionen bei Geldverurtheilungen, zu befolgen. Ferner wird er über die zugesprochene und angenommene Summe der verurtheilten Partei eine formelle Quittung ausstellen und den gesetzlich bestimmten Schadenersatz dem Beschädigten einhändigen, die richterlichen Straf-

---

§. 9. Die Vorladung muß der betreffenden Comitats- oder Ortsgeschworne mit Ueberreichung einer Abschrift der Klage und darauf angesetzter Tagsatzung dergestalt vollführen, daß bei dieser Gelegenheit der Inhalt derselben dem Beklagten auch mündlich erklärt werde.

§. 10. Wenn der auf solche Weise Vorgeladene zu der bestimmten Tagsatzung nicht erscheint, wird er in Contumatiam hinsichtlich der ganzen Forderung verurtheilt. Erscheint er aber, so wird das Gericht, nach genugsamer Anhörung beider Parteien, ihre Beweise und Gegenbeweise sorgfältig, so weit es möglich ist, wörtlich zu Protokoll nehmen, und nach gehöriger Aufklärung aller Umstände das Urtheil sprechen, und selbes, mit sogleicher Ankündigung, höchstens binnen acht Tagen in Vollziehung bringen.

§. 11. Die Opposition wird in dieser Prozeßart nicht gestattet, daher für den Fall, als sie versucht würde, das Urtheil mittelst Brachiums, welches die betreffende Behörde anzuordnen hat, zu vollstrecken. Doch finden auch keine Gerichtssporteln statt; die richterlich festzusetzenden gesetzlichen Prozeßkosten hat übrigens die unterliegende Partei zu tragen.

§. 12. Das Gericht ist verpflichtet, den Parteien auf ihr Verlangen den Verlauf der ganzen Verhandlung schriftlich herauszugeben; den Armen indessen wird auch bei dieser Procedur sowohl die Schreiberei, als auch die Vorladung von Amtswegen und umsonst geleistet. Bei den Prädialisten (freie Lehnsträger der Kirche), in den königlichen Freistädten, freien Districten, bei den Edelleuten des Turopolerfeldes, und in den See- und Handelsdistricten Fiume und Buccari, bleibt der hierin bisher übliche Gebrauch noch ferner in Wirksamkeit.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.; EVgF/255/2018.

gebühren aber in die Kasse des Comitats oder der Stadt abführen. Wenn aber das Gesetz nebst der Geldstrafe auch noch körperliche Züchtigung verfügte, so hat der Richter das begangene Vergehen, sammt den Untersuchungsacten, dem nächsten Gerichtsstuhle oder der Magistratssitzung zu berichten, wo dann die über die Uebertreter des gegenwärtigen Gesetzes verhängte Körperstrafe nach dem gewöhnlichen Gerichtsverfahren ausgesprochen wird, ausgenommen, wenn das angezeigte Vergehen seiner Natur nach in das Bereich der vaterländischen Gesetze gehört, in welchem Falle die Verfügung dieser, wie auch der herrschende gesetzliche Gebrauch, sowohl für Adelige als Unadelige auch ferner zu befolgen seyn wird.

§. 5.

Hinsichtlich der Geldverurtheilungen wird die Appellation, wenn die Convictivsumme 200 fl. Convent. Münze, so kann die Berufung an den Gerichtsstuhl und das Stadtgericht auch innerhalb des Besitzes geschehen, ja auch noch weiter, doch so, daß die Sentenz des Gerichtsstuhles oder des Stadtgerichtes, die zugesprochene Summe mag wie hoch immer sein, nur außer Besitz an die höhern Gerichtshöfe appellirt werden dürfe; — hinsichtlich der Weiterberufung von Sentenzen, die körperliche Strafen verfügen, wird die Verfügung der bestehenden Gesetze auch ferner unverändert zu verbleiben haben.

§. 6.

In Dörfern und nicht privilegirten Märkten haben die Ortsvorsteher über Beschädigungen, die 12 fl. Conv. Münze nicht übersteigen, sowohl hinsichtlich des Schadenersatzes, als auch der Strafgelder, zu richten, doch so, daß sie, mit Beobachtung der Reihenfolge der eingereichten Klagen, ihr richterliches Vorgehen binnen drei Tagen beschließen und die empfangenen Strafgelder dem betreffenden Stuhlrichter einhändigen, wobei die Appellation an den betreffenden Stuhlrichter und von da an den Gerichtsstuhl, doch nicht weiter, außer Besitz gestattet ist. Sollten aber die Ortsvorsteher binnen drei Tagen keine Genugthuung

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: ÉVgF/255/2018.

verschaffen, oder verschaffen können, so ist auf die Klage des Beschädigten der Stuhlrichter verpflichtet, binnen 15 Tagen Recht zu sprechen. Ausgenommen sind die Grundherren und adeligen Personen, gegen die nicht der Ortsvorsteher, sondern einzig der betreffende Stuhlrichter vorgehen kann.

In adeligen Communitaten oder Composessoraten kann solch' ein coordiniter Orts-Magistrat oder Vorsteher (hadnagy) nebst den ihm beigegebenen Geschwornen, die kraft des Art. 20, 1836 auch über größere Summen zu richten befugt sind, über die im Hotter vorgefallenen Beschädigungen, wenn ihre Schätzung 24 fl. C. M. nicht übersteigt, sowohl hinsichtlich des Schadenersatzes, als auch der Geldstrafen, auf dem im obigen Art. 20, 1836 bezeichneten summarischen Wege Recht sprechen; sie sind jedoch verpflichtet, sowohl die Reihe der eingereichten Klagen zu beobachten, als auch ihre Procedur binnen 15 Tagen zu beschließen und die übernommenen Strafgelder dem betreffenden Stuhlrichter zu überantworten. Die Appellation geschieht außer dem Besitz an den Gerichtsstuhl des Comitats, doch nicht weiter.

Wenn sich die Unterthanen unter sich, oder ihrem eigenen Grundherrn Schaden zufügen, so kann in allen Fällen, wo der Schaden kein vorsätzlicher oder aus bedeutender Schuld entsprossener ist, sondern laut §. 2 nur ein einfacher Schadenersatz ohne Strafe und Strafgelder statt findet, der betreffende Grundherr selbst, oder dessen Stellvertreter, richten, wenn der Schaden die Summe von 24 fl. C. M. nicht übersteigt. Verschafft er jedoch binnen acht Tagen von der Einreichung der Klage keine Genugthuung, so steht es dem Beschädigten frei, sich an den betreffenden Stuhlrichter zu wenden.

§. 7.

Jeder dieser Richter ist verpflichtet, im Sinne des Art. 20, 1836 §. 10 über sein richterliches Verfahren ein regelmäßiges Protocoll zu führen, und in selbes nebst den durch ihn selbst zugeurtheilten und eincassirten Summen, auch die durch die Dorfrichter und in den adeligen Communitäten durch die Vorsteher zugesprochenen und übernommenen Strafgelder einzutragen, und

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földmüvelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

dieses Protokoll alle Viertel-Jahr der betreffenden General-Versammlung oder dem Stadtmagistrat vorzulegen, von wo dasselbe dann hinsichtlich der in die Comitats- oder Stadtkasse abzuführenden Strafgelder dem Vicegespan, Casseperceptor und der zur Gelderverwendung bestellten Beamten im Auszuge mitgetheilt wird.

§. 8.

Im Allgemeinen ist es verboten, auf fremden Boden, an welchen man weder Eigenthums- noch Nutznießungsrecht hat — wäre derselbe auch nur eine Weide — im Winter oder Sommer Vieh zu weiden, durchzutreiben, über oder unter der Erde Kräuter und Wurzeln zu pflücken oder auszugraben, bei Strafe des Schaden- und Kostenersatzes. Für das Abtreiben des Viehes von kahler Weide, ohne verursachten sichtbaren Schaden, wird nebst der Abtreibgebühr auch eine Geldstrafe — die jedoch nie mehr betragen darf, als der Schaden und Treiblohn zusammengenommen — ja bei Wiederholung selbst Gefängnißstrafe statt finden. Wird aber was immer für Schaden nicht aus Unachtsamkeit, sondern vorsätzlich angerichtet, so ist solch' ein gewaltthätiger Beschädiger nebst einfachem Ersatze der Kosten und zweifachen des Schadens und bezüglich der Eintreibgebühr, nach Maßgabe seines Vergehens, auf gewöhnlichem Gerichtsverfahren, mit Arrest zu bestrafen.

§. 9.

Jeder Schaden in Wiesen, Pflanzungen, Saaten, Gärten, Weinbergen, größern und kleinern Baumschulen, Wäldern, an dünnen und dicken, einzeln oder in Gruppen stehenden Bäumen, wie immer, ja selbst aus Unachtsamkeit verursacht, wird nebst einfachem Ersatze des Schadens, der Kosten und bezüglich der Eintreibgebühr, noch mit einer nach den im §. 2 aufgezählten Graden zu bemessenden Geldstrafe — die jedoch niemals höher steigen kann, als das Quantum des Schadens, der Kosten und bezüglich der Eintreibgebühr bei doppelter Verurtheilung zusammengenommen — ja im Falle einer sträflichen Unachtsamkeit oder

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Wiederholung auch mit Arrest belegt. Dieselbe Arreststrafe wird im Sinne des §. 41 auch dann statt finden, wenn der Beschädiger seiner Verurtheilung an baarem Gelde nicht Genüge leisten kann. Ferner wird zu größerm Schutz der Wälder und der dichteren oder schütteren Baumpflanzungen verordnet, daß zur Schätzung ähnlicher Schaden der Richter Sachverständige zu verwenden habe, die nicht nur den currenten Local-Preis der verwüsteten oder verstümmelten Bäume, sondern auch die Industrie und den Fleiß, so wie die Kosten, die der Eigenthümer auf die Ziehung verwenden mußte, berücksichtigen müssen.

Von jedem aus den Pflanzungen (Maßen) eingetriebenen Stück Rindvieh, Pferd oder Ziege wird, nebst Schadenersatz, 30 kr. C. M. für ein Schwein und Schaf 10 kr. C. M. als Strafe toties quoties entrichtet; der Hirt aber, durch dessen Unachtsamkeit ähnliche Beschädigungen erfolgen, soll nebst dem im vorigen Puncte erwähnten Ersatze des Schadens, der Kosten und der Abtreibgebühr, auch mit Körperstrafe belegt werden.

Wenn aber die Beschädigung oder Verwüstung der obenbenannten Gegenstände vorsätzlich, oder gar gewaltthätig verübt wird, wie durch Widerstand gegen Feldhüter und Jäger, oder Verweigerung eines Pfandes, oder durch gewaltsames Hineintreiben des Viehes in Baumpflanzungen, so soll eine solche, unter das Criminalverfahren gehörige Handlung, nebst einfacher Vergütung der Kosten und zweifacher des Schadens und der Eintreibgebühr, nach den Verordnungen des Criminalcoder bestraft werden.

§. 10.

Wer die auf freiem Felde errichteten Frucht- und Heutristen, das aufrecht stehende oder geschnittene, in Garben oder Schöber aufgestellte Getreide oder Futter bestiehlt, soll als öffentlicher Dieb auf dem ordentlichen Gerichtswege, nebst einfacher Erstattung der Kosten und zweifacher des Schadens, im Sinne der vaterländischen Criminalgesetze nach dem Grade seines Verbrechens bestraft werden.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

§. 11.

Es ist verboten, auf gemeinschaftliche Weide, Brache, bereits abgemähte Wiesen, oder in Wälder, wo Andern das Recht der gemeinschaftlichen Weide zusteht, angestecktes oder räudiges Horn-, Borsten- und Kleinvieh zu treiben und weiden zu lassen. Wenn aber trotz dieses Verbotes Jemand so etwas zu thun sich unterfinge, so soll ein solches Vieh, nachdem dessen Seuche durch Untersuchung des Thierarztes ermittelt wurde, in so fern die Krankheit unheilbar wäre, auf Anordnung des betreffenden Stuhlrichters, Stadthauptmanns oder Ortsvorstehers sogleich niedergestochen werden, im Falle einer möglichen Heilung aber ist es zu diesem Zweck und zur Sicherstellung des übrigen Viehes unverweilt von dem gesunden abzusondern, und auf die zu diesem Ende aus jeder Gemeinde für das kranke Vieh auszuschneidende Weide zu treiben; ja im letztern Falle soll der Eigenthümer des kranken Viehes, wenn er dasselbe außer der bezeichneten abgesonderten Weide anders wohin zu treiben wagte, als Strafe seiner vorsätzlichen Unterlassung für jedes Stück Vieh einen Gulden C. M. entrichten.

§. 12.

Wer in Wäldern, besonders zur Zeit der Dürre, Feuer anzündet, ohne es auszulöschen, oder wohl gar aus Unachtsamkeit oder vorsätzlich einen Wald, Röhricht, sumpfige Untiefen, Torf, Feldfrüchte oder auch Stoppeln, besonders wenn noch die Garben auf selben sind, oder Gebäude sich in der Nähe befinden, anzündet: wird nach Maßgabe des angerichteten Schadens, nebst Ersatz desselben und der Kosten, mit Arrest, und bezüglich als Mordbrenner, nach dem Sinne der vaterländischen Gesetze, auch mit schwererer Strafe zu belegen sein.

§. 13.

Wer ohne Vorwissen seines Grundherrn oder dessen Waldhüters, oder wohl gar gegen ihr Verboth, wenn auch unter dem Vorwande der Urbarial-Holzung, in den Wäldern Bäume fällt, verstümmelt oder Holz entwendet, wird als vorsätzlicher Wald-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

verwüster, ja als Dieb, nebst einfachem Ersatze der Kosten und zweifachen des Schadens, nach Maßgabe seines Vergehens auch mit Einkerkerung bestraft.

§. 14.

Wer von den Feldern, Wiesen, Gärten, Weingärten, Früchte, Obst oder zurückgelassene Ackergeräthe, Verbothstafeln oder deren Säulen, Bienenstöcke, Feldthore, Zäune, Brunneneimer, Kerbhölzer oder ähnliche Feldgeräthschaften jeder Art entwendet oder verdirbt, soll nebst einfachem Ersatze der Kosten und zweifachem des Schadens als Dieb, nach dem Grade seines Vergehens, bestraft werden.

§. 15.

Die Verfügung des Art. 24, 1802 von der Jagd, bleibt auch ferner in ihrer Kraft, laut welcher das Jagen auf Saaten bis nach beendigter Ernte, auf Wiesen bis zur Einfuhr des Heues und Grummets, in den Weingärten vom 1. Febr. bis zur beendigten Weinlese, so wie an Orten, die gesetzlich und mit Errichtung von Jagdtafeln unter Jagdverbot gestellt sind, wie auch in jungen Baumpflanzungen, bevor sie gegen unvermeidliche Beschädigungen genugsam erkräftigt sind, einem Jeden, mit Ausnahme des Eigenthümers, untersagt ist. Da in Folge dessen, sämmtliche durch das Jagen entweder im Verbotenen oder außer demselben angerichtete Beschädigungen in die Reihe der vorsätzlichen gehören, so werden sie mit einfachem Ersatze der Kosten und doppeltem des Schadens zu belegen sein; wobei dem Eigenthümer des Jagdreviers unbenommen bleibt, den Uebertreter, wegen Verletzung des Jagdverbotes, im Sinne des Art. 24, 1802 auf gewöhnlichem Rechtswege zu belangen.

Für den durch Jagd- und andere Hunde angerichteten Schaden ist stets der Eigenthümer derselben verantwortlich; dergleichen Beschädigungen sind mit einfachem Kosten- und Schadenersatze zu vergüten.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

§. 16.

Dem Beschädigten steht es frei, in einem nicht unter Jagdverboth stehenden Hotten das Schaden anrichtende Wild, wenn es auch aus einem verbotenen Revier oder Thiergarten gekommen wäre, am Orte des Schadens einzufangen, zu erschlagen oder zu erschießen; den im Jagdverbote angerichteten Schaden aber ist der Eigenthümer der Jagd verpflichtet dem Beschädigten, sammt den Kosten, im Sinne des 10. §. Art. 24, 1802, auf dem in gegenwärtigen Gesetze verordneten Wege des Verbalprozesses, zu ersetzen; doch ist das Tödten eines solchen Wildes nicht gestattet.

§. 17.

Ein Edelmann, der keine eigenthümliche Wohnung, oder außer dieser kaum noch etwas besitzt, soll, sobald aus der Authentication der gegen ihn vollzogenen ämtlichen Untersuchung eine vorsätzliche Beschädigung oder gar Gewaltthätigkeit hervorgeht, oder wenn er wegen ähnlicher vorsätzlicher Beschädigung bereits bestraft worden wäre und keine Bürgschaft zu leisten im Stande ist, laut Verfügung des 68. Titels, II. Theiles sogleich festgenommen werden, und hat die zu verhängende Strafe in dieser Lage abzuwarten. Ein auf Urbarialgrund wohnender Adeliger oder Nichtadeliger, der sich einer vorsätzlichen oder gar gewaltsamen Beschädigung schuldig macht, gibt im Wiederholungsfalle, hierdurch hinlängliche Veranlassung, von seiner Urbarialansäßigkeit auf gesetzlichem Wege entfernt zu werden.

§. 18.

Die Verfügung obiger §§. erstreckt sich, sowohl hinsichtlich des Schaden- und Kostenersatzes, als auch in Betreff der nach dem Grade des Vergehens bemessenen Geld- und Arreststrafe, auch auf jene Schadenstifter, die obgleich weder sie selbst, noch ihr Vieh, im Schaden betroffen, dennoch bemerkt und so lange unausgesetzt verfolgt wurden, bis man sie erreichte, und die dann ein hinlängliches Pfand zu geben sich weigerten, wenn aber der Beschädiger weder im Schaden ertappt, noch auf der Stelle ver-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

folgt werden konnte, der Beschädigte aber beweisen könnte, durch wen und wessen Leute oder Vieh und wann der Schaden verübt wurde, so hat er ebenfalls das Recht, in Gemäßheit der obigen §§. den Ersatz seines Schadens und seiner Kosten auf kurzem Wege, wie auch die anderweitige, der Größe des Vergehens entsprechende Bestrafung des Verletzers vor dem betreffenden Richter zu verlangen.

§. 19.

Wer das im Schaden betroffene Vieh nicht einzutreiben gestattet, oder das eingetriebene, eigene oder fremde, diebisch oder gewaltsam ausläßt, soll nebst einfachem Ersatze der Kosten und zweifachem des Schadens, als Gewaltthäter (violentus) nach Beschaffenheit des Schadens und dem Grade des Vergehens, im Sinne des 3. Punctes, 9. §. mit einer angemessenen Strafe belegt werden; derselben Strafe unterliegt auch derjenige, welcher in was immer für einem Schaden betroffen, sich weigert ein Pfand zu geben, oder das gegebene Pfand mit List oder Gewalt zurücknimmt.

§. 20.

In dieselbe Strafe der Violenz verfällt auch jener, der sich dem Feldhüter oder demjenigen, der das Vieh vom Schaden eintreiben oder den Schadenstifter pfänden will, widersetzt, sein Vieh einzutreiben nicht gestattet, oder kein Pfand geben will, im Falle einer Verwundung wird die Verfügung der Criminalgesetze anzuwenden sein.

§. 21.

Die Zeugenschaft des Feld- oder Waldhüters, wenn sie auch einzeln dastände, jedoch bestimmt, klar und unverdächtig unter Jurament darüber abgelegt wurde, durch wen, durch wessen und wie viel Vieh und auf wessen Eigenthum der Schaden angerichtet wurde, besitzt, und wenn sie durch die Wirklichkeit des Schadens oder der Gewaltthat unterstützt wird, und kein anderer, entgegengesetzter Umstand sie verdächtigt, solche Kraft, daß der Ange-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

klagte sich von der gegen ihn anhängig gemachten Anklage reinigen muß, ansonst er nicht nur zum Kosten- und Schadenersatz, sondern zu den festgesetzten Strafen verurtheilt wird. Dagegen wird zur Sicherheit des Beklagten verfügt, daß das einzelne Zeugniß eines durch den Beklagten gestellten Zeugen, wenn es nicht bloß verneinend, sondern auf unmittelbarer Kenntniß des fräglichen Falles begründet, bestimmt und unter Eid abgelegt wird, hinreiche, daß der Klage führende Hüter in Ermanglung anderer Beweise zur Eidablegung nicht zugelassen werde. Dergleichen Hüter und Aufseher müssen daher durchgehends glaubwürdige, sittsame und noch mit keiner Strafe belegte Leute sein und dürfen stets nur mit Einstimmung des betreffenden Stuhlrichters oder Hauptmanns, — die jedoch nur aus triftigen, der betreffenden Partei vorhinein kund zu gebenden Ursachen verweigert werden kann — aufgenommen werden; bevor sie aber ihr Amt antreten, werden sie vor dem Stuhlrichter oder Hauptmann den unten folgenden Eid ablegen, ansonsten ihr Zeugniß die demselben im gegenwärtigen §. ertheilte Beweiskraft nicht besitzen wird, was sich von selbst noch mehr von Jenen versteht, die schon einmal falscher Zeugenschaft überwiesen wurden.

§. 22.

Es ist gestattet, den im Schaden ertappten, oder in unmittelbare Verfolgung genommenen Menschen, wenn er auch ein Edelmann wäre, selbst auf fremden Hotter, wo er in der Verfolgung erreicht wurde, zu pfänden oder so lange festzuhalten, bis er ein Pfand gibt; das im Schaden betroffene oder von da aus verfolgte Vieh aber, wenn es auch Edelleuten gehörte, darf ebenfalls eingetrieben werden.

§. 23.

Die auf Märkte oder anderswohin Reisenden, die vom gewöhnlichen Wege abbeugend, den Rasen oder die Saaten, zu Fuß, zu Pferde, zu Wagen oder durch Viehtrieb zertreten und zerstampfen lassen, oder Gehsteige verursachen, am Wege liegende Saaten und Rasenplätze abweiden lassen, abmähen und

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

bestehlen, sind so lange zu verfolgen, bis sie erreicht werden; und wenn sie bei dieser Gelegenheit kein Pfand geben wollen, soll sie der nächste Richter so lange festnehmen, bis sie für die durch sie verursachten Auslagen, wie auch für den zufällig oder unachtsam angerichteten Schaden einfachen, für Beschädigungen aber, die aus sträflicher Unachtsamkeit oder gar vorsätzlich verübt wurden, doppelten Ersatz im Baaren oder durch ein Pfand leisten; wobei im Falle einer unmäßigen Taxirung die weiter unten im §. 34 vorgeschriebene Abhilfe statt findet. Im Falle eines vorsätzlich angerichteten Schadens wird der Beschädiger nebst doppeltem Ersatz auch noch mit einer dem Vergehen entsprechenden andern Strafe zu belegen seyn, in welchem Falle die Gerichtsbarkeit des Beschädigten verpflichtet ist, sobald sie mit Vorweisung schriftlicher Beweise angegangen wird, die Bestrafung in Folge des üblichen richterlichen Verfahrens zu vollführen. Hat den Schaden ein Dienstbote verursacht, und war sein Herr zugegen, so muß letzterer hinsichtlich des Schadens und der Kosten Bürgschaft leisten, und wird auch, in so fern er an dem Vergehen thätlichen Antheil nahm, nach Maßgabe seiner Schuld bestraft werden. Wurde aber der schadenstiftende Reisende nicht eingeholt, so werden die gegen ihn zeugenden Schriften seiner Behörde mitgetheilt, und er durch selbe, sei er nun adelig oder unadelig, nach Maßgabe seines Vergehens zu einfachem oder doppeltem Ersatze in kurzem Verbalprozesse zu verurtheilen seyn; ja im Falle schwererer Imputation ist er wegen fernerer, dem Grade seines Verbrechens entsprechender Bestrafung mit einem ordentlichen Criminalprozeß zu belasten. Sollte aber das Vergehen in Gesellschaft Solcher begangen worden seyn, die im Comitate, wo der Schaden zugefügt wurde, wohnen, so ist auch der fremde Angeklagte vor dasselbe Comitat und in denselben Prozeß zu citiren und abzuurtheilen.

§. 24.

Zu den Kosten werden gerechnet: die Tagegelder, Verköstigung und nöthige Fuhren der Schätzer; der Lohn für die Bemühung beim Aufsuchen der Schätzer, wie auch für andere Gänge;

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

wenn aber die Dazwischenkunft des betreffenden Stuhlrichters oder Hauptmanns nothwendig wird, auch deren Gebühren, nebst den Auslagen auf Untersuchungen und Zeugenverhöre, Fuhrlohn, und endlich auch Pflege des vom Schaden eingetriebenen Viehes, der Eintreibelohn desselben, welcher von jedem Stück Hornvieh oder Pferd auf 6 Kreutzer, von einem Schweine und einer Ziege auf 3 kr., von einem Schaf oder Lamm auf 1 kr. alles im guten Gelde, festgesetzt ist; wird Geflügel eingetrieben, so kommen von jedem Stücke 3 gute Kreuzer zu entrichten; wird es aber erschossen, so ist es dem Eigenthümer an Ort und Stelle zu lassen. Diese Eintreibgebühr wird im Falle des Widerstandes oder des verhinderten Eintreibens stets zu verdoppeln seyn.

§. 25.

Adelige wie Unadelige sind verpflichtet, die oben erwähnten Auslagen, den geschätzten Schaden und Eintreiblohn, vor Uebernahme des eingetriebenen Viehes oder gegebenen Pfandes, auf die oben festgesetzte Weise vorhinein zu bezahlen.

§. 26.

Im Falle, wo der auf der That ertappte oder in der Verfolgung angehaltene Schadenstifter durch den Beschädigten, dessen Beauftragten oder Hüter, ohne Dazwischenkunft des betreffenden Gerichtes, gepfändet, und gegen dieses Gesetz, oder über die Gebühr mit Zahlungen belastet wurde, kann er die Zurücklösung seines Pfandes oder die Zurückgabe seines ungebührlich abgenommenen Geldes vor dem betreffenden Gerichte auf demselben Wege des Verbalprozesses verlangen, die Appellation wird ebenfalls auf dieselbe Weise vom Stuhlrichter an den Gerichtsstuhl, in königlichen oder privilegirten Städten an den Stadtmagistrat, auf die im 5. §. festgesetzte Weise gestattet.

§. 27.

Hinsichtlich des Viehes, welches von controversem Boden abgetrieben wird, bleiben die bestehenden gesetzlichen Verfügungen auch ferner in ihrer Kraft.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

§. 28.

Für den Fall, wo sich um das eingetriebene Vieh binnen drei Tagen Niemand meldet, wird verordnet:

a. Der Beschädigte oder Eintreibende muß dergleichen herumirrendes, schadenstiftendes Vieh dem betreffenden Stuhlrichter oder Stadthauptmann anzeigen, indem er zugleich das Verzeichniß des verursachten Schadens und der Auslagen, wie auch einen Bericht beifügt, in wie fern der fragliche Schaden aus Unachtsamkeit oder mit Vorsatz verursacht wurde;

b. wenn nach Verlauf von 15 Tagen sich der Eigenthümer des eingetriebenen Viehes nicht meldet, so wird die Beschreibung dessen im ganzen Lande veröffentlicht;

c. sollte jedoch der Eigenthümer des eingetriebenen Viehes auf was immer für eine Art entdeckt werden, so ist er nach Verlauf der 15 gesetzlichen Tage gerichtlich zu ermahnen, daß er sein Vieh auslöse; und wenn er dieses während neuer 15 Tage zu thun unterließe, oder wenn drei Monate nach der Veröffentlichung im Lande der Eigenthümer des Viehes nicht zu erfragen wäre, so wird der betreffende Stuhlrichter oder Stadthauptmann dasselbe im Licitationswege verkaufen, und nachdem er aus dem eingegangenen Preise desselben die Gebühr des Beschädigten und alle, auch die auf die Erhaltung des Viehes verwendeten Kosten abgezogen, den Rest dem Eigenthümer des Viehes einhändigen, oder in so fern dessen Person unbekannt bliebe, das Geld, als den Preis für herrenloses Vieh, in die betreffende Comitats- oder Stadtkasse abliefern;

d. falls der Schaden und die Kosten den Preis des Viehes überstiegen, kann der Beschädigte die noch fehlende Summe sich von dem zu ermittelnden Eigenthümer des Viehes mittelst Verbalprozesses zusprechen lassen; ja in so fern nach Beschaffenheit des verursachten Schadens auch eine andere, durch dieses Gesetz bestimmte Strafe statt fände, ist der Magistratual-Fiskus verpflichtet, dieselbe gegen den Schadenstifter auf dem gewöhnlichen Gerichtswege zu verlangen.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

e. Uebrigens verbleibt in Bezug auf das Eintreiben herumirrenden schadenstiftenden Viehes, oder dessen Uebergabe in richterliche Hand, oder Unterlassung der dießfälligen Anzeige, nicht minder hinsichtlich der hierüber sich entwickelnden gegenseitigen Ansprüche, auch ferner die Verfügung des 33. Titels III. Th. und Art. 42. 1729 in voller Wirksamkeit.

§. 29.

In Composessoraten muß der Lohn des gemeinschaftlichen Hüters durch alle Grundbesitzer nach Maßgabe ihres Besitzes bezahlt werden, und dieser Lohn ist sowohl von den Composessoren, als von einzelnen Besitzern, von dem betreffenden Stuhlrichter auf summarischem Wege abzufordern.

§. 30.

Wenn Jemand, dem die Hut der Flur nicht obliegt, dennoch den Schadenstifter dem Beschädigten anzeigt, oder das im Schaden betroffene Vieh eintreibt, ist er nicht nur mit dem Eintreibgelde, sondern auch mit dem laut gegenwärtigen Gesetzes zu entrichtenden Strafgelde zu belohnen.

§. 31.

Wer einen Wald-, Feld-, Weinberg- oder Teichhüter während seiner Dienstwaltung, oder aus Rache wegen dieser, schlägt, wird als öffentlicher Verbrecher durch den betreffenden Richter nicht nur zu den Kosten der Heilung, wie auch, wenn der Verletzte zum Erwerbe seines Lebensunterhaltes zeitweilig, oder wegen unheilbarer Verstümmlung für immer untauglich wurde, zum vollständigen Ersatz des hieraus entstehenden Schadens, nebst einem Schmerzengelde von 24 bis 100 fl. C. M. zu verurtheilen sein, sondern auch nach dem Grade seines Verbrechens laut Verfügung der Criminalgesetze bestraft werden.

§. 32.

Derjenige Hüter, Hirt oder Knecht, der seinem Herrn oder dessen Beamten, in Mangel desselben aber dem Ortsvorsteher,

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

dieser aber dem Beschädigten und bezüglich dem betreffenden Stuhlrichter oder Stadthauptmann, den ihm erkannten Schaden in Feldern, Gärten, Weinbergen oder Wäldern binnen drei Tagen nicht anzeigt, wird nebst einfachem oder zweifachem Schadenersatz, den er mit dem Schadenstifter gemeinschaftlich zu tragen hat, auch noch nach dem Grade seines Vergehens anderweitig bestraft.

§. 33.

Wer im stehenden oder fließenden Wasser oder Canale eines Andern fischt, oder Blutegel fängt, wird mit einfachem Ersatze der Kosten und doppeltem des Schadens bestraft.

§. 34.

Sollte Jemand die Schätzung des durch ihn verübten Schadens zu stark und drückend finden, so steht es ihm frei, die Schätzung durch den betreffenden Stuhlrichter oder Stadthauptmann untersuchen zu lassen, oder nach Umständen durch beiderseits in gleicher Anzahl zu verwendende Schätzer und Sachverständige den Feld-, Garten- und Weinbergschaden binnen drei, den Waldschaden aber binnen fünfzehn Tagen, von der ersten Schätzung gerechnet, noch einmal schätzen zu lassen, und dann wird diese neue, durch den Stuhlrichter oder Stadthauptmann untersuchte Schätzung als Grundlage der Genugthuung dienen.

§. 35.

Größere oder kleinere Land- und Poststraßen und Fahrwege, die durch die ganze Gemeinde zur Communication mit der Feldwirthschaft oder den benachbarten Ortschaften als gemeinschaftlich belassen wurden und benützt werden, wegzudrängen, ihnen eine willkührliche Richtung zu geben, sie vorsätzlich oder unachtsam aufzuackern, sich zuzueignen, mit Wassergräben, größern oder kleinern Gruben, ohne Berücksichtigung der bestimmten Breite derselben, einzuengen, die an ihrem Rande befindlichen Bäume, Geländer und Pfähle, nicht minder die auf ihnen errichteten steinernen und hölzernen Brücken, durchgeführten

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Canäle, Wegzeiger zu beschädigen, ihre Bestandtheile zu zerstören, oder zu entwenden, ist bei Strafe des doppelten Schadenersatzes und einfacher Kostenerstattung und überdies einer nach dem Grade des Vergehens und bösen Willens zu bemessenden Kerkerstrafe verboten. Die unverweilte Herstellung des verübten Schadens liegt dem betreffenden Stuhlrichter oder Stadthauptmann ob.

§. 36.

Die im Hotter befindlichen Neben- und Feldwege, welche Behufs des Ackerbaues durch einen großen Theil der Ortsbewohner benützt werden, müssen durch dieselben — seien sie nun adelig oder unadelig — so wie durch jene Mitbesitzer des Hotters, die an der gemeinschaftlichen Benützung des Weges Theil nehmen, nach Maßgabe der Ausdehnung ihres Besitzes, stets im fahrbaren Stande erhalten werden, und wenn sie dieses auf die Aufforderung des betreffenden Stuhlrichters oder Stadthauptmanns zu der von ihm bestimmten Zeit zu thun unterließen, wird es seine Pflicht sein, den betreffenden schlechten Weg oder Brücke auf Kosten der saumseligen Ortschaft, oder des Compossessorats, herstellen zu lassen, zugleich aber die Auslagen den Widerspenstigen auf kurzem Wege des Verbalprozesses abzunehmen.

§. 37.

Schnitter, Treter, Drescher und andere laut Vertrag was immer für eine Feldarbeit auf sich nehmende Arbeiter pflegen nicht selten, ohne Berücksichtigung ihrer vertragsmäßigen Verpflichtung, derselben seiner Zeit entweder gar nicht nachzukommen, oder darauf fußend, daß man statt ihrer auf der Stelle keine andern Arbeiter bekommen kann, den Grundbesitzer durch überspannte Forderungen zu einem neuen Contract zu zwingen. Zur Bezähmung ähnlicher Mißbräuche wird festgesetzt, daß niemand sich unterfange, einen Schnitter, Treter oder Drescher außer dem Wohnorte desselben ohne ordentlichen Paß aufzunehmen. Dergleichen Arbeiter, wenn sie sich weigern, die übernommene Arbeit zu vollführen, oder entfliehen, sollen durch den

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

betreffenden Stuhlrichter oder Stadthauptmann, selbst wenn sie während der Zeit bei einem andern Herrn eingestanden wären, nicht nur zur Vollführung der vertragsmäßig übernommenen, aber nicht geleisteten Arbeit an den frühern Ort zurückgewiesen, sondern noch obendrein verhalten werden, als Schaden- und Kostenersatz die versäumten Tagwerke mit dem doppelten Preise, welcher im Orte tauglichen Arbeitern gezahlt zu werden pflegt, einzubringen. Jener Eigenthümer aber, von welchem dergleichen betrügerische Arbeiter durch den betreffenden Stuhlrichter oder Stadthauptmann zur Erfüllung ihrer frühern Verbindlichkeit fortgewiesen wurden, kann von ihnen denselben Schadenersatz ansprechen. Sollte jedoch solch ein Eigenthümer den Schnitter, Treter oder Drescher ohne ordentlichen Paß aufgenommen haben, so soll er den Schaden, welcher ihm aus der wegen doppelter Verdingung entspringt, seiner eigenen Gesetzübertretung zuschreiben, und hat von den Arbeitern keinen Schadenersatz anzusprechen; ja wenn er selbst sie verlockt hätte, wird sogar die Verfügung des §. 38 Anwendung finden.

Sollten aber Hagelschlag oder andere Elementarverwüstungen in dem zum Ernten, Treten oder Dreschen aufgenommenen Getreide einen so bedeutenden Schaden anrichten, daß die eingestandenen Arbeiter vertragsmäßig ihren Lohn nicht verdienen könnten, so wird der ursprünglich geschlossene Vertrag in Bezug auf die Arbeiter nicht als rechtskräftig zu betrachten, sondern ein neuer zu schließen sein, doch so, daß wenn der Eigenthümer mit den Arbeitern über die Frage, ob der frühere Contract bestehen soll? sich nicht verständigen könnte, stets der betreffende Stuhlrichter oder Stadthauptmann, und zwar in kürzester Frist, ein Urtheil zu fällen hat, und bis dieses Urtheil nicht gesprochen ist, es weder den Arbeitern erlaubt sey, eine neue Arbeit zu übernehmen, noch dem Eigenthümer, andere Arbeiter zu dingen.

Eben so wird die Entscheidung aller aus der Verletzung des geschlossenen Contracts entstehenden Fragen, wie z. B. über nicht contractmäßig abgereichten Lohn und Kost, über theilweise oder gänzliche Ueberlassung der Arbeit an andere Arbeiter u. dgl.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

ebenfalls dem betreffenden Stuhlrichter oder Stadthauptmanne mittelst kurzen Prozesses zustehen; ja sogar, wenn der Eigenthümer den Arbeitern entweder durch Beschränkung ihres aus der übernommenen Arbeit gehofften Nutzens, oder durch eine andere Verletzung des abgeschlossenen Vertrages, Schaden zugefügt hätte, können letztere den doppelten Ersatz ihres Schadens ebenfalls auf summarischem Wege ansprechen; wobei die Weiterberufung im Sinne des §. 5 statt finden wird.

§. 38.

Es ist durchaus verbothen, Schnitter, Treter oder Drescher, die bereits anderswo aufgenommen sind, zu verlocken; sollte jemand sich so etwas wissentlich herausnehmen, und obwohl durch den frühern Lohnherrn gerichtlich ermahnt, sich weigern, dergleichen Arbeiter zu entlassen, so wird er nebst einfachem Ersatze der Kosten und doppelter, laut §. 37 gemeinschaftlich mit den entlaufenen Arbeitern zu tragenden Vergütung des Schadens, für jeden einzelnen Fall (toties quoties) durch den betreffenden Stuhlrichter oder Stadthauptmann auf kurzem Rechtswege, zu Gunsten der Comitats- oder Stadtkasse, mit einer Geldstrafe von 20 bis 100 fl. Conv. Münze zu belegen seyn.

§. 39.

In so fern diese, von dem Schaden in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wäldern, an Straßen und Brücken handelnden Gesetze mit den bisherigen im Widerspruche wären, werden letztere für unkräftig und abgestellt erklärt.

§. 40.

Die in diesem Gesetze, namentlich in den §§. 8, 9, 18, 19, 23 und 35 festgesetzte Arreststrafe, in wie fern die daselbst enthaltenen Vergehen, schon aus der Natur der Handlung selbst, dem Straffälligen keine Makel der Entehrung aufdrücken, nämlich in wie fern sie keinen Diebstahl, Raub, gewaltsamen Angriff auf Personen, als bereits durch das gemeine Criminalrecht untersagte Verbrechen, in sich begreifen, bringt über den Bestraften,

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

außer der Kraft der gerichtlich ausgesprochenen Verurtheilung, durchaus keine Entehrung, somit auch keine auch nur zeitweilige Beschränkung seiner bürgerlichen Rechte.

§. 41.

Wenn die verurtheilte Partei, oder im Falle einer gemeinschaftlichen Verurtheilung die Gefährten für den Straffälligen, den zugesprochenen Schadenersatz oder die Strafgelder zu erlegen außer Stande wären, so soll der Verurtheilte, damit nicht Mittellosigkeit oder Verheimlichung des Vermögens zur Quelle einer zum Vergehen reitzenden Straflosigkeit werde, für den nicht erlegten Geldbetrag mit Arrest, einen Tag für zwei Gulden Conv. Münze gerechnet, jedoch im Ganzen nie über ein halbes Jahr, sein Vergehen abbüßen. Hinsichtlich der Beschaffenheit des Arrestes wird übrigens festgesetzt, daß die oben in den §§. 8, 9, 18, 19, 23 und 35 bestimmte Arreststrafe, welche ohnehin, laut §. 40 über die Verurtheilung hinaus keine Entehrung in sich greift, oder wegen nicht geleisteter Geldstrafe verhängt wurde, nicht schwerer als eine anständige Einsperrung sein dürfe.

§. 42.

Hanf und Lein einzuweichen ist, selbst dem Grundherrn, nur in solchen Wässern gestattet, die durch die Grundherrschaft, oder bezüglich durch die Stadt- oder Marktobrigkeit, zu diesem Ende bezeichnet wurden. Sollte jemand dagegen handeln, und Hanf oder Lein in einem andern Wasser einweichen, so wird er nebst dem, daß er in Folge des Berichtes des Feldhüters den eingeweichten Hanf und Lein sogleich entfernen muß, oder wenn er sich dessen weigert, derselbe auf seine Kosten durch die Ortsvorsteher fortgeschafft wird, mit einer ganz der Comitats- oder Stadtkasse zu gut kommenden Geldbuße von einem Kreuzer für jede eingeweichte Garbe — namentlich der Grundherr durch den Stuhlrichter — zu belegen sein.

§. 43.

Der einfache Kosten- und Schadenersatz fällt stets dem Beschädigten zu; wo jedoch der Schaden nebst einfachem Kostenersatze

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

mit doppelter Vergütung des Schadens zu bestrafen verordnet ist, wird diese zweite Vergütung, so auch die zweite Bezahlung des Eintreibgeldes, nebst andern in diesem Gesetze verordneten Strafgeldern — hieher die ausnahmsweise Vergütung der §§. 30, 31 und 37 nicht gerechnet — stets der Comitats- oder Stadtkasse zukommen,

§. 44.

In allen Fällen, wo der verursachte Schaden aus einer Handlung entsteht, die laut bestehender Gesetze die Strafe der Gewaltthätigkeit (Violenz) nach sich zieht, bleibt der beschädigten Partei, nebst dem im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Schadenersatz, den Strafgeldern und andern Verurtheilungen, der ordentliche Violenz-Prozeß und das gerichtliche Verfahren unbenommen.

Eidesformel für Feldhüter.

Ich N. N. schwöre bei dem lebendigen Gotte, u. s. w., daß ich über den meiner Aufsicht anvertrauten Hotter N. N. (oder Umkreis) alle in selbem befindliche Gräben, Zäune, Hecken, Wirthschaftsgebäude, Gefäße und Geräthschaften, Wälder, Pflanzungen, Feldfrüchte und aus ihnen gebildete Garben, Kreutze, Schöber, so wie auch die daselbst befindlichen Straßen, auf selben erbauten Brücken, Geländer, Schutzmauern, Jagdverbot- und Wegweis-Tafeln, mit möglichster Sorgfalt und Treue bewachen, und sie vor jeder Beschädigung schützen; die Schadenstifter, ohne Berücksichtigung der Person, entweder pfänden, oder sogleich gewissenhaft anzeigen, keinen Unschuldigen falsch angeben, mich der Aufsicht während der Zeit ohne Vorwissen nicht entziehen, und über alles, was meiner Obhut anvertraut wurde, Rechenschaft geben werde. So mir Gott helfe, u. s. w.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Waldpolizei- und Waldstrafordnung

auf

Grundlage des IX. Gesetzartikels vom Jahr 1839 bis 1840.

(In Conventions-Münze.)

Dieselbe wurde gegeben:

Damit die noch vorhandenen Wälder erhalten, verbessert, und die daraus für die Menschen fließenden Vortheile und Wohlthaten ihnen auf Dauer gesichert werden.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Jeden in den Wäldern verursachten Schaden muß der Schadenstifter nicht nur vollständig vergüten, sondern er wird auch, nach Maßgabe seiner sträflichen Unachtsamkeit oder Vorsätzlichkeit, noch besonders bestraft werden. Auf welche Art der Schadenersatz berechnet und geleistet werden soll, dann welche Strafen den Schadenstifter erwarten, darüber werden die hier nachfolgenden Vorschriften ausdrücklich belehren.

§. 2.

Zur Berechnung des Schadenersatzes sollen die currenten Localpreise dienen. Daher wird jeder Grundherr einen ordentlichen Tarif seiner Holzpreise, im Walde auf dem Stocke ohne Erzeugung, sowohl von ganzen Bäumen, als auch von allen in seiner Waldung erzeugt werdenden Holzerzeugnissen, und von

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

allen üblichen Waldnutzungen, nach der Conventions-Münze entwerfen, und denselben seiner Jurisdictions-Behörde zur Prüfung vorlegen. Dieser geprüfte Tarif wird dann zur Berechnung des Schadenersatzes und der Geldstrafen als Fundament dienen, und den betreffenden Feldpolizeirichtern übergeben werden.

Wenn übrigens der Grundherr in der Zukunft den Tarif ändert, so muß er denselben zu gleichem Zwecke der Jurisdictions-Behörde jedesmal vorlegen.

§. 3.

Da aber der currente Localpreis nur den dermaligen Holzwerth des gefällten oder verstümmelten Baumes ersetzt, und nicht auch den Schaden, welcher dem Grundherrn dadurch zugefügt wurde, daß er den Baum früher verloren hat, als er stärker oder schlagbar geworden, oder als die Reihe des Holzschlags auf ihn kam, oder als er nützliche Früchte und Samen getragen, der 9. §. der Feldpolizei jedoch auf alle diese Umstände und verlorenen Industrie-Vortheile, so wie auch auf die Kosten Rücksicht zu nehmen ausdrücklich befiehlt, so wird festgesetzt, daß zur gebührenden vollständigen Entschädigung des Grundherrn, und Vermeidung aller Schätzungen, welche in dieser Hinsicht ohnehin sehr schwierig und kaum verläßlich sind, dann zur Schonung des Unterthans, welcher derlei, nicht selten den ganzen Schaden übersteigenden, Abschätzungskosten nach dem Gesetz zu tragen hätte: bei Holzfällungen und Entwendungen, Baumverwüstungen und Verstümmelungen außer dem Holzschlage, und wo der currente Localpreis den Schaden nicht ersetzt, der doppelte currente Localpreis für einfachen Schadenersatz anzunehmen sey.

Ausnahme hat stattzufinden bei den im nachstehenden §. ausdrücklich bezeichneten Fällen.

§. 4.

In Holzschlägen, oder bei demjenigen Holze, welches der Grundherr zum Fällen bereits bezeichnet hat, ferner bei schon vollständig dürren Bäumen, Windwürfen und Lagerholz, dann bei Straucharten, als Haselnuß, Tindel, Hartriegel und ande-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

ren dergleichen, da soll immer nur der einfache currente Localpreis als Schadenersatz dienen.

§. 5.

Es steht dem Grundherrn frei das ihm gestohlene Holz, Bretter, Taufeln, Schindeln, Gärberrinde, Bast, überhaupt alle in seiner Waldung ohne seiner Erlaubniß diebischer weise verfertigten Holzerzeugnisse, und andere entwendete Waldgegenstände, ohne aller Entschädigung zu contrabandiren; doch darf er dann keinen anderen Schadenersatz fordern. Die gesetzmäßige Geldstrafe muß aber der Holzdieb oder ein anderer Waldbeschädiger in jedem Falle leisten, und daher auch dem Feldpolizeirichter angezeigt werden; weil die Strafgelder der Jurisdictions-Kasse gebühren.

§. 6.

Wenn aber der Grundherr das gestohlene Holz oder andere ihm entwendeten Waldgegenstände nicht contrabandirt, sondern den Schadenersatz im Gelde anspricht, da muß er dieses Holz oder andere Gegenstände dem Diebe vollständig überlassen, weil er dafür im Baaren entschädiget wird.

Holzdiebstähle.

§. 7.

Wer ohne Erlaubniß des Grundherrn oder seines Beamten, oder wohl gar gegen ihr Verboth, wenn auch unter dem Vorwande der Urbarial- oder unentgeldlichen Holzung, in den Wäldern Bäume fällt oder Holz entwendet, wird als vorsätzlicher Waldverwüster, ja als Dieb betrachtet.

Schadenersatz von stehenden grünen Bäumen außer dem Holzschlage der doppelte currente Localpreis nach dem Waldtarif; von Bäumen aus dem Holzschlage oder von Lagerholz der einfache currente Localpreis.

Geldstrafe in beiden Fällen der einfache currente Localpreis.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

§. 8.

Alle sowohl dünnen, als dickeren Bäume, die zu Stecken, Stielen, Stangen, Latten oder anderem Bauholz geeignet wären, werden als Bauholz berechnet, selbst wenn sie der Holzdieb nicht dazu verwenden wollte, sondern bloß zum Verbrennen entwendet hat. Nur ganz krumme, angefaulte oder sonst ungesunde Bäume, welche auf keinen Fall zu etwas Anderen, als zum Verbrennen taugen, dann solche Holzgattungen, welche in der Gegend noch Niemand als Bauholz oder zum Bergbaue verwendet, so wie endlich das bloß zum Verbrennen taugliche Astholz und Reisig der gefällten und entwendeten Bäume, sollen als Brennholz berechnet werden.

§. 9.

Hat der Holzdieb auch nur einen Theil des gefällten Baumes aufgearbeitet, weggetragen oder weggefahren, so wird er doch so behandelt, als wenn er den ganzen Baum vollständig benutzt hätte. Das, was er von dem gefällten Baume liegen ließ, kann er sich dann, wenn er es ausdrücklich verlangt, mit Bewilligung des Grundherrn, welche ihm, so bald er den Schadenersatz bezahlt hat, nicht verweigert werden darf, ohne andere Bezahlung nachträglich aus dem Walde holen. Im Falle jedoch der Grundherr derlei Ueberbleibsel selbst benutzen wollte, dann darf dem Holzdiebe nichts mehr aufgerechnet werden, als er genommen hat.

§. 10.

In der Regel wird die Dicke der gefällten Bäume, welche zur Berechnung des Schadens nöthig ist, an den gefällten Bäumen selbst gemessen. Hat aber der Holzdieb den Baum schon in Stücke verspalten und zerhauen, so wird die Dicke des Baumes an dem Stocke, von welchem der Baum abgehauen wurde, abgemessen. Wenn jedoch auch der Stock nicht mehr sichtbar wäre, weil z. B. der Dieb den Baum absichtlich, damit man keine Spur finde, sammt dem Stocke aus der Erde gegraben oder den Stock auf eine andere Art vernichtet hat, so muß beurtheilt

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

werden, was für ein Baum zu der Menge des gemachten Holzes nöthig war, und dann wird ein solcher Baum angenommen.

§. 11.

Ganz auf dieselbe Art, wie im vorigen §. wird auch verfahren, wenn man den Holzdieb nicht bei der Fällung des Baumes traf, sondern wenn er auf dem Wege, zu Hause, in der Verfolgung u. dgl. mit einem zerhauenen Holze entdeckt wurde, und wenn es verschiedene Umstände z. B. die Entfernung, Zeitverlust, andere dringenden Geschäfte, Gefahr, oder weil man den mit dem gestohlenen Holze beladenen und mit Vieh bespannten Wagen nicht allein lassen kann, nicht gestatteten in den Wald zurückzukehren, um dort den Schaden aufzusuchen und die Stöcke von den gefällten Bäumen zu bemessen. Sind aber solche Hindernisse nicht vorhanden, so ist mit dem Diebe in den Wald zu gehen, derselbe zu verhalten dahin zu führen, wo er den Schaden gemacht hat, und ist dieser Schaden an Ort der That genau aufzunehmen und zu bemessen, damit der Grundherr die ihm gebührende vollständige Vergütung erhalte, und weil der Holzdieb auch oft noch nebstbei einen anderen Schaden gemacht hat.

§. 12.

Trägt oder führt der Holzdieb ein Holz, oder wurde ein solches bei ihm gefunden, das zwar noch rund ist, aber nicht mehr in ganzen Stämmen, sondern schon zertrennt in mehrere Stücke, so wird sich der praktische Beamte oder Waldhüter an den dickeren Stammenden gewöhnlich auskennen, ob dieses Holz von einem Stamme oder von mehreren Stämmen ist. Sollte aber irgend ein Zweifel obwalten, und dieser aus den im vorigen §. angeführten Ursachen nicht im Walde untersucht werden können, und ist es aus den vielen und verschiedenen Dicken dann ungleichartigen Stämmen sichtbar, daß alles dieses Holz unmöglich von einem einzigen Stamme seyn kann, so sind so viele Stämme, von der vorhandenen Dicke des gestohlenen Holzes anzunehmen, als erforderlich seyn können, so viel Holz zu geben.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

§. 13.

Das von einem Holzdiebe bereits zu Zimmermanns-Bauholz behauene Stammholz muß nach seinem gehabten runden Körper dem Grundherrn vergütet werden, weil ihm eine volle Entschädigung gebührt. Hat man nun den Dieb nicht bei der Fällung betreffen können, oder sind die Stöcke vernichtet worden, oder traten die im §. 9 erwähnten Hindernisse ein, wegen deren keine Erhebung im Walde vorgenommen werden konnte, so ist die Dicke des zu dem behauenen Holze nothwendig gewesenen runden Baumes auf folgende Art zu finden: Man mißt mit dem Zollstab, welchen ein Forstbeamte und Waldhüter immer bei sich tragen muß, die Dicke des behauenen Stammes an dem dünneren Ende, multiplizirt die gemessenen Zolle mit der Zahl 10, dividirt das erhaltene Produkt mit der Zahl 7, und der Quotient ist der Diameter des runden Baumes. Z. B. der behauene Stamm sey 9 Zoll dick, also 9 multiplicirt mit 10 ist 90, diese dividirt durch 7 ist $12\frac{6}{7}$ oder die gerade Zahl genommen 13 Zoll. Das wäre aber nur das dünne oder obere Ende des runden Baumes. Um jedoch das nothwendige untere Ende des Baumes zu bekommen, so gebe man auf jede Kurrent-Klafter Länge des Stammes zu dem obern Diameter ein Zoll zu, und wäre daher der Baum bei z. B. 3 Klafter Länge 13 und 3 zusammen 16 Zoll dick. Das wird übrigens gewöhnlich das geringste Maß seyn, weil nicht alle Bäume, welche auf 9 Zoll behauen werden, eben genau 13 Zoll am dünnen Ende dick sind, sondern auch noch dicker.

§. 14.

Trifft man ferner einen Holzdieb mit fertigen Holzerzeugnissen z. B. Brettern, Faßtaufeln, Bindertaufeln, Dachschindeln, Zaunspalten, Zaunpflöcken, Weinpfählen, gespaltenen Wagenleiterstangen, Moltern, Wagenachsen, Radfelgen, Radspeichen, Wurfschaufeln u. s. w. nicht im Walde bei der Erzeugung und den hiezu gefällten Bäumen an, sondern auf dem Wege, zu Hause, in der Verfolgung, und sind die in §. 11 erwähnten Umstände vorhanden, welche das Aufsuchen der zu die-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

sen Erzeugnissen gefällten Bäume verhindern, so sind solche Erzeugnisse nach dem Waldtarif, wo nach §. 2 der gegenwärtigen Waldstrafordnung alle in der Gegend erzeugt werdenden Holzerzeugnisse enthalten seyn sollen, zu berechnen.

Schadenersatz von stehenden grünen Bäumen außer dem Holzschlage der doppelte currente Localpreis nach dem Waldtarif; von Bäumen aus dem Holzschlage oder von Lagerholz der einfache currente Localpreis.

Geldstrafe in beiden Fällen der einfache currente Localpreis.

§. 15.

Wenn ein Holzdieb entweder um sich beim Fällen, Bearbeiten, Wegtragen oder Wegfahren des Baumes oder Holzes in der geschlossenen Waldung Platz zu machen, oder wegen Fall des Baumes auch noch andere Bäume oder Nachwuchs abhackte oder verstümmelte, so wird er dafür eben so, wie für das wirklich gestohlene Holz behandelt; weil dem Grundherrn jeder verursachte Schaden ersetzt werden muß. Die zurückgelassenen verdorbenen Bäume mag er sich dann mit Bewilligung des Grundherrn, die ihm, so bald er den Schadenersatz geleistet hat, nicht verweigert werden darf, abholen.

§. 16.

Wer ohne Erlaubniß des Grundherrn Faßreife und Ruthen von Straucharten (Haselnuß, Hartriegel- und andern dergleichen), dann Dörnen zu Eggen oder Zäune schneidet.

Schadenersatz der einfache currente Localpreis nach dem Waldtarif.

Geldstrafen dem Schadenersatz gleich.

§. 17.

Wer ohne Erlaubniß des Grundherrn in der Waldung Kohlen brennt, Pech aus Holz siedet.

Schadenersatz für das Holz von stehenden grünen Bäumen außer dem Holzschlage der doppelte currente Localpreis nach dem

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Waldtarif; aus dem Holzschlage und von Lagerholz der einfache currente Localpreis.

Geldstrafe. Für das Holz der einfache currente Localpreis. Für das ohne Erlaubniß gemachte Feuer 1 fl.

§. 18.

Wenn einem durch die Waldung Reisenden zufällig das Rad, die Achse oder ein anderer Theil seines Wagens bricht, welcher, um fortzukommen, unentbehrlich ersetzt werden muß, und wenn dieser Reisende, um sich zu helfen, einen Baum abhackt oder ein anderes Holz nimmt.

Schadenersatz von stehenden grünen Bäumen außer dem Holzschlage der doppelte currente Localpreis nach dem Waldtarif; von Bäumen aus dem Holzschlage oder vom Lagerholz der einfache currente Localpreis. Weil der Grundherr auf Schadenersatz in allen Fällen Anspruch hat.

Geldstrafe wird für einen solchen Fall nachgesehen.

§. 19.

Ausnahme findet Statt bei hölzernen Rad- oder Hemmschuhen, indem diese eigentlich von Eisen seyn sollen, der Fuhrmann auch mit zwei Stück vom Hause sich versehen kann, und das Rad auf gewöhnlichen Straßen auch mit einer Kette oder einem Stricke sich hemmen läßt, und weil ferner in Gegenden, wo noch hölzerne Radschuhe im Gebrauche sind, durch die diebische Erzeugung solcher Radschuhe viel Schaden in den Waldungen geschieht, die durch die Waldung fahrenden Bauern häufig ohne Radschuh kommen, und alsdann wegen eines einzigen Radschuhes gewöhnlich ganze Bäume umhacken.

Schadenersatz von grünen Bäumen der doppelte currente Localpreis für den ganzen Baum von der Dicke des Radschuhes nach dem Waldtarif; von dürrem Lagerholz der einfache currente Localpreis für einen Radschuh nach dem Waldtarif.

Geldstrafe in beiden Fällen der einfache currente Localpreis.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

§. 20.

Wer von der Bergbaugrube ein Holz, Stempeln u. dgl. stiehlt oder ohne Erlaubniß verbrennt, der soll nach der Maximilian'schen Bergordnung Art. XIX. an Leib und Gut bestraft werden. Bezüglich der Bestrafung an Gut kommt vollkommener Schadenersatz zu leisten, welcher aus der Holztaxe, Erzeugung und anderen noch allfälligen Kosten der Gestehung bestehet. Die Bemessung der Leibesstrafe, oder wenn das Bergwerks-Individuum solche wegen physischer Untauglichkeit nicht tragen könnte, einer Arrest- oder Arbeitsstrafe, haben die Bergwerksämter zu bestimmen.

Sollte aber das Bergbauholz kein Bergwerksverwandter, sondern ein Unterthan gestohlen haben, Schadenersatz nach der obigen Berechnung, Geldstrafe der Schadenersatz einfach.

§. 21.

Wer ein auf Kosten des Grundherrn bereits erzeugtes Bau-, Werk- und Nutzholz, dann Brennholz aus den Schlägen entwendet.

Schadenersatz für die Stämme, Holzerzeugnisse, dann Brennholz in größerer Quantität, der einfache currente Localpreis oder die Holztaxe nach dem Waldtarif nebst voller Vergütung der Erzeugungs- und anderer Kosten.

Geldstrafe der Schadenersatz einfach.

§. 22.

Wer einzelne Scheiter Brennholz aus den Schlägen entwendet.

Schadenersatz für ein 3 Schuh langes Scheit . . 3 kr.
dto. » » 4 » » » . . 4 —
dto. » » 6 » » » . . 6 —

Geldstrafe der Schadenersatz einfach.

§. 23.

Wer aus den Magazinen ein Bau-, Werk- und Nutzholz, dann Brennholz entwendet.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Schadenersatz der einfache Magazins-Verschleißpreis. Sollte aber kein Verschleißpreis bestimmt seyn, also die einfache Holztare nach dem Waldtarif nebst voller Vergütung der Erzeugungs-, Beifuhr- und anderer Kosten.

Geldstrafe der Schadenersatz einfach.

Geschah jedoch der Diebstahl durch einen gewaltthätigen Einbruch, so wird der Dieb dem Gerichte zur gesetzlichen Bestrafung übergeben.

§. 24.

Wer einzelne Scheiter Brennholz aus den Magazinen entwendet.

Schadenersatz	für	ein	3	Schuh	langes	Scheit	.	6 kr.
dto.	»	»	4	»	»	»	.	8 —
dto.	»	»	6	»	»	»	.	12 —

§. 25.

Wer bei der Klafterholz-Triftung oder Schwemme ein Holz entwendet.

Schadenersatz	für	ein	3	Schuh	langes	Scheit	. .	3 kr.
dto.	»	»	4	»	»	»	. .	4 —
dto.	»	»	6	»	»	»	. .	6 —

Geldstrafe der Schadenersatz einfach.

§. 26.

Wer zwar schon eine Anweisung auf Holz erhalten hat, aber die Bäume fällt ohne daß sie ihm noch im Walde ausgezeichnet, vorgezeigt oder zur Fällung übergeben worden wären.

Wenn die Bäume nicht die rechten sind. Schadenersatz von grünen Bäumen außer dem Holzschlage der doppelte currente Localpreis nach dem Waldtarif; aus dem Holzschlage und von dürren Bäumen der einfache currente Localpreis.

Geldstrafe in beiden Fällen der einfache currente Localpreis.

Sind aber die Bäume zufällig die rechten, zwar kein Schadenersatz, aber für die begangene Eigenmächtigkeit und schädliche Unordnung Geldstrafe der einfache currente Localpreis.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

§. 27.

Wer eigenmächtig andere Bäume fällt oder nimmt, als ihm angewiesen wurden.

Schadenersatz von grünen Bäumen außer dem Holzschlage der doppelte currente Localpreis nach dem Waldtarif; aus dem Holzschlage, von dürren Bäumen und Lagerholz der einfache currente Localpreis. Uebrigens kann sich derselbe die anderen ihm angewiesen gewesenen Bäume nachträglich abholen.

Geldstrafe in beiden Fällen der Schadenersatz einfach.

§. 28.

Wer zu einen anderen, als der festgesetzten und ihm in Voraus bekannt gegebenen Zeit, ohne Meldung und erhaltene Erlaubniß das ihm angewiesene Holz fällt oder ausführt.

Geldstrafe, wenn der Holzwerth des zur eigenmächtig gewählten Zeit gefällten oder ausgeführten Holzes 5 fl. nicht übersteigt 30 kr., und wenn er 5 fl. übersteigt 1 fl.

§. 29.

Wer anstatt des ihm angewiesenen ganz dürren Lagerholzes, oder versteckt zwischen demselben, auch grünes Holz führt, wenn auch unter dem Vorwande, daß er es dort im Walde schon abgehackt gefunden habe. Für das grüne Holz:

Schadenersatz außer dem Holzschlage der doppelte currente Localpreis nach dem Waldtarif; aus dem Holzschlage der einfache currente Localpreis.

Geldstrafe in beiden Fällen der einfache currente Localpreis nach dem Waldtarif.

§. 30.

Wenn Jemand, der für besondere Fälle, und bloß für seinen eigenen Bedarf, von der Gnade des Grundherrn ein Bau- oder Brennholz unentgeldlich erhielt, dieses Holz ohne Erlaubniß des Grundherrn an Andere verkauft oder verschenkt.

Schadenersatz für das verkaufte oder verschenkte Holz der einfache currente Localpreis nach dem Waldtarif.

Geldstrafe dem Schadenersatz gleich.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Bäume-Verwüstungen und Verstümmlungen.

§. 31.

Wer zu Gärberrinde, zum Färben, Bast oder anderem Zwecke, oder aus Bosheit und Muthwillen die Bäume abschält.

Schadenersatz von Bäumen außer dem Holzschlage der doppelte currente Localpreis nach dem Waldtarif für jeden einzelnen Baum; von Bäumen aus dem Holzschlage und von Lagerholz der einfache currente Localpreis. Uebrigens kann sich alsdann ein solcher Waldverwüster mit Bewilligung des Grundherrn, die ihm nicht versagt werden darf, die getödteten Bäume abholen.

Geldstrafe in beiden Fällen der einfache currente Localpreis nach dem Waldtarif.

§. 32.

Kann man aber die abgeschälten Bäume aus den in §. 11 gegenwärtiger Waldstrafordnung angeführten Ursachen im Walde nicht aufsuchen.

Schadenersatz für ein Pfund Bast 30 kr., für einen Centner Rinde 2 fl.

Geldstrafe dem Schadenersatz gleich.

§. 33.

Weil übrigens durch das Abschälen der Rinde von den Bäumen diese absterben, und hiedurch in manchen Gegenden des Landes ein großer, ohne strengen Verboth kaum abzuwendender Schaden in den Waldungen geschieht, so wird verordnet: daß ohne Erlaubniß des Grundherrn kein Unterthan oder Manipulations-Arbeiter mit der Bast- und Gärberrinde-Schälerei sich abgebe, und auch Niemand Häuser, Viehställe, Hütten, Bienenkörbe mit Baumrinden decke, ferner auch Niemand Hausgeschirre, Körbe u. dgl. von Baumrinden mache noch halte.

Geldstrafe für die Uebertretung dieses Verbothes 1 bis 2 fl. nach dem Ermessen des Feldpolizeirichters. Die Rindendächer

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

und Geschirre aber sind durch den Grundherrn sogleich zerstören zu lassen.

§. 34.

Wenn aber einem Grundherrn von fremden angrenzenden Unterthanen durch die Bast- und Rindenschälerei die Waldung verwüstet wird, dann möge derselbe, wegen einer gleichen Abstellung dieses in der angrenzenden Ortschaft bestehenden und ihm schädlichen üblen Gebrauches, vorerst an den betreffenden nachbarlichen Grundherrn mit einem freundschaftlichen Ersuchen sich verwenden, und wenn von dem letzteren keine Abhilfe erfolgen sollte, hierüber die Anzeige der Jurisdictions-Behörde, zu welcher die schadenstiftenden Leute gehören, die Anzeige erstatten, welche dann das Geeignete zu verfügen nicht unterlassen wird.

§. 35.

Wer entweder vorsätzlich, oder aus Muthwillen die Bäume anhackt, umringelt, oder auf eine andere Art so beschädigt, daß sie hiedurch zu der sonst möglich gewesenen Verwendung unbrauchbar werden, oder aber gar absterben.

Schadenersatz von grünen Bäumen außer dem Holzschlage der doppelte currente Localpreis nach dem Waldtarif für den ganzen Baum; aus dem Holzschlage von dürren Bäumen und Lagerholz der einfache currente Localpreis. Uebrigens kann sich alsdann ein solcher Waldverwüster mit Bewilligung des Grundherrn, die ihm, so bald er den Schadenersatz erlegte, nicht verweigert werden darf, den verdorbenen oder getödteten Baum abholen.

Geldstrafe in beiden Fällen der einfache currente Localpreis.

§. 36.

Wenn jedoch die Bäume durch das muthwillige Einhacken oder sonstige Beschädigen zwar nicht verdorben, aber doch empfindlich verwundet werden.

Schadenersatz außer dem Holzschlage und von grünen Bäumen 15 kr. für jeden Baum.

Geldstrafe dem Schadenersatz gleich.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

§. 37.

Wer von einem Baume den Gipfel abhackt.

Schadenersatz außer dem Holzschlage und von grünen Bäumen der doppelte currente Localpreis nach dem Waldtarif für den ganzen Baum; aus dem Holzschlage und von ganz dürren Bäumen der einfache currente Localpreis. Uebrigens kann sich alsdann ein solcher Waldverwüster mit Bewilligung des Grundherrn, die ihm, so bald er den Schadenersatz bezahlt hat, nicht verweigert werden darf, den Baum ganz abholen.

Geldstrafe der einfache currente Localpreis nach dem Waldtarif.

§. 38.

Wenn aber der Grundherr den ganzen Baum, von welchem der Gipfel abgehackt wurde, aus verschiedenen Ursachen nicht hergeben wollte; z. B. weil er von dem Stocke dieses grünen Baumes, wenn der Holzschlag hieher kömmt, einen Wiederausschlag erwartet; oder weil vielleicht die Seitenäste noch etwas Frucht und Samen bringen können; oder weil durch das Fällen des ganzen Baumes der herumstehende junge Wald beschädiget werden würde, oder eine schädliche Lücke entstehen könnte u. dgl.

Schadenersatz ein Viertel oder die Hälfte von dem Werthe des ganzen Baumes nach dem doppelten currenten Localpreis des Waldtarifs.

Geldstrafe der einfache currente Localpreis nach dem Waldtarif oder die Hälfte von dem Schadenersatz.

§. 39.

Wer von einem Baume die Aeste herunterhackt.

Schadenersatz außer dem Holzschlage und von grünen Bäumen der doppelte currente Localpreis für den ganzen verstümmelten und krank gemachten Baum nach dem Waldtarif; aus dem Holzschlage und von dürren Bäumen der einfache currente Localpreis. Uebrigens kann sich alsdann ein solcher Baumverderber mit Bewilligung des Grundherrn, die ihm, so bald er den

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Schadenersatz bezahlte, nicht verweigert werden darf, den ganzen Baum abholen.

Geldstrafe in beiden Fällen der einfache currente Localpreis nach dem Waldtarif.

§. 40.

Wenn aber der Grundherr den ganzen abgeästeten Baum aus den im §. 38 dieser Waldstrafordnung angeführten Ursachen nicht hergeben wollte.

Schadenersatz ein Achtel oder ein Viertel von dem Werthe des ganzen Baumes nach dem doppelten currenten Localpreis des Waldtarifs.

Geldstrafe der einfache currente Localpreis nach dem Waldtarif oder die Hälfte des Schadenersatzes.

§. 41.

Wer von einem Baume einzelne Aeste herunterhackt, ohne daß dessentwegen der Baum wesentlich verstümmelt und krank gemacht werden möchte.

Schadenersatz für einen bis 1 Zoll dicken Ast 1 kr., für einen 1 bis 2 Zoll dicken Ast 2 kr., für einen stärkeren Ast 3 kr.

Geldstrafe dem Schadenersatz gleich.

§. 42.

Wer wegen Obst einen Baum fällt.

Schadenersatz außer dem Holzschlage der doppelte currente Localpreis nach dem Waldtarif für den ganzen Baum; aus dem Holzschlage der einfache currente Localpreis. Uebrigens kann sich alsdann ein solcher gewissenlose Waldverwüster mit Bewilligung des Grundherrn, die ihm, so bald er den Schadenersatz geleistet, nicht verweigert werden darf, den Baum abholen.

Geldstrafe in beiden Fällen der einfache currente Localpreis nach dem Waldtarif für den Baum.

§. 43.

Wer Bienenschwärme, Zunderschwamm, wilde Thiere (Fuchs, Marder, Iltis), Vogelnester aus den Bäumen aushackt.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Schadenersatz außer dem Holzschlage und von noch größtentheils gesunden grünen Bäumen der doppelte currente Localpreis für den ganzen Baum nach dem Waldtarif; aus dem Holzschlage, von dürren oder schon ganz hohlen Bäumen der einfache currente Localpreis. Uebrigens kann sich alsdann ein solcher Waldverwüster mit Bewilligung des Grundherrn, die ihm, so bald er den Schadenersatz geleistet hat, nicht versagt werden darf, den Baum abholen.

Geldstrafe in beiden Fällen der einfache currente Localpreis für den ganzen Baum nach dem Waldtrarif.

§. 44.

Wer Bäume wegen Pechsammlung anreißt, oder Birken und Ahorne anbohrt, wodurch sie krank werden oder gar absterben.

Schadenersatz außer dem Holzschlage der doppelte currente Localpreis nach dem Waldtarif für den ganzen Baum; aus dem Holzschlage der einfache currente Localpreis. Uebrigens kann sich alsdann dieser Schadenstifter mit Bewilligung des Grundherrn, die ihm so bald er den Schadenersatz erlegte, nicht versagt werden darf, den Baum abholen.

Geldstrafe in beiden Fällen der einfache currente Localpreis nach dem Waldtarif.

§. 45.

Wollte aber der Grundherr diese angerissenen oder angebohrten Bäume behalten.

Schadenersatz 30 kr. für jeden Baum.

Geldstrafe dem Schadenersatz gleich.

Diebstähle und Verboths-Uebertretungen bei der Urbarialholzung, Klaubholzsammlung und unentgeldlicher Holzung.

§. 46.

Ob zwar die Holzdiebstähle, welche durch solche Unterthanen, Berg- und Eisenwerksarbeiter ausgeübt werden, die mit

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

unentgeldlicher Holzung oder Klaubholzsammlung betheilt sind, eine strengere Bestrafung verdienen möchten, weil solche Begünstigten, wenn sie mit dem, was der Grundherr unentgeldlich darreicht, sich noch nicht zufrieden stellen, einen klaren Beweis von Undank an Tag legen, so werden solche Holzdiebstähle doch so behandelt, als jene, welche durch Andere, die sich keiner solchen Begünstigung erfreuen, verursacht werden, nämlich nach den in der gegenwärtigen Waldstrafordnung bereits ertheilten Vorschriften.

Im Nachstehenden kommen noch einige andere Mißbräuche vor, welche durch so manche Unterthanen bei der Urbarialholzung und Klaubholzsammlung, dann durch die Bergwerks- oder Eisenwerksarbeiter bei der ihnen unentgeldlich bewilligten Holzung und Klaubholzsammlung, leider ausgeübt zu werden pflegen, und werden hier deshalb noch besonders angeführt, damit solche Begünstigten nicht glauben mögen, daß sie auf Rechnung der ihnen bloß aus Unterstützungs-Rücksichten verliehenen Begünstigung der Ordnung nicht sich fügen müssen.

§. 47.

Wer nicht in dem angewiesenen Holzschlage oder Waldorte, sondern in einer anderen sich eigenmächtig gewählten Waldgegend das Brennholz sammelt.

Schadenersatz von grünen Bäumen der doppelte currente Localpreis nach dem Waldtarif; von Lagerholz und dürren Bäumen der einfache currente Localpreis.

Geldstrafe in beiden Fällen der einfache currente Localpreis.

§. 48.

Wer da, wo nur vollkommen dürres Holz zu sammeln gestattet ist, auch grünes Holz nimmt, wenn auch unter dem Vorwande, daß er es im Walde schon abgehackt gefunden habe.

Schadenersatz für das grüne Holz der doppelte currente Localpreis nach dem Waldtarif.

Geldstrafe der einfache currente Localpreis oder die Hälfte von dem Schadenersatz.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

§. 49.

Wer die festgesetzten wochentlichen Holzsammlungs- und Ausfuhrtage nicht beobachtet.

Schadenersatz außer dem Holzschlage und von grünem Holze der doppelte currente Localpreis nach dem Waldtarif; aus dem Holzschlage und von Lagerholz der einfache currente Localpreis.

Geldstrafe in beiden Fällen der einfache currente Localpreis.

Hat der Verboths-Uebertreter noch kein Holz gesammelt oder erzeugt, sondern wird in dieser Absicht erst auf dem Wege betroffen, so ist derselbe zurückzuweisen, und Geldstrafe wenn er mit Wagen ist 10 kr., wenn er aber allein ist 6 kr.

§. 50.

Wer bei der Klaubholzsammlung, welche ohne Hacke ausgeübt werden soll, dennoch mit der Hacke oder einem anderen Holzfällungs-Werkzeuge betroffen wird, diesem soll die Hacke oder das Werkzeug confiscirt werden.

§. 51.

Wer das bloß zu seiner eigenen häuslichen Nothdurft unentgeldlich bewilligte Holz an Andere verkauft oder verschenkt, denen kein unentgeldliches Holz gebühret, der soll die Wohlthat der unentgeldlichen Holzung auf ein Jahr verlieren.

§. 52.

Wer nicht dasjenige Holz annehmen will, welches ihm bewilliget ist und angewiesen wurde, der soll die Wohlthat der unentgeldlichen Holzung gleichfalls auf ein Jahr verlieren.

Wegen der bei der Holzerzeugung und Ausfuhr in den Schlägen zu beobachtenden Ordnung wird das Nöthige unter den Waldcultur-Gegenständen vorkommen.

Rottungen, Grundes-Diebstähle, Zäune, Grenzen, Grenzzeichen, Säulen, Tafeln.

§. 53.

Wer ohne des Grundherrn Erlaubniß in der Waldung neue Rottungen macht, um sich entweder ein neues Feld oder eine

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

neue Wiese zu machen, oder um sein im Walde liegendes oder an den Wald stoßendes Grundstück zu vergrößern.

Schadenersatz für die auf welche immer Art verwüsteten Bäume der doppelte currente Localpreis nach dem Waldtarif.

Geldstrafe der einfache currente Localpreis.

Uebrigens ist ein solcher Waldverwüster sogleich aus dem Besitze der Rottung hinauszuweisen. Sollte er auf der Rottung bereits etwas angebaut haben, so ist dieser Anban für Rechnung des Schadenersatzes an Andere zu verkaufen, nach der Fechsung aber nichts mehr zu gestatten.

§. 54.

Sollten auf einer solchen neuen Rottung die ausgerotteten Bäume nicht mehr vorhanden seyn, und auch nicht mehr die Stöcke, nach welchen man die ausgerotteten Bäume berechnen könnte, und sollte es auch Niemanden erinnerlich seyn, was für Bäume auf der Rottung gestanden sind.

Schadenersatz für jede Quadrat-Klafter der auszumessenden Rottung 6 kr.

Geldstrafe die Hälfte des Schadenersatzes.

§. 55.

Bei Grundes-Diebstählen oder eigenmächtiger Benutzung von kahlem Waldboden, worauf nämlich keine Bäume gestanden sind, so wie bei eigenmächtigem Anbau unter den Bäumen.

Schadenersatz für jede Quadrat-Klafter des auszumessenden Grundes 3 kr.

Geldstrafe die Hälfte des Schadenersatzes.

Uebrigens ist der Grundesdieb sogleich in seine Grenzen oder aus der eigenmächtigen Benutzung zu weisen. Sollte aber der Grund bereits angebaut seyn, dann ist der Anbau für Rechnung des Schadenersatzes an Andere zu verkaufen, nach der Fechsung aber nichts mehr zu gestatten.

§. 56.

Wenn bei diesen Rottungen, Grundes-Diebstählen oder ei-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

genmächtigen Benutzungen, auch neue Zäune errichtet, oder die alten übersetzt, oder Gräben (sogenannte Schanzen) gemacht wurden.

Schadenersatz für das zu den neuen Zäunen oder Ausbesserung der alten genommene Holz, wenn es nicht schon in dem Schadenersatz für die Rottung nach §. 53 oder 54 der gegenwärtigen Waldstrafordnung eingerechnet ist. Von grünen Bäumen der doppelte currente Localpreis nach dem Waldtarif; von Lagerholz und Sträuchen der einfache currente Localpreis.

Geldstrafe in beiden Fällen der einfache currente Localpreis.

Uebrigens ist der Thäter zu verhalten innerhalb eines auf 3 bis 8 Tage festzusetzenden Termins den neuen Zaun fortzuschaffen, den alten auf die wahre Grenze zu setzen, die Gräben aber einzuziehen und gehörig zu ebnen Sollte er jedoch diesem Befehle nicht pünktliche Folge leisten, so ist die Zerstörung der Zäune und Einziehung der Schanzen auf seine Kosten bewirken zu lassen, und derselbe für seine Halsstarrigkeit und Unfolgsamkeit nach dem Ermessen des Feldpolizeirichters noch besonders zu bestrafen.

§. 57.

Wer auf dem ihm nur zur zeitweiligen Benutzung oder Anbau mit Früchten, Kartoffeln u. dgl. überlassenen Waldgrundstücke ohne Erlaubniß des Grundherrn Zwetschken- oder andere Obstbäume setzt, was, um die Zurücknahme des Grundstückes zu erschweren, nicht selten plötzlich geschieht.

Geldstrafe für jeden gesetzten Baum 6 kr.

Uebrigens ist der eigenmächtige Thäter zu verhalten die gesetzten Bäume binnen längstens 8 Tagen fortzuschaffen, was, wenn er nicht Folge leisten sollte, auf seine Kosten zu geschehen hat, und für seine Unfolgsamkeit nach dem Ermessen des Feldpolizeirichters noch besonders zu bestrafen.

§. 58.

Wer Grenzzeichen, als: aufgeworfene Hügel, Steine, Bäume und andere derlei Zeichen in der bösen Absicht verdirbt

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

oder verrückt, um die Grenze unkenntlich zu machen, der ist dem Gerichte zur gesetzlichen Bestrafung zu übergeben.

§. 59.

Wer solche Grenzzeichen aus Unvorsichtigkeit oder Muthwillen verdirbt und unkenntlich macht.

Schadenersatz 2 fl.

§. 60.

Wer Waldeintheilungssäulen, Jagdsäulen und derlei Tafeln entwendet oder verdirbt.

Schadenersatz für jedes Stück 2 fl.

Geldstrafe dem Schadenersatz gleich.

§. 61.

Wer Holz von Zäunen entwendet.

Schadenersatz für einen bis 4 Schuh langen Pflock oder einen dünnen Zaunstecken 3 kr.; für einen längeren Pflock 6 kr., für eine bis 4 Schuh lange Zaunspalte, ein Brettstück, Schwartlingstück 6 kr.; für eine längere Zaunspalte, Brettstück, Schwartlingstück, dann eine Latte oder Stange 12 kr.; für ein ganzes Brett 24 kr.; für eine Planken- oder andere derlei Zaunsäule 1 fl.

Geldstrafe dem Schadenersatz gleich.

Baumpflanzungen, Waldnachwüchse, Waldcultur-Gegenstände, verbothene Wege.

§. 62.

Wenn die zum Häuserbaue und Brennholz, zur Errichtung der Wagen, Ackerpflüge und anderer landwirthschaftlicher Werkzeuge, dann Hausgeräthschaften, ferner für die Bergwerke und andere nützlichen Anstalten, welche ohne Holz gar nicht bestehen können, vollkommen unentbehrlichen Wälder wieder nachwachsen sollen, so ist es ebenfalls unentbehrlich, damit auch die jungen Holzpflanzen und Waldnachwüchse vorzüglich geschont werden, und

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

damit Alles vorsichtig vermieden werde, was dem nothwendigen ruhigen Nachwachsen der Wälder schädlich oder gar gänzlich hinderlich werden könnte.

§. 63.

Wer daher junge Holzpflanzen und Nachwüchse in Holzschlägen, Saaten und Pflanzungen, dann in solchen Waldorten, die wegen der Waldnachzucht verbothen sind, entwendet, abhackt, aus Unachtsamkeit oder gar vorsätzlich, auf immer welche Art, entweder sogleich verdirbt, oder so beschädigt, daß sie keinen vollständigen Baum mehr geben können oder gar absterben.

Schadenersatz für ganz kleine Samenpflanzen und Stocklohden ¼ kr. für jedes Stück. Geldstrafe dem Schadenersatz gleich.

Schadenersatz für ruthendicke bis 1 Zoll (unten am Stocke) starke Samenpflanzen und Stocklohden ½ kr. für jedes Stück. Geldstrafe dem Schadenersatz gleich.

Schadenersatz für 1 bis 2 Zoll dicke Samenpflanzen und Stocklohden 2 kr. für jedes Stück. Geldstrafe dem Schadenersatz gleich.

Schadenersatz für 2 bis 3 Zoll dicke Samenpflanzen und Stocklohden 3 kr. für jedes Stück. Geldstrafe dem Schadenersatz gleich.

Bezüglich der Stocklohden wird bemerkt, daß, wenn ein Mutterstock auch mehr als 3 Stocklohden hätte, und alle verdorben wurden, doch niemals mehr als 3 Stück für alle aufgerechnet werden dürfen.

§. 64.

Wenn aber die vorstehend festgesetzen Schadenersatzpreise für Pflanzen und Nachwüchse nach dem Dafürhalten des beschädigten Grundherrn ihm den Schaden nicht ersetzen, dann möge er eine Specification sowohl der auf die bisherige Cultur verwendeten, als auch auf die wieder nothwendig werdende neue Cultur erforderlichen Kosten, wie auch des Verlustes durch die verlorene Zeit, entwerfen, und dieselbe dem Feldpolizeirichter zur Entscheidung oder Untersuchung vorlegen.

© OEE-Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

§. 65.

Für bloß leicht beschädigte Samenpflanzen und Stocklohden, wenn man darauf rechnen kann, daß sie sich gewiß wieder erholen.

Schadenersatz ein Viertel von den im obigen §. 63 festgesetzten Vergütungspreisen. Geldstrafe keine.

§. 66.

Für abgehackte oder verstümmelte Alleebäume auf Waldalleen, Straßen und Wegen, welche gewöhnlich mit großen Kosten cultivirt werden, und nicht nur zum Nutzen, sondern auch zur Verschönerung des Landes und Erquickung der Reisenden dienen.

Schadenersatz für einen bis 5 Zoll dicken Alleebaum 1 fl., für einen bis 10 Zoll dicken Alleebaum 2 fl., für einen stärkeren Alleebaum 4 fl.

Geldstrafe dem Schadenersatz gleich.

§. 67.

Wer aus den abgetriebenen Holzschlägen Samenbäume entwendet, ihnen die Gipfel abhackt oder sie abästet.

Schadenersatz der dreifache currente Localpreis für den ganzen Baum nach dem Waldtarif.

Geldstrafe der einfache currente Localpreis.

§. 68.

Wer grüne Stöcke aushackt, welche, damit sie wieder ausschlagen und einen jungen Wald geben, bleiben sollen.

Schadenersatz für jeden Stock 6 kr.

Geldstrafe dem Schadenersatz gleich.

§. 69.

Wer das entweder unentgeldlich erhaltene, oder gegen Taxe angewiesene Holz bis zu der festgesetzten und ihm in Voraus, gleich bei der Anweisung, bekannt zu gebenden Zeit nicht erzeugt, der soll erst dann das Holz schlagen dürfen, bis im nächsten Herbste wieder ein neuer Holzschlag eröffnet wird.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

§. 70.

Wenn Jemand das zwar erzeugte sowohl unentgeldlich erhaltene, als auch gegen Taxe angewiesene Holz bis zu der, ihm ebenfalls in Voraus gleich bei der Anweisung bekannt zu gebenden Zeit, wo der Holzschlag gesperrt werden soll, damit wieder ein Wald ruhig nachwachsen kann, nicht ausführt, oder wenigstens aus dem Schlage hinaus auf andere unschädliche Plätze bringt, so ist mit dem Saumseligen nach Umständen zu verfahren, und zwar:

Es ist das Holz entweder auf Kosten und Gefahr des Schuldtragenden schleunig aus dem Schlage fortzuschaffen, oder aber in einer öffentlich abzuhaltenden Lizitation an denjenigen zu verkaufen, welcher im Stande ist es sogleich auszuführen oder hinaus zu bringen. Wären aber beide Fälle nicht thunlich, so soll der Schuldtragende das Holz erst im Herbst oder Winter unter Beobachtung der ihm anzuordnenden Vorsichten ausführen dürfen.

Wurde das Holz verkauft, so gehört von dem Erlös des unentgeldlichen dem Grundherrn die Waldtaxe, der Erlös für das gezahlte Holz aber gehört dem Eigenthümer.

§ 71.

Wenn Jemand bei der Holzerzeugung den ihm gleich beim Anbeginn der Arbeit bekannt zu machenden Regeln der Waldcultur und Holzwirthschaft nicht sich fügen wollte, so ist auf folgende Art zu handeln:

Es ist nämlich demjenigen, welcher das Holz unentgeldlich erhält, entweder für dieses Jahr keines zu geben, oder es ist seine schlechte Arbeit auf seine Kosten ausbessern zu lassen. Bei Jenen aber, welche Taxe gezahlt haben, so wie bei den Holzschlägern oder Robothern, soll die schlechte Arbeit auf Kosten des Schuldtragenden ausgebessert und ordentlich hergestellt werden.

§. 72.

Das Gehen, Reiten, Fahren, Viehtreiben außer den gewöhnlichen und erlaubten Wegen, dann Gehsteige verursachen ist wegen Verhinderung von Schaden verbothen.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: ÉVgF/255/2018.

Wer daher außer den erlaubten Wegen, oder sonst im Walde herumgehend, angetroffen wird, und sich nicht ausweisen kann, daß er ein verlorenes Vieh suche. Hat er eine Hacke oder sonstiges Holzfällungs-Werkzeug bei sich, so soll ihm die Hacke oder das Werkzeug confiszirt werden. Hat er aber kein derlei Werkzeug bei sich, Schadenersatz 6 kr.

Wer fahrend angetroffen wird. Hat er eine Hacke bei sich, gleichfalls Confiscation derselben. Hat er aber keine Hacke bei sich, Schadenersatz 20 kr.

Wer reitend angetroffen wird. Schadenersatz 10 kr.

Wer Vieh treibend angetroffen wird. Schadenersatz die gesetzliche Abtreibgebühr für jedes Stück Vieh, welche im §. 76 der gegenwärtigen Waldstrafordnung angegeben werden wird.

§. 73.

Wenn aber bei diesem Gehen, Fahren, Reiten, Viehtreiben und Gehsteigmachen ein Schaden an Pflanzen und Waldnachwüchsen verursacht wurde, so wird derselbe nach den im §. 63, 64 und 65 der gegenwärtigen Waldstrafordnung bereits ertheilten Vorschriften behandelt, in welchem Falle dann die im vorigen §. 72 festgesetzten Strafen ausbleiben.

§. 74.

Und damit übrigens auch Jedermann wisse, welche Wege verbothen sind, so sollen alle solchen verbothenen Wege an den Waldeingängen, dann wo sie sich mit den erlaubten Wegen durchkreuzen, mit Gräben (Schanzen) oder Zäunen vermacht werden.

§. 75.

Für Ueberschreitung der aufgeworfenen Grenz- oder Hegungsgräben (Schanzen), dann der Culturzäune.

Schadenersatz. Gehend 6 kr., reitend 10 kr., fahrend 20 kr., viehtreibend die Abtreibgebühr von jedem Stück Vieh, welche im nachstehenden §. angegeben ist.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Schaden durch Viehweide.

§. 76.

Von Viehweide in Saaten, Pflanzungen, Holzschlägen, Nachwüchsen, wegen Holznachzucht mit Weideverboth belegten Forsttheilen. Wenn das Vieh an den Pflanzen und Nachwüchsen einen sichtbaren Schaden gemacht hat.

Schadenersatz. Derselbe wird, wenn die Pflanzen und Stocklohden entweder ganz verdorben, oder so beschädiget wurden, daß sie keinen vollständigen Baum mehr geben können oder ganz absterben, nach §. 63 für jedes Stück zu leisten seyn; jedoch ohne Geldstrafe für die Pflanzen, weil die erstere von der Weide in Nachwüchsen durch das Gesetz ausdrücklich festgesetzt ist. Sollte das Vieh mehreren Eigenthümern gehören, und sich nicht ermitteln lassen, wessen Vieh und wie viel jedes einzeln den Schaden machte, so wird der Schadenersatz unter Alle nach Verhältniß der Viehzahl jedes Einzelnen vertheilt.

Abtreibgebühr. Für jedes Stück Rindvieh oder Pferd 6 kr.; für jedes Stück Schwein oder Ziege 3 kr.; für jedes Stück Schaf oder Lamm 1 kr.; für jedes Stück Geflügel 3 kr.

Geldstrafe. Für jedes Stück Rindvieh, Pferd oder Ziege 30 kr.; für jedes Stück Schwein und Schaf 10 kr.

Sollte der einzelne Waldhüter das scheue zerstreute oder viele Vieh einzutreiben außer Stande seyn, so hat er sich um die nöthige Aushilfe an den Ortsvorsteher zu wenden, welcher verpflichtet ist, dem Waldhüter sogleich so viele Menschen beizugeben, als zu diesem Eintreiben des Viehes erforderlich sind. Für diese Mühe sollen dann die hilfeleistenden Leute zu gleichen Theilen mit dem Waldhüter von der Abtreibgebühr entschädiget werden, und wenn dieses Geld für die verwendete Zeit nicht hinreichte, so ist der Vieheigenthümer zu verhalten, den annoch fehlenden Abtreiblohn besonders zu ersetzen.

§. 77.

Von Viehweide in Saaten, Pflanzungen, Holzschlägen, Nachwüchsen, wegen Holznachzucht mit Weideverboth belegten

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Forsttheilen. Wenn das Vieh an den Pflanzen und Nachwüchsen keinen sichtbaren Schaden gemacht hat, oder wenn die Nachwüchse bloß leicht beschädiget wurden, das ihnen aber nicht viel schadet, oder daß sie sich wieder erholen.

Schadenersatz für Holz nichts, für die Weide die einfache einwochentliche Taxe nach dem currenten Waldtarif für jedes Stück Vieh.

Abtreibgebühr wie im vorigen §.

Geldstrafe ebenfalls wie dort.

§. 78.

Von Viehweide in solchen Waldtheilen, welche nicht mit Weideverboth belegt sind, dann auf Waldblößen.

Schadenersatz die einfache einwochentliche Taxe nach dem currenten Waldtarif für jedes Stück Vieh.

Abtreibgebühr wie im §. 76.

Geldstrafe dem Schadenersatz gleich.

§. 79.

Von Viehweide auf verbothenen Waldwiesen, welche zur Heuerzeugung geschont werden. Vom 1. April bis nach bewirkter Heufechsung.

Schadenersatz die doppelte einwochentliche Taxe nach dem currenten Waldtarif für jedes Stück Vieh.

Abtreibgebühr wie im §. 76.

Geldstrafe die einfache einwochentliche Taxe nach dem currenten Waldtarif.

§. 80.

Von Viehweide auf bereits abgemähten Waldwiesen bis zur Wiesensperre am 1. April.

Schadenersatz die einfache einwochentliche Taxe nach dem currenten Waldtarif für jedes Stück Vieh.

Abtreibgebühr wie im §. 76.

Geldstrafe dem Schadenersatz gleich.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

§. 81.

Wenn ein Vieh beim Vorbeitreiben oder Ausspannen zufällig in einen verbothenen Theil hineinspringt, aber von dem Treiber, Hirten oder Eigenthümer sogleich wieder ausgetrieben wird, so ist in einem solchen Falle weder ein Schadenersatz noch Abtreibgebühr und andere Strafen anzurechnen. Sollte aber das Vieh bei dieser Gelegenheit einen Schaden gemacht haben, so kommt dieser, jedoch nur einfach, nämlich ohne Abtreibgebühr und andere Geldstrafe, zu ersetzen.

§. 82.

Für den Fall, wo sich um das eingetriebene Vieh binnen drei Tagen Niemand meldet, ist darüber sogleich am vierten Tage dem Stuhlrichter, Stadthauptmann oder Feldpolizeirichter eine schriftliche Anzeige zu erstatten, denselben ein Verzeichniß des verursachten Schadens und der bisherigen Auslagen beizufügen, darin auch anzugeben in wie fern der fragliche Schaden aus Unachtsamkeit oder mit Vorsatz verübt wurde, und übrigens nach §. 28 der Feldpolizei sich zu benehmen, was dann schon Sache des Richters ist. Dem Beschädigten muß sowohl für den verursachten Schaden, als auch für die Unterhaltung des Viehes und andere Kosten von dem Eigenthümer des Viehes Schadenersatz geleistet werden.

Eicheln, Bucheln, Früchte, Waldmast.

§. 83.

Wer ohne Erlaubniß des Grundherrn Eicheln oder Bucheln sammelt. In solchen Waldtheilen, wo die Eicheln oder Bucheln nicht zur Besamung des Waldes bestimmt sind.

Schadenersatz der einfache currente Localpreis nach dem Waldtarife für die gesammelte Menge.

Geldstrafe dem Schadenersatz gleich.

Doch steht es dem Grundherrn auch frei, die Eicheln zu contrabandiren.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

§. 84.

Wer die Eicheln oder Bucheln in Holzschlägen oder solchen Waldtheilen sammelt, wo sie wegen Besamung des Waldes liegen bleiben sollen.

Schadenersatz der doppelte currente Localpreis nach dem Waldtarif für die gesammelte Menge.

Geldstrafe der einfache currente Localpreis oder die Hälfte des Schadenersatzes.

§. 85.

Wer ohne Erlaubniß des Grundherrn Knoppern sammelt.

Schadenersatz der einfache currente Localpreis nach dem Waldtarif.

Geldstrafe dem Schadenersatz gleich.

Doch steht es dem Grundherrn auch frei, die Knoppern zu contrabandiren.

§. 86.

Wer nicht berechtiget ist, und ohne Erlaubniß des Grundherrn Aepfel, Birnen, Kastanien, Nüsse, Elzbeerenfrüchte, Arschitzen, im Walde sammelt.

Schadenersatz der einfache currente Localpreis nach dem Waldtarif für die gesammelte Menge.

Geldstrafe dem Schadenersatz gleich.

§. 87.

Wenn ein Unterthan bei der Urbarialmast heimlich mehr Schweine in den Wald eintreibt, als er einschreiben ließ oder bezahlte.

Schadenersatz für jedes mehr eingetriebene Stück Schwein die Urbarial-Masttaxe doppelt.

§. 88.

Wenn ein Unterthan bei der Urbarialmast, außer seinen eigenen Schweinen, auch zum Handel eingekaufte, oder aus einem anderen Orte hergetriebene Schweine in den Wald treibt.

Schadenersatz für jedes Stück dieser zum Handel bestimm-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

ten oder fremden Schweine der durch Andere (Nichtberechtigte) bezahlte Zins doppelt, und sollen dann, wenn es der Schadenstifter verlangt, die Schweine auf die für diesen bezahlten Zins festgesetzte Dauer in der Mastung belassen werden.

Wenn aber keine, Anderen gehörige, sondern nur die Schweine der Urbarialisten in der Mastung wären, und daher kein Zins für fremde Schweine bestimmt wäre, dann ist die doppelte einwochentliche Masttaxe nach dem Waldtarif als Schadenersatz abzunehmen, und sind die ohne Recht eingetriebenen Schweine sogleich auszutreiben, außer es wäre der Grundherr geneigt dieselben, falls es ohne Schaden für die eigentlichen Urbarialschweine geschehen könnte, noch ferner im Walde zu lassen.

§. 89.

Wenn aber Jemand, der gar kein Recht hat, ohne Erlaubniß des Grundherrn Schweine auf Eicheln oder Bucheln treibt. In solchen Waldtheilen, wo die Eicheln oder Bucheln zur Besamung des Waldes nicht bestimmt sind.

Schadenersatz für jedes Stück Schwein der durch Andere gezahlte Zins doppelt, und sollen alsdann diese Schweine, wenn es der listige Schadenstifter verlangt, auf die für diesen bezahlten Zins festgesetzte Dauer in der Mastung belassen werden.

Wenn aber kein Zins bestimmt wäre, weil z. B. der Grundherr die Mast einzig mit seinen eigenen Schweinen benützt, oder dieselbe überhaupt verpachtet hat, und der Pächter ebenfalls nur seine eigenen Schweine in der Mast hält, dann ist die doppelte einwochentliche Masttaxe nach dem Waldtarif abzunehmen, und sollen die unrechtmäßigen Schweine sogleich hinausgetrieben werden.

Abtreibgebühr wie im §. 76.

§. 90.

Wenn ein Unterthan unter dem Vorwande der Urbarialmast, oder ein Anderer unter dem Vorwande der gezahlten Mast, entweder in das Gebiet eines anderen Ortes, oder in einen anderen Waldtheil, wo ihm nicht gebührt oder nicht angewie-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

sen wurde, Schweine auf Eicheln oder Bucheln treibt. In solchen Waldtheilen, wo die Eicheln oder Bucheln zur Besamung des Waldes nicht bestimmt sind.

Schadenersatz für jedes Stück Schwein die doppelte einwochentliche Masttaxe nach dem Waldtarif, und sollen solche Schweine in den gebührenden Hotter oder angewiesenen Waldtheil getrieben werden.

Abtreibgebühr wie im §. 76.

§. 91.

Wenn aber ein Unterthan, oder Anderer, dieß muß im gegenwärtigen Falle, weil es sich dabei um die Nachzucht der Waldungen handelt, als gleich betrachtet werden, in die Holzschläge oder solche Waldtheile die Schweine eintreibt, oder wenn sie darin angetroffen werden, wo die Eicheln oder Bucheln wegen Besamung liegen bleiben sollen.

Schadenersatz für jedes Stück Schwein die dreifache einwochentliche Masttaxe nach dem Waldtarif.

Abtreibgebühr wie im §. 76.

§. 92.

Wer bei der Eichel- oder Buchelmast vom Holze des Grundherrn, und ohne seiner Erlaubniß, Schweinställe und Hütten errichtet.

Schadenersatz außer dem Holzschlage und von grünen Bäumen der doppelte currente Localpreis nach dem Waldtarif; aus dem Holzschlage und von Lagerholz der einfache currente Localpreis.

Geldstrafe in beiden Fällen der einfache currente Localpreis.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Schaden durch Laubstreifen; Entwendungen von Gras, Streu, Walddünger, Erden, Steinen; Rasenschälen; Fischerei und Blutegelfang; Einweichen von Hanf oder Lein; Szállásen.

§. 93.

Wer ohne Erlaubniß des Grundherrn Laub zum Viehfutter von den Bäumen streift.

Schadenersatz der einfache currente Localpreis nach dem Waldtarif.

Geldstrafe dem Schadenersatz gleich.

§. 94.

Wer ohne Erlaubniß des Grundherrn im Walde Futtergras mähet oder sammelt.

Schadenersatz der einfache currente Localpreis nach dem Waldtarif.

Geldstrafe dem Schadenersatz gleich.

Wurden aber dabei Holzpflanzen verdorben, so geschieht die Berechnung des Schadenersatzes und der Geldstrafe nach §. 63 dieser Waldstrafordnung, und wird dabei auf das Gras keine Rücksicht genommen.

§. 95.

Wer ohne Erlaubniß des Grundherrn im Walde Streu, als: Moos, Nadeln, dürres Gras und Laub sammelt.

Schadenersatz der einfache currente Localpreis nach dem Waldtarif.

Geldstrafe dem Schadenersatz gleich.

Wurden aber dabei Holzpflanzen verdorben, so geschieht die Behandlung wie im vorigen §.

§. 96.

Wer ohne Erlaubniß des Grundherrn, Dünger, Dammerde im Walde sammelt, Rasen schält, Thon, Erde, Steine, Sand ausgräbt.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földmüvelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Schadenersatz für eine Traglast 3 kr.; für einen Schiebkarren 6 kr.; für einen Wagen 30 kr., und muß der Thäter die gemachten Löcher oder Gruben wieder anfüllen und gehörig ebnen.

Geldstrafe dem Schadenersatz gleich.

Wurden dabei Bäume oder Pflanzen verdorben, so muß auch für diese der Ersatz geleistet werden, doch bezüglich dieser Bäume und Pflanzen ohne Geldstrafe.

§. 97.

Wer im stehenden oder fließenden Wasser ohne Erlaubniß des Grundherrn oder des bezüglichen Pächters fischt, Krebsen oder Blutegel fängt, oder zu einem solchen Fang im Wasser Vorrichtungen macht.

Schadenersatz, auch wenn hiezu erst der Anfang gemacht worden wäre, 30 kr.

Geldstrafe dem Schadenersatz gleich.

Sollte aber der Schaden größer seyn, so ist ein Pfund Fische oder Krebsen à 8 kr., ein Blutegel à 2 kr. zu berechnen.

Geldstrafe diesem Schadenersatz gleich.

§. 98.

Wer in anderen Wässern, als hiezu bezeichnet sind, Hanf oder Lein einweicht.

Geldstrafe für jeden Bund 1 kr., und sogleiche Entfernung des Hanfes oder Leins aus dem Wasser.

§. 99.

Ohne des Grundherrn Erlaubniß darf Niemand im Walde oder in der Nähe desselben, auch nicht auf seinem eigenen Grundstücke, Wohnhütten, Viehställe oder sogenannte Szállásen errichten, weil diese nicht nur den Wäldern durch Ausübung von Holzdiebstahl, wozu sie als Schlupfwinkel dienen, sondern auch der öffentlichen Sicherheit schädlich sind, unter Strafe der sogleichen Zerstörung.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Schaden durch Feuer und Waldbrände.

§. 100.

Durch die Feuer, welche die Holzschläger, Waldarbeiter, Hirten, dann Reisende in den Wäldern, wo sie arbeiten, weiden, sich hinsetzen, ausruhen, Mittag oder Nachtlager halten, sich zu machen gewöhnt sind, entstehen nicht allein Schädlichkeiten, weil die Leute zu den Feuern, besonders in der Nacht, wo sie sich vor den Waldhütern sicher glauben, auch grüne Bäume umhacken, sondern, indem sie gewöhnlich auch gar keine Vorsicht gebrauchen, oft große Unglücke, so zwar, daß ältere oder junge Wälder, Holzschläge, und im Walde befindliche Holzvorräthe abbrennen, und das Feuer nicht selten bis in das Waldgebiet eines anderen Ortes schnell sich verbreitet. Zur Vermeidung solcher Schädlichkeiten und Unglücke wird daher verordnet.

Ohne Erlaubniß des Grundherrn, seines Beamten oder Waldhüters darf kein Holzschläger, Waldarbeiter, Hirte, dann Reisende im Walde ein Feuer sich machen.

Strafe 1 fl.

Schadenersatz für das Holz.

Wem die Erlaubniß zum Feuermachen gegeben wurde, dieser darf es an keinem gefährlichen Orte machen, muß vorher jeden allenfalls vorhandenen feuerfangenden Gegenstand, als: Holz, dürres Laub und Gras bei der Feuerstelle herum auf wenigstens eine Klafter im Umkreise bis hinunter auf die todte Erde entfernen, und beim Weggehen das Feuer vollkommen ablöschen. Wer diese Regeln nicht befolgt, Strafe 1 fl.

§. 101.

Wenn die Reisenden durch große Waldungen, welche nach Landesgebrauch auf der Straße Mittag oder Nachtlager halten, eines Feuers bedürfen, so dürfen sie es nicht unter den Bäumen oder gar im dichten Walde machen, sondern auf der offenen Landstraße. Auch dürfen sie zu den Feuern ohne Erlaubniß des Grundherrn kein Holz aus der Waldung nehmen, und auch das Vieh nicht hinein auf Weide treiben, sondern wie es Gebrauch ist,

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

mitgebrachtes Holz brennen, und das Vieh, wenn es erlaubt ist, neben der Straße weiden; weil sie sonst gleich jedem andern Holzdieb oder Waldbeschädiger zum Schadenersatz verhalten und bestraft werden würden. Auch müssen sie das Feuer, so bald sie es verlassen, vollkommen ablöschen unter Strafe von 1 fl.

Damit aber der Grundherr sein Eigenthum, die Waldung, rücksichtlich solcher Reisenden vor Schaden und Feuergefahr leichter schützen könne, so kann er, wo die Reisenden auf der durch seine Waldung führenden Straße Mittag oder Nachtlager zu halten gezwungen wären, den Ort, an welchem es zu geschehen hat, bezeichnen, z. B. mittelst einer mit rother Farbe angestrichener Säule, und auch die Grenzen bestimmen. Wer alsdann an einem andern als bei dem bezeichneten Orte Feuer macht, zahlt Strafe 1 fl.

§. 102.

Wer jedoch aus Unachtsamkeit, oder gar vorsätzlich einen Wald anzündet, wird nicht nur den Schaden zu ersetzen haben, sondern soll der Jurisdiction überliefert werden, wo er mit Arrest, bei vorsätzlicher Brandlegung aber als Mordbrenner nach dem Sinne der vaterländischen Gesetze bestraft werden wird.

§. 103.

Bricht in einer Waldung Feuer aus, so haben die Ortsvorsteher auf Verlangen des Beamten oder Waldhüters, mit der größten Schnelligkeit die zum Löschen nöthigen Leute auszutreiben, nach Umständen und in der Noth soll auch die Feuerglocke gezogen werden, um schnelle Hilfe zusammen zu rufen. Wer auf diese Bestellung, oder auf Verlangen des Beamten und Waldhüters, der Löschung sich entzieht, zahlt Strafe 1 fl.

Kann das Feuer durch die Ortsleute nicht gelöscht werden, oder verlangt es der Beamte und Waldhüter sogleich beim Entstehen des Brandes, so sind auch angrenzende fremde Gemeinden verpflichtet Hilfe zu leisten.

Nicht nur die Ortsleute, sondern auch die angrenzenden Gemeinden sind unentgeldlich zu löschen schuldig, da bald aus

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

den Ersteren, bald aus den Letzteren Jemand gewöhnlich an dem Entstehen des Feuers Schuld ist. Nur wenn sie sich Kleider beschädigen oder ein mitgenommenes Werkzeug verderben, sollen sie dafür vom Grundherrn entschädiget werden.

Verhinderung der Diebstähle beim Handel und bei der Ausfuhr des Holzes und anderer Waldgegenstände. Ausfuhrscheine.

§. 104.

Ohne des Grundherrn Erlaubniß darf kein Unterthan, Bergwerksinwohner oder Manipulations-Arbeiter mit Holz und anderen Waldgegenständen ein Handelsgeschäft betreiben.

§. 105.

Wenn Jemand entweder zum Verkauf in andere Dörfer, Marktflecken und Städte Holz oder fertige Holzerzeugnisse, Bast, Rinden, Knoppern oder andere Waldgegenstände trägt oder führt, so muß er darüber mit einem Ausfuhrschein, worin nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität beschrieben seyn soll, von demjenigen Grundherrn versehen seyn, aus dessen Waldung die Gegenstände sind.

§. 106.

Hat ein Unterthan eigenen Wald oder Waldbäume, woraus er Holz oder derlei Erzeugnisse entweder selbst zum Verkaufe verführt, oder aber an Andere zum Handel verkauft, und wohnt kein herrschaftlicher Beamte im Orte, so können in einem solchen Falle die Ausfuhrscheine, damit es der Unterthan leicht, nämlich gleich zu Hause habe, auch von der Gemeinde mit Aufdrückung des Gemeindesiegels und Unterschrift eines Ortsvorstehers, gegeben werden; doch bleiben die Ortsvorsteher dafür verantwortlich, daß das Holz wirklich von eigenen Bäumen des Ortsmannes ist, und sollen über solche ertheilten Ausfuhrscheine in einem eigenen Buche Vormerkungen führen, worin nebst dem Namen des Ortsmannes sowohl die Quantität und Qualität des Hol-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

zes u. s. w., als auch die Zeit der jedesmaligen Ausfuhr genau einzuschreiben ist.

§. 107.

Zur Begegnung von Mißbräuchen sollen die Ausfuhrscheine auf eine darin ausdrücklich anzugebende Zeit, z. B. auf 8 oder 14 Tage, ausgefertiget und nach Verlauf dieser Zeit ungültig seyn. Doch sollte Jemand diese Zeit schuldlos nicht benutzen können, so kann er gegen Verwechslung des ungültigen Ausfuhrscheines einen neuen verlangen, welcher ihm in einem wirklich schuldlosen Falle nicht verweigert werden darf.

§. 108.

Die Ausfuhrscheine müssen ganz unentgeldlich gegeben werden.

§. 109.

Im Falle einer aus Absicht falschen Ausfertigung der Ausfuhrscheine, deren Verfälschung oder eines verübten Mißbrauches damit, ist das beschuldigte Individuum dem Feldpolizeirichter zur nähern Untersuchung anzuzeigen, welcher bei vorhandenen Beweisen den Schuldtragenden zur angemessenen Bestrafung der betreffenden Jurisdiction anzuzeigen haben wird.

§. 110.

Die Ortsobrigkeiten, Feldpolizeirichter, Gemeinde-Vorsteher, Polizei- und andere Sicherheitsdiener, herrschaftliche Beamte, Waldhüter, Haiducken und andere Diener, sind schuldig, alle Jene, welche Holz, Holzerzeugnisse, Bast, Rinden, Knoppern oder andere Waldgegenstände in die Dörfer, Marktflecken und Städte zum Verkaufe bringen, zur Vorweisung der Ausfuhrscheine zu verhalten, und denjenigen, welcher sich mit keinem richtigen und auf die Zeit gültigen Ausfuhrscheine ausweisen kann, zu dem Ortspolizeirichter, in den Dörfern aber zum Ortsvorsteher sammt den Gegenständen zu bringen. Dieser Ortspolizeirichter oder Ortsvorsteher hat nun den Gegenstand näher zu untersuchen, und wenn der Fuhrmann oder Träger den rechtlichen

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Erwerb des Holzes u. dgl. nicht beweisen kann, wozu ihm, wenn er es verlangen sollte, auch noch ein angemessener Termin von 3 bis 14 Tagen nicht verweigert werden darf, und das Holz u. dgl. bis dahin zu sequestriren ist, so soll dann das Holz u. dgl. nach Verlauf des gegebenen Termins contrabandirt, in der Lizitation verkauft, und der Erlös nach Abzug eines Drittels für den Anzeiger, der Jurisdictionskasse, wo die Contrabandirung geschah, übergeben werden.

§. 111.

Mit solchen richtigen, auf 8 bis 14 Tage auszustellenden, und unentgeldlich zu erhaltenden Ausfuhrscheinen oder Waldbolleten, müssen auch alle Jene versehen seyn, welche aus einer Waldung oder einem Magazine entweder gekauftes oder unentgeldlich erhaltenes Holz führen oder tragen, damit sie sich, wenn sie auf dem Wege sowohl in der Waldung, als auch außerhalb derselben von dem Beamten oder Waldhüter angetroffen, oder von dem durch den Grundherrn aufgestellten Paß- oder Schlagbaumaufseher angehalten werden, über den rechtmäßigen Erwerb der Gegenstände ausweisen können. Wer sich nicht gehörig ausweisen kann, ist zu pfänden, und wenn er unbekannt oder sonst wegen Bezahlung des Schadenersatzes unsicher wäre, und kein hinlängliches Pfand geben könnte, so ist das Holz zu sequestriren, zur Beibringung gültiger Beweise über den rechtmäßigen Erwerb ein Termin von 3 bis 14 Tagen festzusetzen, und in Ermanglung solcher Beweise nach Ablauf des festgesetzten Termins der Thäter entweder zum Schadenersatz zu verhalten, oder aber das Holz u. dgl. zu Gunsten des Grundherrn zu contrabandiren.

§. 112.

Es ist bei der Ausfuhr des Stammholzes aus den Waldungen nicht nur zweckmäßig, sondern zur Begegnung von Schaden und Mißbräuchen auch nöthig, daß ein jedes Stück solchen Holzes mit einem Waldstempel des Grundherrn bezeichnet, sogenannten Zeicheisen oder Waldhammer an den Holzenden angeschlagen werde. Wo daher der Wald-Grundherr einen solchen Wald-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

stempel noch nicht hat, so möge er einen solchen einführen. Wer dann ein ungestempeltes Stammholz aus der Waldung führt, kann gepfändet werden.

§. 113.

Einen Holzspekulanten oder Händler aus dem Walde, woher das Holz durch eine andere oder gar fremde Waldung durchgeführt werden muß, ist nicht erlaubt, unter seinem Namen Ausfuhrscheine auszufertigen und seinen eigenen Stempel zu führen, weil damit verschiedene und große Mißbräuche in der anderen oder fremden Waldung sehr leicht ausführbar wären, sondern es müssen auch in diesem Falle die Ausfuhrscheine von demjenigen Grundherrn oder Beamten ausgefertiget und auch sein Stempel angeschlagen seyn, aus dessen Waldung das Holz ist.

Schaden durch Dienstleute, Tagwerker und Kinder. In Gemeinschaft ausgeübter Schaden. Zahlungsunfähigkeit. Verschärfung der Strafen. Wiederholungsfälle.

§. 114.

Wenn der Schaden durch Dienstleute, Tagwerker, Roboter, oder mit den Eltern auf demselben Brode lebende Kinder, ohne Wissen ihrer Dienstherren und bezüglich Eltern, und nicht in Ausführung der ihnen übertragenen Arbeit, in eigener Person angerichtet wurde, so müssen sie ihn aus eigenem Vermögen oder Liedlohn ersetzen, für Kinder bei noch nicht getheiltem Vermögen jedoch die Eltern.

Doch jener Schaden, welcher durch Dienstboten, Handlanger, Roboter, oder auf demselben Brode mit den Eltern lebende Kinder, durch das Vieh ihrer Herren und bezüglich Eltern verursacht wird, ist durch die Herren oder Eltern, denen der Regreß an dem Schadenstifter verbleibt, zu ersetzen.

Eben so sind jene Schädlichkeiten durch den Herrn zu er-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

setzen, und zwar ohne Regreß, die eine natürliche Folge veraccordirter oder anbefohlener Arbeit sind.

Wird aber der zugefügte Schaden auch mit einer Geldstrafe belegt, so trifft diese, wie überhaupt alle Strafen, nur den eigentlichen Schadenstifter.

Für einen durch Dienstboten in Gegenwart des Herrn verursachten Schaden muß, so wie für die Kosten, der Herr Bürgschaft leisten, und wird auch, in so fern er an dem Vergehen thätlichen Antheil nahm, nach Maßgabe seiner Schuld bestraft werden.

Hat den Schaden mit Vieh ein Hirt oder Halter, dem das Hüten der Gemeindeherde anvertraut ist, verursacht, so ist dieser verantwortlich.

§. 115.

Wurde der Schaden in Gemeinschaft von Mehreren ausgeübt, so haben Alle zusammen den treffenden Schadenersatz und die Geldstrafe zu leisten. Wäre aber Einer oder Anderer aus ihnen nicht zahlungsfähig, so ist der ganze Geldbetrag von den zahlungsfähigen Gefährten zu bezahlen.

§. 116.

Damit aber nicht Mittellosigkeit oder Verheimlichung des Vermögens zur Quelle einer zum Holzdiebstahl oder anderer Waldbeschädigung reitzenden Straflosigkeit werde, so wird festgesetzt, daß bei einem 2 fl. nicht übersteigenden Geldbetrag, der Schadenstifter mit Leistung von Handarbeiten, 12 kr. auf einen Tag gerechnet, bestraft werde, welche dem beschädigten Grundherrn geleistet werden sollen, und die er vorzüglich bei der Waldkultur und anderen Waldverbesserungsarbeiten, und wenn eben keine wären, selbst im Holzschlag verwenden soll.

Uebersteigt aber der zu zahlende Geldbetrag 2 fl., so ist der Schadenstifter der Jurisdiction zur Bestrafung zu überliefern.

Uebrigens soll bei einer vorgeblichen Zahlungsunfähigkeit getrachtet werden, daß der Schadenstifter wenigstens den Schaden und die Kosten dem Beschädigten vergüte, und daher nur

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

hinsichtlich der zu leistenden Geldstrafe die Nothwendigkeit anderer Strafen eintrete.

Und da es ferner bezüglich der Holzdiebe auch bekannt ist, daß sich manche als zahlungsunfähig ausgeben und dafür auch erklärt werden, die es nicht sind, wodurch dem beschädigten Grundherrn, besonders von fremden Holzdieben, wo er weniger Kenntniß von ihren häuslichen Verhältnissen hat, oft nicht nur viele, sondern auch bedeutende Schadenersatz-Geldbeträge entzogen werden, so wird zur Begegnung solchen listigen und ungerechten Benehmens verordnet: daß künftig jeder Holzdieb und anderer Waldbeschädiger über seine vorgebende wirkliche Zahlungsunfähigkeit ein von der Gemeinde seines Wohnorts ausgestelltes besiegeltes Zeugniß, worin sein Besitz genau angegeben, und welches Zeugniß dann nicht allein von seinem Grundherrn oder dessen ersten Beamten, sondern, damit es die nöthige nur allein geltende Glaubwürdigkeit habe, auch von dem betreffenden Bezirksstuhlrichter und Jurassor, oder in Städten Bürgermeister und Stadthauptmann, bestätiget werden muß, von Fall zu Fall beizubringen haben werde, welches alsdann dem betreffenden beschädigten Grundherrn einzuhändigen seyn wird.

§. 117.

Nachstehende Fälle ziehen eine Verschärfung der Strafe nach sich:

Wenn der Holzdiebstahl oder eine andere Waldbeschädigung an einem Sonntage oder geheiligten Feiertage verübt wurde. Geldstrafe doppelt.

Wenn der Holzdiebstahl oder eine andere Waldbeschädigung in der Nacht verübt wurde. Geldstrafe doppelt.

Wenn der Holzdieb oder ein anderer Waldbeschädiger beim Betreffen davon läuft, und auf den Ruf des Waldhüters nicht stehen bleibt. Geldstrafe doppelt.

Wenn der Holzdieb oder ein anderer Waldbeschädiger einen falschen Namen ansagt. Geldstrafe doppelt.

Wenn der Holzdieb oder ein anderer Waldbeschädiger das Gesicht schwärzt, um sich unkenntlich zu machen. Geldstrafe doppelt.

© OEE-Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Wer die That läugnet, aber dennoch überwiesen wird. Geldstrafe doppelt.

Wenn ein Dorfsrichter, Geschworner, oder sonst Jemand, der einen Dienst bekleidet und mit gutem Beispiele vorangehen sollte, ferner in den Bergwerken der Brudervater, Ausschuß u. dgl., Holz stiehlt oder einen Schaden macht. Geldstrafe doppelt.

Wenn der Holzdieb oder ein anderer Waldbeschädiger den Beamten oder Waldhüter schimpft. Wird von dem competenten Richter gesetzlich bestraft.

Wer sich weigert ein Pfand zu geben oder der Pfändung sich gar widersetzt. Wird von dem competenten Richter, nach Umständen auch als Gewaltthäter bestraft.

Wer sich der Haus-Untersuchung, welche in Gegenwart eines Ortsvorstehers oder einer Ortspolizei-Assistenz vorgenommen wird, widersetzt. Wird von dem competenten Richter, nach Umständen auch als Gewaltthäter bestraft.

Wer nicht gestattet, das im Schaden betretene oder in Verfolgung erreichte Vieh einzutreiben. Wird als Gewaltthäter gesetzlich bestraft.

Wer das eingetriebene eigene oder fremde Vieh diebisch oder gewaltsam ausläßt, oder das ihm abgenommene Pfand durch List oder gewaltsam wegnimmt. Wird als Gewaltthäter gesetzlich bestraft.

§. 118.

Wer einen Waldhüter während seiner Dienstwaltung, oder aus Rache wegen dieser, schlägt, wird als öffentlicher Verbrecher nicht nur zu den Kosten der Heilung, wie auch, wenn der Verletzte zum Erwerbe seines Lebensunterhaltes zeitweilig, oder wegen unheilbarer Verstümmelung für immer untauglich wurde, zum vollständigen Ersatze des hieraus entstehenden Schadens, nebst einem Schmerzengelde von 24 bis 100 fl. zu verurtheilen seyn, sondern auch nach dem Grade seines Verbrechens laut Verfügung der Criminalgesetze bestraft werden.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

§. 119.

Für wiederholte Holzdiebstähle, und aus Unachtsamkeit oder gar Vorsätzlichkeit begangene Waldbeschädigungen, wird folgende Behandlung vorgeschrieben.

Wenn jemand in einem Jahre mehr als einmal im Schaden ertappt wird, so soll er für jeden Wiederholungsfall dieses Jahres den Schadenersatz doppelt erlegen, da vorausgesetzt werden kann, daß ein solcher öftere Holzdieb oder anderer Waldbeschädiger nicht jedesmal betroffen wird, damit also der Grundherr entschädiget werde.

Doch wenn ein Holzdieb oder anderer Waldbeschädiger, wozu auch die Viehweide in verbothenen Waldtheilen gehört, durch ein gar zu oftmaliges Betreten Beweise liefert, daß er nicht geneigt sey von dem Holzdiebstahl oder einer anderen Waldbeschädigung abzulassen, dann möge ein solcher halsstarriger, unfolgsame oder unachtsame Schadenstifter der Jurisdictions-Behörde zur anderen heilsamen und warnenden Abstrafung übergeben werden.

Von Pfändung und Verfolgung der Holzdiebe, von Anzeigen der Waldhüter, und Eintragung in das Protokoll.

§. 120.

Es ist gestattet, den im Schaden ertappten, oder nach verübtem Schaden in unmittelbare Verfolgung genommenen, oder sonst entdeckten Holzdieb oder anderen Schadenstifter, wenn er auch ein Edelmann wäre, selbst auf fremden Hotter, wo er in der Verfolgung erreicht oder entdeckt wurde, zu pfänden, oder so lange festzuhalten, bis er ein Pfand gibt.

§. 121.

Die Pfändung hat zum Zweck theils um, wenn der Schadenstifter die That läugnen sollte, durch das ihm abgenommene Pfand einen Beweis gegen ihn zu führen, theils um durch den Besitz des Pfandes Sicherheit für den Schadenersatz zu haben.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

§. 122.

Einheimische bekannte Menschen pflegt man zwar nicht zu pfänden, doch können sie ebenfalls gepfändet werden.

Auch fremde bekannte Personen aus den benachbarten Ortschaften, rücksichtlich derer wegen der Ersatzleistung für den verübten Schaden kein Zweifel obwaltet, müssen nicht gepfändet werden, wenn man sie eben nicht pfänden wollte.

§. 123.

Doch sowohl alle fremde unbekannte, als auch diejenigen fremden bekannten Menschen aus den benachbarten Ortschaften, von denen man vermuthet, daß sie aus List oder vorgeblicher Armuth die Bezahlung des Schadenersatzes und anderer Kosten verweigern dürften, diese sollen immer gepfändet werden.

Die Pfändung besteht in Wegnahme der Hacken oder anderer Holzfällungs-Werkzeuge, der Wagenketten, und wenn diese für den Schadenersatz und andere Kosten nicht hinreichend wären, auch der entbehrlichen Kleidungsstücke, der Wagen, und wenn auch diese noch nicht hinreichend wären, selbst der Zugthiere, oder bei Weide der geweideten Thiere in beiläufigem Betrage des Schadenersatzes und der Kosten. Der Schadenstifter kann ein hinreichendes Pfand auch in baarem Gelde geben.

Alle größeren Pfänder, als: Wagen, Thiere, dann Geld, wenn dessen Betrag 5 fl. übersteigt, hat der Waldhüter sogleich zum Ortsvorsteher des Gebiets, wo der Schaden geschah, oder wenn in derselben Ortschaft der aufgestellte Feldpolizeirichter wohnhaft wäre, zu diesen, abzuführen, und sowohl ihm, als auch dem Grundherrn oder dessen Beamten den verursachten Schaden anzuzeigen, wo alsdann letzterer den zu leistenden Schadenersatz und andere Kosten nach dem Waldtarif und der gegenwärtigen Waldstrafordnung zu berechnen, und den Betrag demjenigen Richter, welchem das Pfand übergeben wurde, bekannt zu machen hat, damit der gepfändete Schadenstifter sein Pfand auslösen kann. Sollte sich aber der Schadenstifter um die Auslösung des Pfandes binnen 15 Tagen nicht melden, so ist es im Lizitationswege zu verkaufen, aus dem Erlös ist der Schaden-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

ersatz und andere Kosten zu bezahlen, und der Rest in die Jurisdictions-Kassa abzuführen.

Die kleinen Pfänder, als: Hacken, Ketten, Kleidungsstücke u. s. w. hat der Waldhüter in der Regel wochentlich, wenn er zum Grundherrn oder dessen Beamten wie gewöhnlich zur Meldung geht, demselben zu übergeben, und über den verursachten Schaden die Anzeige zu erstatten.

Das im 22. §. des IX. Gesetzartikels von 1839 bis 1840 angeordnete Festhalten des Holzdiebes oder anderen Waldbeschädigers ist aber nur dann anzuwenden, wenn der fremde unbekannte, oder der zwar bekannte, jedoch wegen des Schadenersatzes und anderer Kosten unsichere Schadenstifter kein hinlängliches Pfand geben kann. In diesem Falle ist ein solcher Schadenstifter dem betreffenden Stuhlrichter, Feldpolizeirichter, in dessen Bezirk der Schaden verübt wurde, mit einer Anzeige und Berechnung des Schadens und der Kosten, zu übersenden, welcher, wenn der Schadenstifter in seinen Bezirk gehört, denselben verfällen, oder nach Umständen die Execution einleiten wird, wenn er aber nicht in seinen Bezirk gehört, ihn festhalten, das Urtheil dem fremden Richter, woher der Schadenstifter ist, übersenden und von ihm die Zusendung der Kosten abwarten wird.

Länger als zwei Wochen darf jedoch ein solcher Schadenstifter in keinem Falle festgehalten werden, wo dann, wenn er bis dahin den Schadenersatz und die Kosten nicht leistet, gegen ihn auf dem gewöhnlichen Prozeßwege zu verfahren ist.

Kleine durch solche eingebrachten Fremde und Unsichere verübten Schädlichkeiten, wenn sie nicht bald den Schadenersatz und die Kosten leisten, sind mit einem oder einigen Tagen Arrest zu bestrafen, und dann laufen zu lassen.

§. 124.

Wenn in Verfolgung eines Holzdiebstahls das entwendete Holz bei dem Hause eines Unterthans oder sonstigen Ortsbewohners, Bergwerk- oder anderen Manipulationsarbeiters wahrgenommen wird, oder wenn derselbe in dieser Hinsicht verdächtig ist, so ist auch eine Haus-Durchsuchung, selbst in einem

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

fremden Orte, ausgenommen bei dem Grundherrn, gestattet. In einem solchen Falle hat sich der suchende Beamte oder Waldhüter bei dem Ortsrichter, oder wo ein Polizeibeamte bestellt ist, bei diesem, zu melden, welche verpflichtet sind, sogleich entweder selbst mitzugehen, oder aber einen Ortsgeschwornen, oder einen hinlänglich geeigneten Polizeidiener, dieser Schadensuchung beizugeben. Wurde bei dem bezeichneten Inwohner wirklich ein solches Holz, Holzerzeugnisse, Bast, Knoppern u. s. w. vorgefunden, und kann sich derselbe mit gültigen Zeugnissen von dem betreffenden Grundherrn, woher angeblich das Holz oder die Gegenstände sind, oder daß er das Holz u. dgl. von eigenen Waldbäumen habe, welches dann auch an Ort und Stelle zu untersuchen wäre, nicht gehörig ausweisen, so ist er als Entwender des bei ihm vorgefundenen Holzes oder der hiezu gefällten Bäume, oder der anderen gesuchten und bei ihm gefundenen Waldgegenstände zu betrachten, wofür er den gebührenden Schadenersatz, Geldstrafe und andere Kosten zu leisten hat.

§. 125.

Wenn in Verfolgung eines Holzdiebs oder anderen Waldbeschädigers bis in einen anderen Hotter, oder bei einer Haus-Visitirung in einem anderen Orte, welche zum Bezirke des Beamten oder Waldhüters nicht gehören, der Holzdieb oder anderer Waldbeschädiger wirklich entdeckt wurde, so hat derselbe außer dem Schadenersatze und der gesetzmäßigen Geldstrafe, auch die Verfolgungskosten oder Gänge dem suchenden Beamten oder Waldhüter zu bezahlen.

Damit aber solche Gebühren und Gänge der herrschaftlichen Beamten und Waldhüter, zur Vermeidung von gegenseitiger Bedrückung schon im Voraus bekannt seyen, so wird festgesetzt: Für den Beamten, Förster, Jäger, für einen halben Tag 30 kr. für einen ganzen Tag 1 fl., für eine Nacht hiezu 30 kr.; für den Waldhüter oder einen anderen herrschaftlichen Diener, für einen halben Tag 10 kr., für einen ganzen Tag 20 kr., für eine Nacht hiezu 10 kr. Nebst Entschädigung für die Fuhr, welche à 15 kr. pr. Pferd und Station berechnet werden soll.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Hatte der Beamte, Förster, Jäger, Waldhüter, entweder bei Verfolgung des Holzdiebes oder eines anderen Waldbeschädigers, oder bei der Lauer auf gefährliche Holzdiebe, auch eine besondere Assistenz von Menschen bei sich, so hat der entdeckte oder an der That ertappte Holzdieb oder ein anderer Waldbeschädiger auch diese Kosten zu vergüten, und zwar für jeden Mann nach der für einen Waldhüter festgesetzten Ausmaß.

§. 126.

Die Waldhüter haben jeden sowohl an der That betroffenen, als auch sonst entdeckten Holzdieb oder anderen Waldbeschädiger nach Umständen sogleich, oder aber wochentlich an den zu solchen Waldungen gewöhnlich bestimmten Tagen, ihrem Grundherrn oder dessen Beamten anzuzeigen.

§. 127.

Der Grundherr oder dessen Beamte ist verpflichtet, über die Holzdiebe und andere Waldbeschädiger ein ordentliches Protokoll zu führen, und nach Ordnung der Tage jeden dahin einzutragen, mit Angabe des verursachten Schadens, des dafür schuldigen Ersatzes, der Geldstrafe, der Abtreibgebühr und anderen allfälligen Kosten, was alles nach der gegenwärtigen Strafordnung und dem Waldtarif zu berechnen ist.

Damit aber dieses Protokoll entsprechend und gleichförmig geführt werde, so wird dazu das hinten angeschlossene Formular vorgeschrieben.

§. 128.

Die Zeugenschaft des Waldhüters, wenn sie auch einzeln da stände, jedoch bestimmt, klar und unverdächtig Jurament darüber abgelegt wurde, durch wen, durch wessen und wie viel Vieh der Schaden angerichtet wurde, besitzt, wenn sie durch Wirklichkeit des Schadens oder der Gewaltthat unterstützt wird, und kein anderer, entgegengesetzter Umstand sie verdächtigt, solche Kraft, daß der Angeklagte von der gegen ihn anhängig gemachten Anklage sich reinigen muß, ansonst er nicht nur zum Kosten- und

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Schadenersatz, sondern auch zu den festgesetzten Strafen verurtheilt wird. Dagegen wird zur Sicherheit des Beklagten verfügt, daß das einzelne Zeugniß eines durch den Beklagten gestellten Zeugen, wenn es nicht bloß verneinend, sondern auf unmittelbarer Kenntniß des fraglichen Falles begründet, bestimmt und unter Eid abgelegt wird, hinreiche, daß der Klage führende Waldhüter in Ermanglung anderer Beweise zur Eidablegung nicht zugelassen werde. Dergleichen Waldhüter müssen daher durchgehends glaubwürdige, sittsame und noch mit keiner Strafe belegte Leute seyn. Bevor sie aber ihr Amt antreten, werden sie vor dem Feldpolizeirichter des Bezirks, in welchem sie angestellt sind, den in der Feldpolizei vorgeschriebenen Eid ablegen, ansonsten ihr Zeugniß die demselben im gegenwärtigen §. ertheilte Beweiskraft nicht besitzen wird.

§. 129.

Die Beamten, Förster, Jäger, Waldhüter, haben jeden Schaden mit derjenigen Unparteilichkeit und Gerechtigkeit anzugeben und zu berechnen, wie sie ihn wirklich gefunden haben, und dabei jede Uebertreibung um so sorgfältiger zu vermeiden: als im Falle einer bewiesenen falschen Angabe ihre künftigen Anzeigen, die ihnen im vorigen §. zugestandene gesetzliche Beweiskraft nicht mehr hätten.

§. 130.

Eben wegen dieser Glaubwürdigkeit, und damit sie nicht als parteiisch erscheinen, dürfen die Beamten, Förster, Jäger, Waldhüter, an den Strafgeldern auch gar keinen Antheil haben, weßhalb solche Antheile oder die sogenannten Apprehendenten-Drittel, wo sie gebräuchlich sind, aufhören müssen. Nur die Vieh-Eintreibgebühren, und Entschädigungen für die Gänge außer ihrem Bezirke, werden ihnen gestattet.

§. 131.

Alle verordneten Strafgelder, so wie auch die zweite Bezahlung des Eintreibgeldes, haben in die Jurisdictionskassa zu kommen.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Ist der Holzdieb oder ein anderer Waldbeschädiger aus einer anderen Jurisdiction, so gehören die Strafgelder derjenigen Jurisdiction, wo die Aburtheilung geschah.

§. 132.

Wenn aber Jemand, dem die Hut der Waldung nicht obliegt, dennoch den Schadenstifter anzeigt, oder das im Schaden betroffene Vieh eintreibt, so ist er nicht nur mit dem Eintreibgelde, sondern auch mit dem laut gegenwärtigen Gesetzes zu entrichtenden Strafgelde zu belohnen.

§. 133.

Wenn der Waldhüter einen entdeckten Holzdieb oder anderen Waldbeschädiger verheimlicht, oder gar aus Bestechlichkeit anzuzeigen unterläßt, oder mit den Holzdieben im Einverständnisse steht, oder ohne Erlaubniß des Grundherrn selbst ein Holz nimmt oder Vieh in der Waldung weidet, und ihm dieß bewiesen wird, so kann ein solcher, weil er hiedurch die mit seiner Dienstwaltung verbundene gesetzliche Glaubwürdigkeit am höchsten verletzt, nicht länger im Dienste gelassen werden.

§. 134.

Es kann zwar der Grundherr dem Holzdieb oder anderen Waldbeschädiger den Schadenersatz zum Theil oder ganz nachsehen, da jedoch für alle Fälle einer Holzentwendung, und aus Vorsätzlichkeit oder Unachtsamkeit zugefügten Waldbeschädigung, das Gesetz auch eine Geldstrafe verordnet, alle Geldstrafen aber der Comitats- oder Jurisdictionskassa gehören, so folgt daraus, daß ein jeder Holzdieb oder anderer Waldbeschädiger ohne Ausnahme, daher auch ein solcher, welchem der Grundherr den Schadenersatz nachgesehen hat, in das Protokoll eingetragen werden müsse, damit derselbe für sein Vergehen wenigstens bestraft werde, was wegen Verhinderung der Waldschädlichkeiten von großer Nothwendigkeit ist und daher nicht unterlassen werden darf.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Aburtheilung der Holzdiebe und anderer Waldschadenstifter.

§. 135.

Die rechtsgültigen Feldpolizeirichter sind nach dem §. 4, 5 und 6 des IX. Artikels von 1839 bis 1840 folgende:

In Dörfern und nicht privilegirten Märkten die Ortsvorsteher (Gemeinderichter). Diese haben die Befugniß über die im Ortsgebiete sowohl durch Einheimische, als Fremde verursachten Schädlichkeiten, die bezüglich des Schadenersatzes 12 fl. nicht übersteigen, sowohl hinsichtlich des Schadenersatzes, als auch der Geldstrafen zu richten.

In adeligen Communitäten oder Composessoraten solch' ein coordinirter Orts-Magistrat oder Vorsteher (hadnagy) nebst den ihm beigegebenen Geschwornen. Diese haben das Recht über die im Hotter vorgefallenen Beschädigungen, die 24 fl. nicht übersteigen, sowohl hinsichtlich des Schadenersatzes, als auch der Geldstrafen zu richten.

Ueber größere Beschädigungen in Dörfern, privilegirten Märkten und den erwähnten adeligen Communitäten oder Composessoraten, und zwar bis zu der Summe von 200 fl., haben die Stuhlrichter oder besonders aufgestellten Feldpolizeirichter, in deren Bezirke nämlich der Schaden geschah, das Urtheil zu sprechen.

Auch über die Grundherren und adeligen Personen, gegen die nicht der Ortsvorsteher vorgehen kann, hat einzig der betreffende Stuhlrichter vorzuschreiten.

Ueber die im Gebiete einer Stadt oder anderen Jurisdiction vorgefallenen Schädlichkeiten bis zu der Summe von 200 fl. hat der Stadthauptmann oder anderer Feldpolizeirichter die Befugniß zu urtheilen.

§. 136.

Dort, wo nur selten Waldschädlichkeiten geschehen, kann der Grundherr oder dessen Beamte sogleich den ertappten oder

©OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

entdeckten Schadenstifter mit einer schriftlichen Angabe des durch ihn verursachten Schadens, und des von ihm nach der gegenwärtigen Strafordnung zu leisten schuldigen Ersatzes und anderer Kosten, dem betreffenden im vorigen §. bezeichneten Richter anzeigen.

In größeren Waldungen jedoch, wo noch viele und tägliche Schädlichkeiten ausgeübt werden, und daher die sogleiche Anzeige von jedem einzelnen Schadenstifter nicht ausführbar ist, da soll das monatlich geschehen. Nach dem Schluße eines jeden Monats hat nun der Beamte über die in diesem Monate entdeckten Holzdiebe und andere Waldbeschädiger aus seinem Protokolle (§ 127), und nach demselben Formulare, einen vollständigen Ausweis, welcher als Anklage zu gelten hat, mit allen nöthigen Angaben und Berechnungen zu verfassen, und dem betreffenden Feldpolizeirichter zu übersenden.

In Dominien von mehreren oder vielen Ortschaften, wo Holzdiebstähle und andere Beschädigungen in mehreren Ortschaftswaldungen geschehen, muß ein solcher monatliche Ausweis für jeden betreffenden Ortsvorsteher bezüglich der in seinem Hotter vorgefallenen Fälle, welche nämlich an Schadenersatz einzeln 12 fl. nicht übersteigen, besonders gemacht und demselben übersendet werden. Sollten aber auch solche Diebstähle oder Beschädigungen vorkommen, deren Schadenersatz einzeln 12 fl. übersteigt, so kommt über solche, so wie über die durch Grundherren oder adelige Personen verübten Schädlichkeiten, gegen welche nur der Stuhlrichter vorgehen kann, ein eigener Ausweis zu verfertigen und dem betreffenden Stuhlrichter zu übersenden.

§. 137.

Wo es jedoch im Lande solche Gegenden gibt, daß die Ortsvorsteher (Gemeinderichter), welche über Beschädigungen bis 12 fl. Schadenersatz und die bezüglichen Geldstrafen zu richten befugt sind, weil sie noch ungebildete Menschen sind, die noch sehr häufig weder lesen noch schreiben können, mit Beruhigung dieses wichtige Geschäft zu führen nicht im Stande wären, da kann der Comitat, zur Vorbeugung von daraus sicher ent-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

stehenden Nachtheilen und Unordnungen, alle Holzdiebstähle und Waldbeschädigungen ohne Ausnahme des Geldbetrages an den Stuhlrichter oder besonders aufgestellten Feldpolizeirichter zur Aburtheilung übergeben.

Sollte dann ein solcher Stuhlrichter oder Feldpolizeirichter, dort, wo noch viele Holzdiebe und Waldbeschädiger vorkommen, es für zweckmäßig erachten, so kann er die Aburtheilungen auch im Wohnorte des Grundherrn oder seines Offiziolates, und selbst in den einzelnen Ortschaften, monatlich vornehmen, wofür ihm seine Gebühren auf Grundlage des 24. § Art. IX. 1839 bis 1840 von den abgehandelten Schadenstiftern zu vergüten wären.

§. 138.

Die Aburtheilung soll auf dem im Art. 20 vom Jahre 1836 verordneten summarischen Wege geschehen.

Wenn in dem Ausweise des Grundherrn oder seines Beamten der verursachte Schaden richtig angegeben, und ferner der Schadenersatz, die Viehabtreibgebühr, die Geldstrafen und andere Kosten nach der gegenwärtigen Strafordnung und dem Waldtarif genau angegeben und berechnet sind, so ist hinsichtlich des Geldbetrages keine Aenderung oder Abweichung zuläßig.

Sollte aber Jemand den ihm zur Last gelegten Schadenersatz zu stark und drückend finden, so steht es ihm frei, die Schätzung durch den betreffenden Stuhlrichter, Stadthauptmann, oder eigens aufgestellten Feldpolizeirichter, in dessen Bezirke nämlich der Schaden geschah, auf Grundlage der gegenwärtigen Strafordnung und des Waldtarifs, auf seine Kosten untersuchen oder durch beiderseits in gleicher Anzahl zu verwendende Sachverständige, welche bei Holzentwendungen und Waldbeschädigungen nothwendig gelernte Forstmänner seyn müssen; den Schaden, binnen 15 Tagen von der Anklage gerechnet, noch einmal schätzen zu lassen, und dann soll diese neue, durch den Stuhlrichter, Stadthauptmann oder Feldpolizeirichter untersuchte Schätzung zur Genugthuung dienen. Nach Verlauf der 15 Tage hat jede Einwendung ihre Kraft verloren.

Wenn der Vorgeladene auf den bestimmten Tag zum Rich-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: ÉVgF/255/2018.

ter nicht erscheint, so wird er in Contumatiam hinsichtlich der ganzen Forderung verurtheilt.

Die Ortsvorsteher haben zwar ihr gesetzliches Urtheil binnen 3, die Vorsteher in den adeligen Communitäten binnen 15, und die Stuhlrichter, Stadthauptmänner und Feldpolizeirichter ebenfalls binnen 15 Tagen von der Einreichung der Klage gerechnet, zu sprechen, und in Vollzug zu bringen. Da es aber aus mancherlei sich leicht ergebenden Ursachen, und sehr oft auch wegen augenblicklichen Geldmangels bei den Leuten, nicht immer möglich seyn dürfte, auch das Geld so geschwind einzubringen, so wird festgesetzt, daß das Geld auch erst in einem Monate, von der Einreichung der Klage gerechnet, dem beschädigten Grundherrn durch den Richter übersendet werden soll.

Sollte dann innerhalb des festgesetzten einen Monates der Ortsvorsteher das Geld nicht übersenden, so soll sich dessentwegen, so wie wegen der sich beim Ortsvorsteher allenfalls ergebenen Anstände, welche derselbe dem beschädigten Grundherrn oder dessen Beamten jedesmal sogleich schriftlich anzuzeigen hat, mit einem auf gleiche Art zu verfassenden Ausweise, unter Mittheilung der von dem Ortsvorsteher vorgeblichen Anstände, an den betreffenden Stuhlrichter oder Feldpolizeirichter verwendet werden.

§. 139.

Bezüglich der abgeurtheilten fremden Schadenstifter hat der Richter seinen Urtheilsspruch, in Form eines schriftlichen Compasses, binnen acht Tagen von der eingereichten Klage gerechnet, entweder an den betreffenden Ortsvorsteher, wo der abgeurtheilte Schadenstifter wohnt, oder aber an den Stuhlrichter oder Stadthauptmann aus dessen Bezirke der Schadenstifter ist, zu übersenden, welcher verpflichtet ist, die ganze Forderung von dem Schadenstifter binnen drei Wochen einzubringen, und dem Richter, welcher das Urtheil gesprochen hat, auf Kosten des Schadenstifters zu übersenden.

Rücksichtlich der Behandlung der festgenommenen fremden unbekannten, oder sonst unsicheren Schadenstifter, wurde die

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Belehrung im §. 123 gegenwärtiger Waldstrafordnung bereits ertheilt.

§. 140.

Jeder Richter ist verpflichtet, über sein richterliches Verfahren ein regelmäßiges Protokoll zu führen, woraus ebenfalls die sowohl durch ihn, als auch die durch Dorfrichter und Communitäten-Vorsteher zugeurtheilten und eincassirten Summen und Strafgelder ersichtlich sind. Dieses Protokoll hat er alle Vierteljahr der Jurisdictionsbehörde zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, welche dann wegen Uebernahme der eingekommenen und in dem Protokolle ersichtlich gemachten Strafgelder bei der betreffenden Kasse verfügen wird.

§. 141.

Sollte der Grundherr bei einem Urtheil sich bekürzt finden, so bleibt es ihm unbenommen gegen dieses Urtheil, welches ihm auf sein Verlangen zufolge §. 12 Art. 20. 1836 von dem Richter schriftlich herausgegeben werden muß, bei den höheren Richtern oder Behörden zu appelliren.

§. 142.

Für die Bothengänge sowohl mit den monatlichen Waldschadens-Ausweisen, als auch mit Uebersendung der Gelder, wenn der Richter nicht im Orte des Grundherrn oder seines Beamten wohnt, müssen die schuldtragenden in dem betreffenden Ausweise verzeichneten Holzdiebe und Waldbeschädiger die Kosten entrichten.

Wird aber die Gegenwart der herrschaftlichen Beamten, Förster, Jäger, Waldhüter, bei einem außerhalb ihres Dienstbezirkes wohnenden Richter nothwendig, z. B. wegen näherer Aufklärungen, Confrontation mit einem läugnenden Holzdiebe oder anderem Waldbeschädiger u. s. w., so ist derjenige, den es betrifft, und wenn er überwiesen wird, auch die dießfälligen Gänge, Fuhren und Gebühren zu bezahlen schuldig. Indessen ist es zu wünschen, daß solche Vorladungen der Beam-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

ten und Waldhüter nur in wirklich unausweichlichen Fällen geschehen, damit sie hiedurch ihren Dienst nicht vernachläßigen, und während ihrer Abwesenheit, wie es in solchen Fällen zu geschehen pflegt, keine neuen Schädlichkeiten in der Waldung zugefügt werden.

Hat jedoch der Beamte oder Waldhüter eine solche Vorladung zum Richter dadurch veranlaßt, daß er den Schadenausweis oder eine diesfällige Anzeige fehlerhaft gemacht hat, dann kann er für seine Gänge auf keine Entschädigung Anspruch machen.

Nicht minder ist der schuldtragende Holzdieb oder ein anderer Waldbeschädiger auch die Gebühren des Stuhlrichters, Stadthauptmannes, Feldpolizeirichters, wenn deren Dazwischenkunft außerhalb ihres Wohnorts nothwendig wird, so wie alle anderen herbeigeführten Auslagen nach §. 24 des IX. Gesetzartikels von 1839 bis 1840 zu bezahlen verpflichtet.

§. 143.

Wenn irgend eine Gemeinde entweder in des eigenen oder aber in des nachbarlichen fremden Grundherrn Waldung solche Verwüstungen anrichtet, denen der Grundherr ohne unverhältnißmäßig große Kosten durch den bereits aufgestellten Waldhüter nicht begegnen kann, weil z. B. die Diebe in Haufen kommen, sich widersetzen, in den Nächten, an Sonn- und Feiertagen Holz stehlen und das Gesetz nicht achten, da soll ein solcher schadenleidende Grundherr, sind es seine eigenen Unterthanen, dieselben ein- bis zweimal öffentlich ermahnen, sind es aber Unterthanen des angrenzenden Grundherrn, an denselben freundschaftlich schreiben, damit er seine Unterthanen warnen möge.

Wenn jedoch dessen ungeachtet die Leute von der Verwüstung nicht ablassen, so möge der schadenleidende Grundherr an die betreffende Gerichtsbarkeit, zu welcher die schadenstiftende Gemeinde gehört, um Abhülfe sich verwenden. Die Behörde wird alsdann eine Deputation, bestehend aus dem Bezirksstuhlrichter und dessen Geschwornen, und rücksichtlich der Städte aus dem Stadthauptmann mit dessen Adjuncten, auf Kosten des klageführen-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

den Grundherrn unverweilt aussenden, welche, in Beiseyn dieses Grundherrn oder dessen Beamten, dann der Ortsvorsteher aus der beschuldigten Gemeinde, und wenn es mehrere Gemeinden betrifft, aus allen diesen Gemeinden, die betreffende Waldung oder den vorzüglich verwüstenden Theil derselben, genau zu untersuchen hat; und wenn die Leute theils nach der Lage der Waldung und anderen Local-Verhältnissen, theils durch vorliegende Beweise von oftmaligen Betretungen im Schaden, oder gar ausgeübte Widersetzlichkeiten und Gewaltthaten, als schuldtragend befunden wurden, so wird die Deputation aus der betreffenden schadenstiftenden Gemeinde einen durch die Ortsvorsteher sich vorzuschlagenden Waldhüter auf Kosten des schadenleidenden Grundherrn sogleich aufnehmen, ihn beeiden, und ihm den Waldtheil, welchen er zu beschützen haben wird, nach den Grenzen ordentlich übergeben und sonstige Instruction ertheilen, und so von nun an die verwüstende Gemeinde für jeden ferneren Schaden in der Waldung oder dem betreffenden Waldtheile in Solidum verantwortlich und ersatzpflichtig machen.

§. 144.

So wie die Feldpolizeirichter einerseits rücksichtlich der Behandlung der Holzdiebe und anderer Waldbeschädiger jene Grundsätze anwenden werden, welche unsere milden Gesetze und die gegenwärtige Strafordnung an die Hand geben, werden sie andererseits mit weiser Einsicht auch stets berücksichtigen, daß die in so vieler Hinsicht unentbehrlichen Wälder nur durch eine entsprechende Handhabung der Waldpolizei vor Zerstörung geschützt werden können, wie auch, daß die im Lande noch häufig vernachläßigte Waldcultur nur dann erblühen kann, wenn die Bedürfnisse, welche dazu nöthig sind, und die vorzüglich in einer guten Waldpolizei, Fügung der Menschen in die erforderlichen Regeln und Ordnungen, billigen Rücksichten, daß der Grundherr aus seinem Waldbesitz auch einen Nutzen habe und ihm dieser nicht bloß zur Last werde, und ferner auch in gerechter Unterstützung des Forstdienstpersonals, damit es für seinen Beruf und die zum

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Ziele unentbehrliche Ordnung nicht mehr, wie bisher gewöhnlich, hart kämpfen müsse, bestehen.

§. 145.

Sollte sich ein Straffall ergeben, für welchen keine der in gegenwärtiger Strafordnung enthaltenen Behandlungs-Vorschriften anpassend wäre, so hat der betreffende Feldpolizeirichter diesen Fall der Jurisdiction anzuzeigen, welche den Grundsatz, wornach die Behandlung geschehen soll, aufstellen wird.

§. 146.

Endlich sind von dem Comitate und der Jurisdiction alle Waldgrundherren, Stuhlrichter und Feldpolizeirichter, und Gemeinden, die entweder im eigenen Gebiete einen Wald haben oder mit ihrem Gebiete an einen Wald grenzen, mit den nöthigen gedruckten Exemplaren der gegenwärtigen Waldpolizei- und Waldstrafordnung zu betheilen. Den Waldhütern ist dieselbe durch ihren vorgesetzten herrschaftlichen Beamten jährlich einigemal vorzulesen. Allen Ortsleuten aber soll sie jährlich einmal in einer hiezu besonders veranlaßten Zusammenkunft durch den Ortsvorsteher oder Notar vorgelesen werden, um damit sie den großen Nutzen und die nöthigen Ordnungen der Wälder einsehen mögen, und sich vor eigenem Schaden bewahren.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Begründung

des

vorstehenden Entwurfes der Waldstrafordnung.

N. B. Ich muß bemerken, daß ich mich hier, wo ein neues Thema zu einem ganzen Buche wäre, in keine Umständlichkeit einlassen kann; weil ich die Zeit, welche ich auf die gegenwärtige Arbeit verwenden konnte, nur mit Mühe und vielen Unterbrechungen meinem Dienste abgespart habe.

Zu §. 1. Ist ein allgemeiner Grundsatz. Gründet sich auf 2. §. 1. Absatz der Feldpolizei.

Zu §. 2. Die Nothwendigkeit eines Tarifs wurde auch schon in der Einleitung begründet. Derselbe ist vollkommen unentbehrlich; denn wie könnte man z. B. das gestohlene Holz berechnen, wenn man keinen Tarif der Localpreise hätte, und wie könnte der Richter die Schadenersatz-Forderung oder Schätzung prüfen, oder darüber urtheilen, wenn ihm ein solcher Tarif mangelt?? — Jeder Grundherr soll also seinen Tarif vorlegen, und der noch keinen hätte, einen entwerfen. Wollte man, daß der Tarif gleichförmig ꝛc. ausfalle, so könnte der gegenwärtige zum Formular dienen. Uebrigens, wie einfach oder anders der Grundherr seinen Tarif auch immer macht, nur sollen darin alle Gegenstände, welche in seiner Waldung vorkommen und deren Preise enthalten seyn.

Als ich mich mit diesem Tarife beschäftigte, kam ich auf den Gedanken, einen Tarif für das Krassoer Comitat, nämlich für alle Wälder desselben, weil ich ihre Verhältnisse größtentheils kenne, für den vorliegenden Zweck (der Waldschadenschätzung) zu entwerfen. Hier ist er nun, und er wird für alle Wälder des Comitats ziemlich passen. Kleine Unterschiede muß

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

man dabei nicht beachten, da im Gegenstande eine strenge Genauigkeit ohnehin nur idealisch ist. Ferner gelangte ich noch zu der Ansicht, daß es allerdings sogar ausführbar wäre, einen solchen Tarif für's ganze Land zu entwerfen, wenn darin nämlich solche Preise angenommen werden möchten, die als Minimum zu gelten hätten. Kann dann ein Grundherr nachweisen, daß er seine Bäume ꝛc. theuerer verkauft, so hätte ihm die Jurisdictionsbehörde den Tarif einzeln oder überhaupt, um 10, 20, 50, 100 ꝛc. Procent zu verbessern. Mein Tarif enthält, bezüglich der Stämme, zwar den Preis ganzer Bäume, weil ich dieß bei Waldschädlichkeiten (wobei, wie gesagt, eine genaue Aufnahme, Berechnung ꝛc. nur selten anwendbar ist, und beobachtet wird) für das Einfachste und Beste halte, im Allgemeinen auch noch aus dem Grunde: indem gar viele Grundherren keine solchen Beamten haben, die sich auf kubische Berechnungen u. dgl. verstehen, sondern die Bäume auch nur auf diese Art, nämlich nach dem unteren Durchmesser u. dgl. verkaufen. Doch wer das gestohlene Holz stückweise kubisch berechnen will, so ist für diesen Fall in dem Tarife, wo auch die Rubrik und der Preis pr. Kubikschuh vorkommt, gleichfalls vorgesorgt worden. Bei den als Bau- und Nutzholz berechneten Bäumen wurde an Brennholz-Antheil angenommen: bei den 6 bis 10 zölligen $\frac{1}{4}$, bei den 11 bis 20 zölligen $\frac{1}{3}$, und bei den noch stärkeren die Hälfte von der ganzen Holz-Quantität des Baumes. Z. B. der 13 zöllige Baum, welcher zu Brennholz taugt, hat 36 Kubikschuh, so wurden nach dem Preise des Bauholzes 24, und nach dem Preise des Brennholzes 12 Kubikschuh berechnet. Für das kleine Holz von 1 bis 5 Zoll geschah die Preisbestimmung ohne Rücksicht auf den kubischen Inhalt, und wurde für alle Holzarten gleich angenommen, weil der Unterschied sehr gering ist. Bei den gar nicht zu Bauholz, sondern nur zu Brennholz tauglichen Bäumen, ist die ganze Holzquantität nach der Taxe des Brennholzes berechnet worden, und zwar die Klafter 3schühiger Scheitlänge, für welche 80 Kubikschuhe an wirklicher Holzquantität angenommen wurden, hartes à 1 fl. und weiches à 40 kr., wobei eine gleiche Anzahl von Kubikschuhen des Astholzes nach

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

demselben Preise veranschlagt wurde. Ob zwar die gewöhnlichen Holzdiebereien in schwächeren Bäumen bestehen, so habe ich den Tarif doch bis zu Bäumen von 30 Zoll Durchmesser ausgedehnt, um für alle Fälle vorzusorgen. Sollten die sehr starken Bauholzstämme, z. B. eine 27zöllige Eiche mit 7 fl. 15 kr. theuer scheinen, so ersuche ich zu bedenken, daß ein solcher Baum eine große Quantität von Holz enthält, und daß mithin diese Holzquantität den Preis verursacht. Dagegen kostet ein 10zölliger Bauholzstamm, und das ist schon ein schöner Baum, von Eichen 39 und von weichem Holze gar nur 26 kr., was kaum viel scheinen wird. Für Bäume, die bloß zum Brennholz taugen, sind die Preise um vieles geringer; denn da kostet ein 10zölliger Baum nur 12 oder 8 kr., und der 30zöllige oder größte, welcher nahe 4 Klaftern Holz enthält (womit eine kleine Haushaltung das ganze Jahr auskommen kann) von hartem Holze 3 fl. 41 kr., und von weichem 2 fl. 27 kr. Uebrigens sind in vielen unserer Waldungen sehr starke (20 bis 30zöllige) zu Bau-, Werk- und Nutzholz taugliche Bäume nicht mehr so häufig, und werden da, wo sie noch sind und Diebe sie stehlen, auch von Käufern gesucht und gut gezahlt, oder vom Grundherrn selbst benutzt. Es sind aber auch selbst diese Holzpreise der Waldcultur noch wenig günstig. — Die Holzgattungen wurden endlich so zusammengestellt, wie sie rücksichtlich der Holzqualität am meisten sich gleichen. Die Lerchentanne (Lerbaum), welche ich rücksichtlich des Bauholzes in die Rubrik der Eiche setzte, kann in dem Falle, wo sie nur zu Brennholz taugte, nach dem Preise der weichen Holzgattungen der letzten Rubrik berechnet werden. Uebrigens glaube ich, daß mein Tarif, wie es für den vorliegenden Zweck auch allerdings als nöthig angesehen werden muß, für Jedermann leicht und schnell faßlich zusammengestellt ist.

Für Diejenigen, welche meinen Tarif auch in wissenschaftlicher Hinsicht näher zu prüfen wünschen, muß ich noch beifügen: Die Höhen der Bäume sind aus meinen Erfahrungen im Durchschnitte angenommen. Es wurden ferner die Bäume vorerst als Kegel, und dann, um ihren Totalinhalt zu erhalten, mittelst der

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

durchschnittlichen Verbesserungszahl (Vollholzigkeitsfactor u. dgl.) 1. 80 berechnet. Allerdings gibt es auch höhere Bäume auf gutem Boden und im Schluße, so wie auch wieder kürzere auf schlechtem Boden und in sehr schütterem Stande; die Vollholzigkeit (sammt Astholz und Reisig) kann, von einzelnen Bäumen ebenfalls größer oder kleiner seyn ꝛc. ꝛc. Dieß ist alles möglich, und ich bin weit entfernt es bestreiten zu wollen. Allein hier konnte nur das Mittel von Allem angenommen werden, um Dasjenige aufzustellen, was uns für den vorliegenden Zweck unentbehrlich, und bei der im Gegenstande gewiß höchst nöthigen Einfachheit, allgemeinen Brauchbarkeit und Verständlichkeit doch dem Zwecke zu entsprechen im Stande ist. Uebrigens bitte ich die Herren Dienst-Praktiker, ganz offen zu sagen, ob wir unsere Holzdiebe und andere Waldbeschädiger hinsichtlich des gestohlenen Holzes ꝛc. in der großen Praxis mit jener mathematischen Genauigkeit zu behandeln vermögen, wie sie sich auf dem Papiere allerdings vorschreiben ließe.

Zu §. 3. Die Unsicherheit, ja Unmöglichkeit der Schadenschätzungen ohne Tarif, wurde in dem Bisherigen hinlänglich dargethan, auch wurde in der Einleitung sowohl, als auch in dem vorstehenden §. bewiesen, daß der einfache currente Localpreis in sehr vielen Fällen den Schaden nicht ersetzt. Um daher den Grundherrn nicht zu bekürzen, oder aber den Holzdieb, selbst bei dem redlichsten Willen, nicht über die Maß zu drücken, halte ich das im gegenwärtigen §. vorgeschlagene Mittel für das einfachste, da es auch der Nothwendigkeit, damit der Richter die Schadenersatzforderung oder Schätzung kontroliren kann, vollkommen entspricht.

Wollte man dem Grundherrn für die ihm außer dem Holzschlage gestohlenen, oft im besten Wachsthume befindlichen und guten Nutzen versprechenden Bäume an Schadenersatz nichts mehr, als den einfachen currenten Localpreis bewilligen, so wäre das die größte Unbilligkeit, und das neue Gesetz für die Waldungen viel ungünstiger, als die alten Urbarien, wornach der Grundherr in Ungarn, Croation und Slavonien außer dem Schadenersatz von jedem Diebe auch noch 3 Handarbeitstage als

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Strafe, und im Banate die doppelte Waldtaxe ohne Unterschied, nämlich sowohl für das grüne, als auch für das dürre Holz erhielt. Jetzt soll zwar der Holzdieb zweifachen Schadenersatz zahlen, aber davon bekommt der Grundherr nur die Hälfte, weil die zweite Taxe als Geldstrafe in die Jurisdictionskassa abgeführt werden soll, während es für die Waldcultur allerdings förderſamer wäre, wenn der Grundherr auch die Geldstrafe erhielte. Wäre das letztere der Fall, dann möchte die Nothwendigkeit, für Diebstähle von Bäumen außer dem Holzschlage den doppelten currenten Localpreis als einfachen Schadenersatz anzunehmen, wegfallen können.

Dagegen habe ich in allen Fällen, wo aus den bereits zur Genüge entwickelten Gründen der doppelte currente Localpreis für einfachen Schadenersatz wegen dem Grundherrn gebührender vollkommenen Entschädigung angenommen wurde, als Geldstrafe nur den einfachen currenten Localpreis zur Erleichterung des Holzdiebes vorgeschlagen, nämlich für beide Fälle gleich, ob das Holz von grünen stehenden Bäumen außer dem Holzschlage, oder aber aus dem Holzschlage, von dürren Bäumen und Lagerholz gestohlen worden ist. Ueberhaupt habe ich in meinem Entwurfe der Waldstrafordnung für die Holzdiebe und andern Waldbeschädiger eine solche Behandlung angetragen, die, soll der Zweck erreicht werden, nach meiner Ansicht milder schon nicht seyn darf.

Zu §. 4. Steht mit dem Vorigen in Verbindung.

Zu §. 5. Dem Grundherrn muß freigestellt seyn, wie er entschädigt werden will, ob mit der Rückgabe des gestohlenen Holzes oder mit Geld. Uebrigens ist dieß so auch allgemeine Praxis.

Zu §. 6. Ist nichts zu bemerken.

Zu §. 7. Ist der Inhalt des 13. §. der Feldpolizei, übrigens der Schadenersatz in dem Bisherigen bereits begründet.

Zu §. 8. Gründet sich auf die Erfahrung, daß die Holzdiebe gewöhnlich die schönsten Bäume nehmen. Es ist hier gerade so, wie bei allen anderen Diebstählen, wo der Dieb eine Auswahl hat. Er nimmt dann immer das Beste, und läßt nur das Schlechte dem ausgeraubten Eigenthümer zurück.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Zu §. 9. Gründet sich gleichfalls auf die Erfahrung, daß der Holzdieb, wenn er den gefällten Baum nicht ganz wegnimmt, gewöhnlich den schönsten Theil desselben sich aussucht. Auch kann der Grundherr, besonders in größeren Wäldern (in kleinen pflegen die Diebe Alles zu nehmen), das ihm von den Holzdieben zurückgelassene schlechtere und zerstreute Holz selten oder gar nicht benutzen. Da übrigens dem Holzdieb gestattet ist, denjenigen Rest von den gefällten Bäumen, welchen er zurück ließ, sich abzuholen, so geschieht ihm gar keine Bekürzung, wenn er gehalten ist, den Grundherrn für den ganzen verdorbenen Baum zu entschädigen.

Zu §. 10. Ist in der Praxis anders nicht ausführbar. Uebrigens halte ich die Aufnahme dieser und der in den folgenden §§. 11, 12 und 13 enthaltenen Belehrungen in das Waldpolizeigesetz deshalb für nothwendig, damit der Richter die dießfällige Praxis kennen lerne, und nicht etwa, wenn er hört, daß die gestohlenen Bäume nicht unmittelbar gemessen werden konnten, die Anklage als ungeeignet erkläre, und Unmöglichkeiten verlange.

Zu §. 11. wie zu §. 10.

Zu §. 12. Desgleichen.

Zu §. 13. Dürfte nicht nothfallen etwas zu bemerken. Die einfache Berechnung ist praktisch.

Zu §. 14. Begründet sich selbst und durch das Frühere.

Zu §. 15. Ist nichts zu bemerken nöthig.

Zu §. 16. Der Schadenersatz nach dem einfachen currenten Localpreis gründet sich auf den im 4. §. der Waldstrafordnung festgestellten Grundsatz.

Zu §. 17. Der Schadenersatz und die Geldstrafe ist durch das Bisherige bereits begründet. Die Geldstrafe für das ohne Erlaubniß gemachte Feuer dürfte zwar keiner besonderen Begründung bedürfen, doch wird von den Feuern später nochmals gehandelt werden.

Zu §. 18. Wurde unter die zufälligen Schädlichkeiten, für welche nach 2. §. 1. Absatz der Feldpolizei keine Geldstrafe verlangt werden soll, genommen. Es ist dieß auch nur der einzige

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Fall, welchen man als zufällig betrachten kann; weil jede Holzentwendung aus Vorsatz geschieht.

Zu §. 19. Begründet sich selbst.

Zu §. 20. Dürfte nicht nothfallen hier noch etwas zu bemerken.

Zu §. 21. Wie zu §. 16.

Zu §. 22. Im Durchschnitte dürfte ein Scheit zwar selten so viel Werth haben, aber der hier angenommene höhere Schadenersatz gründet sich darauf, daß derjenige, welcher einzelne Scheiter stiehlt, gewöhnlich die schönsten, häufig auch zum anderen Gebrauche und als Geräthholz, aussucht, und wer mit Wagen in den Holzschlag kommt, auch so versteckt und davon schleppt, daß man häufig nichts bemerken kann. Weil während der Arbeit, des Holzverkaufs, der Ausfuhr, viele Menschen in den Schlag kommen, so ist hier große Gelegenheit zum Stehlen vorhanden. Wollte man für die einzelnen Scheiter keine größeren Strafen festsetzen, so möchte dann im Holzschlage eine große Unordnung mit viel Schaden einreißen.

Zu §. 23. Ist kaum nothwendig etwas zu bemerken.

Zu §. 24. So wie zu §. 22.

Zu §. 25. Bei der großen Gelegenheit, welche die in der Nähe der Triftwässer wohnenden Menschen zum Stehlen des Triftungsholzes, da man die Bäche und Kanäle, wo das Holz schwimmt, nicht Mann an Mann zu besetzen im Stande ist, haben, ist dieses Holz großen Gefahren ausgesetzt, und sind daher in solchen Gegenden gewöhnlich empfindliche Strafen für solchen Holzdiebstahl im Gebrauche. Darum dürften die hier vorgeschlagenen Preise, welche indessen nicht so hoch sind, wie für diesen Fall an anderen Orten, keiner Bemerkung unterliegen.

Zu §. 26. Unter dem Vorwande der besitzenden Anweisung werden auf diese Art häufig Holzdiebstähle ausgeübt. Uebrigens begründet sich dieser §. durch sich selbst.

Zu §. 27. Ist nichts zu bemerken, übrigens auch, wo man Ordnung und Sicherheit haben will, so Praxis.

Zu §. 28. Auch auf diese Art, weil an den zur Fällung und Ausfuhr nicht festgesetzten Tagen die Waldhüter gewöhnlich an-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

derweitig beschäftiget werden, geschehen Diebstähle und Unordnungen, welchen nur durch Strafen begegnet werden kann.

Zu §. 29. Begründet sich selbst.

Zu §. 30. Wird dadurch gerechtfertiget, daß durch solche nicht selten stattfindenden Mißbräuche der Waldprovent des Grundherrn bekürzt wird.

Zu §. 31. Ist durch den 13. §. der Feldpolizei und die bisherigen Erläuterungen begründet.

Zu §. 32. Solche Fälle ergeben sich sehr häufig. Wenn aber für dieselben der Schadenersatz nicht bestimmt wäre, wie möchte man sich benehmen? Um ein Pfund Bast zu erzeugen, wird der Schadenersatz von allen Baumstämmchen, welche dabei abgeschält und verdorben wurden, in den meisten Fällen mehr als 30 kr. betragen, und der Schadenersatz von den zur Gewinnung eines Centners Rinde abgeschälten Bäumen dürfte auch kaum weniger als 2 fl. ausmachen.

Zu §. 33. Die Nothwendigkeit einer solchen heilsamen Maßregel dürfte aus dem Inhalte dieses §. hinlänglich hervorgehen.

Zu §. 34. Betrifft denselben Gegenstand.

Zu §. 35. Gründet sich auf 13. §. der Feldpolizei und die bisherigen Erläuterungen.

Zu §. 36. Gründet sich auf die Nothwendigkeit einer Bestrafung.

Zu §. 37. Wie zu §. 35.

Zu §. 38. Begründet sich selbst.

Zu §. 39. Wie zu §. 35.

Zu §. 40. Wie zu §. 38.

Zu §. 41. Dürfte nichts zu bemerken nöthig fallen.

Zu §. 42, 43 und 44. Desgleichen.

Zu §. 45. Für diesen Fall muß die Strafe ebenfalls festgesetzt seyn.

Zu §. 46. In Ungarn, Croatien und Slavonien ist nach unseren Gesetzen der Grundherr, welcher Waldungen hat, verbunden, seinen Unterthanen nicht nur Brennholz, sondern auch Bauholz unentgeldlich zu geben. Im Banate ist zwar der Grundherr in dieser Hinsicht nicht so schwer belastet, doch haben die

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Unterthanen überall die Klaubholzsammlung frei. In den Bergwerken erhalten sämmtliche Arbeiter ebenfalls sowohl Brennholz, als auch Bauholz ohne Taxe. Man sollte nun glauben, daß alle diese Begünstigten, weil sie das Holz umsonst bekommen, die Waldung auch schonen und der Regel und Ordnung sich vollkommen fügen werden. Leider ist das in sehr vielen Fällen nicht so, und warum? Sie wollen ein besseres, schöneres und näheres Holz haben, so lange ein solches noch vorhanden ist, denken nicht bei Zeiten an ihre Versorgung mit Holz, sondern erst dann, wenn es sie zu frieren anfängt, und der Ordnung wollen sie sich deshalb nicht fügen, weil sie glauben, daß sie wegen ihres Anspruches auf freie Holzung ebenfalls freien Willen haben. Was werden die Herren Leser dazu sagen, wenn ich ihnen mittheile, daß ich, um den Holzdiebereien im Winter zu steuern, die Einleitung getroffen habe, daß die Leute öffentlich, auch mittelst der Trommel vor der Kirche, erinnert werden, damit sie sich in den unentgeldlichen Holzschlag Brennholz machen und holen gehen.

Nicht wahr, bei solchen Begünstigungen, wo nicht nur ganz Arme, sondern auch Bemittelte das Holz taxfrei erhalten, könnte die Waldung bezüglich des Schutzes sehr gut aussehen? Wenn nur Ordnung, die liebe Ordnung, angenehmer wäre. Aber wie oft wird gegen diese und eine dabei unentbehrliche Einschränkung protestirt, recurirt ꝛc. ꝛc.

Zu §. 47. Auf solche Art geschehen sehr viele Schädlichkeiten, denen nur dadurch vorzubeugen ist, daß die Leute nicht in der ganzen (nicht selten viele tausend Joch großen) Waldung ihr Holz sammeln, sondern nur in den hiezu nach und nach angewiesen werdenden Theilen, damit sie der Waldhüter gehörig zu übersehen im Stande sey.

Für solche aus Uebertretung der Vorschriften entstehenden Diebstähle und Beschädigungen muß übrigens die festgesetzte Strafe in der Waldpolizei enthalten seyn, damit der Richter, wenn ihm ein solcher Fall vorkommt, nicht etwa die Anklage deshalb zurückweise, weil davon in den Gesetzen nichts steht.

Zu §. 48, 49. Gründet sich auf das Vorige.

Zu §. 50. Gründet sich auf den 46. §. der »Holz- und Wald-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

ordnung für das Königreich Ungarn.« Wien 22. Dezemb. 1769. Ist übrigens auch so alte Praxis.

Zu §. 51. Durch diesen gar nicht selten stattfindenden Mißbrauch wird dem Grundherrn ein mehrfacher Schaden zugefügt, denn es wird ihm hiedurch der Holzabsatz und Waldprovent verdorben. Und wer das bisher ausgeführte Holz an Andere verkauft, macht Anspruch auf ein anderes, oder geht stehlen.

Zu §. 52. Um in dieser Hinsicht die nöthige Ordnung herzustellen, und den in solchen Fällen stattfindenden holzverschwenderischen Ausklaubereien, wobei man kaum im Stande ist, die immer weiter greifenden Ansprüche und Wünsche zu befriedigen, außer man läßt Jedermann machen, was er will, halte ich das vorgeschlagene Mittel für eine angemessene Maßregel.

Zu §. 53. Gründet sich auf 13. §. der Feldpolizei und die bisherigen Erläuterungen.

Zu §. 54. Der für diesen Fall vorgeschlagene Schadenersatz dürfte am zweckmäßigsten seyn. Man könnte zwar auch von dem an der Rottung umherstehenden Walde eine gleich große Fläche abstecken, und das darauf stehende Holz jenem auf der Rottung gestandenen gleich annehmen, doch ist das Erstere einfacher.

Zu §. 55. Solche Fälle ergeben sich noch in manchen Waldungen. Der vorgeschlagene Schadenersatz dürfte nicht unangemessen seyn.

Zu §. 56, 57 und 58. Ist kaum nothwendig etwas zu bemerken.

Zu §. 59. Die vorgeschlagene Strafe dürfte einem solchen Frevel angemessen seyn.

Zu §. 60 und 61. Gründen sich auf 14. §. der Feldpolizei. Die vorgeschlagenen Strafen dürften ganz angemessen seyn, und ist deren Vorausbestimmung nothwendig.

Zu §. 62. Ist nichts zu bemerken.

Zu §. 63. Gründet sich auf 9. §. der Feldpolizei. Die vorgeschlagenen Strafen wird kaum Jemand für groß halten.

Zu §. 64. Gründet sich auf Billigkeit gegen den beschädigten Grundherrn.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Zu §. 65. Gründet sich auf Billigkeit gegen den Schadenstifter.

Zu §. 66. Wenn man erwägt, mit welchen Opfern solche künstliche Verschönerungen gewöhnlich gemacht werden, so werden die vorgeschlagenen Strafen Rechtfertigung finden.

Zu §. 67. Die Entwendung oder Verstümmelung von Samenbäumen ist ein besonderer Verlust für den Grundherrn, weil er dann entweder künstlich mit Kosten den Wald anbauen oder aber den Ort, welchen der Samenbaum besäen sollte, wüste liegen lassen muß. Hierin wird nun der vorgeschlagene dreifache currente Localpreis als Schadenersatz seine Rechtfertigung finden.

Zu §. 68. Die Aushackung eines solchen Stockes, welcher Nachzucht geben soll, ist viel nachtheiliger, als das Verderben von einzelnen Pflanzen, denn es hat Einfluß auch auf mehrere Umtreibszeiten.

Zu §. 69, 70 und 71. Es ist ergreifend, wie in manchen Gegenden das Volk, auch jenes, welches das Holz unentgeldlich bekommt, durch verspätete Erzeugung und Ausfuhr, Werfen, Schleppen und Schleifen des Holzes ꝛc. ꝛc. den Nachwuchs in den Schlägen verwüstet, und keinen Vorstellungen Gehör gibt. Soll da Ordnung gemacht werden, so muß unbedingt das Gesetz eingreifen, und auch die Strafen bestimmen; denn sonst gehen die an keine Regel und Ordnung gewöhnten Menschen, wenn bloß der Grundherr oder dessen Beamte einschreitet, bald dahin bald dorthin sich beschweren, und weil darüber ein Gesetz nicht besteht, sind Unannehmlichkeiten fertig, oder es ist gar nichts ausführbar.

Zu §. 72, 73, 74 und 75. Gründen sich auf 23. §. der Feldpolizei. Gegen die vorgeschlagenen Strafen, welche zum Theil aus dem Vorhergehenden fließen, dürfte nichts zu bemerken seyn. Die Nothwendigkeit dessen, daß die Strafen voraus festgesetzt werden sollen, wurde bereits mehrmal nachgewiesen.

Zu §. 76. Gründet sich, so wie die nachstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Weide, auf 8. 9. und 24. §. der Feldpolizei.

Zu §. 77. Betreffend die angenommene einwochentliche Weidetaxe als Schadenersatz. In kleinen Wäldchen, wo der Wald-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földmüvelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

hüter täglich überall hinkommt, ist es allerdings möglich, das im Walde unerlaubt weidende Vieh auch jeden Tag zu finden. Aber in größeren Wäldern, wo ein Waldhüter 500, 1000, 2000 und nicht selten auch noch mehr Joch Wald zu schützen hat, ist er sowohl wegen dieser Ausdehnung, als auch wegen anderer Geschäfte gewiß nicht im Stande täglich überall herumzukommen, und es vergehen nicht nur Tage, sondern auch Wochen bis er dahin oder dorthin kommen konnte, besonders, wo er glaubt, daß er auf dieser Seite seiner Hegerei, z. B. wegen Entfernung von Menschen vor Schaden sicher ist. Eben so lange, nämlich schon mehrere Tage, ja Wochen, kann das Vieh in den abgelegenen Theilen schon geweidet haben, bis er wieder einmal hinkommt, oder das Vieh zufällig beim Nachhausetreiben entdeckt. Selbst in der Nähe, in aufgewachsenen Nachwüchsen, wo man keine Uebersicht hat, kann das Vieh schon längere Zeit ruhig geweidet haben. Nicht selten ist der Waldhüter, wenn er das Vieh auch bald bemerkt, gar nicht im Stande, dasselbe sogleich einzutreiben, weil er entweder seinem bestimmten Geschäfte nachgehen muß, oder weil sich das Vieh, indem es die Flucht in die tiefe Waldung nimmt, gar nicht eintreiben läßt.

Hierin liegen nun die praktischen Gründe, warum als Schadenersatz die einwochentliche Weidetaxe angenommen wurde. Es ist in manchen Dominien Praxis, daß aus den obenerwähnten Gründen sogar die monatliche Taxe angewendet wird.

Zu §. 78. Ist nichts zu bemerken.

Zu §. 79. Die doppelte Taxe deshalb, weil hier, wo von Wiesen die Rede ist, der Schaden größer ist, als im vorigen Falle oder auf der bloßen Hutweide.

Zu §. 80, 81 und 82. Ist nichts zu bemerken.

Zu §. 83. Nach 5. §. des X. Gesetzartikels von 1832 bis 1836 sub 3tens c), sollen die Eicheln confiscirt werden. Ich ziehe die vorgeschlagene Behandlung deshalb vor, weil es dem Waldhüter selten möglich ist, den Contraband zu tragen, oder mit dem Eichelsammler nach Hause zu gehen und aus der Waldung umzukehren, indem er hiedurch seinen Dienst vernachläßigen müßte. Auch wüßte man oft nicht, wie man die contraban-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

dirten Eicheln verwenden soll, wenn man sie gerade nicht zur Cultur braucht. Uebrigens kann man dem Grundherrn die alte Behandlung auch freistellen.

Zu §. 84. Ist nichts zu bemerken, da der doppelte currente Localpreis darin liegt, weil die Eicheln zur Waldnachzucht bestimmt waren.

Zu §. 85. Wie zu §. 83.

Zu §. 86. Ist nichts zu bemerken.

Zu §. 87. Gründet sich auf 4. §. 4. Absatz des VI. Gesetzartikels von 1832 bis 1836.

Zu §. 88. Gründet sich auf 5. §. 3tens, c) des X. Gesetzartikels von 1832 bis 1836.

Sollte da nicht auch die in der neuen Feldpolizei allgemein angeordnete Abtreibgebühr gefordert werden können?

Zu §. 89, 90 und 91. Sind durch das Bisherige begründet.

Zu §. 93, 94, 95 und 96. Ist nichts zu bemerken, und durch das Bisherige hinlänglich begründet.

Zu §. 97. Gründet sich auf 33. §. der Feldpolizei, und die vorgeschriebene Strafe auf die Nothwendigkeit der diesfälligen Voraus-Festsetzung.

Zu §. 98. Gründet sich auf 42. §. der Feldpolizei.

Zu §. 99. Begründet sich selbst.

Zu §. 100 und 101. Gründen sich auf den 12. §. der Feldpolizei. Die Nothwendigkeit einer angemessenen Strenge in Hinsicht der Feuer ist in den beiden §§. zwar in Kürze, aber doch zur Genüge vorgestellt. Der citirte Feldpolizei §. ordnet zwar Arreststrafe an, aber ich habe Geldstrafen vorgeschlagen, weil von den Arreststrafen Niemand einen Nutzen hat. Doch ich werde auf diesen Gegenstand nochmals zurückkommen.

Zu §. 102. Ist Verfügung des Gesetzes, nämlich des 12. §. der Feldpolizei.

Zu §. 103. Oft habe ich es schon erlebt, wie die Leute ganz gleichgültig dabei sind, wenn es in der Waldung brennt, sogar Versteck suchen, wenn man sie zum Löschen ruft, selbst die Ortsleute, welche vom Grundherrn unentgeldliches Holz erhalten. Wer sich entzieht, muß gestraft werden dürfen, wenn es

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

besser werden soll. Diese Strafe und das Hinaustreiben der Leute zur unentgeldlichen Hilfeleistung beim Löschen, werden sicher auch dazu beitragen, die häufigen Waldbrände zu vermindern, weil, wie gesagt, entweder die Ortsleute oder Nachbaren gewöhnlich Schuld an dem Feuer sind, werden sie alle unentgeldlich ausgetrieben, so werden sie mit dem Feuermachen im Walde vorsichtiger umgehen.

Zu §. 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113. Es bedarf gewiß keiner Erörterung mehr, daß diese Maßregeln für Sicherheit und Herstellung der Ordnung unentbehrlich sind.

Zu §. 114. Gründet sich auf 2. §. 2. und 3. Absatz, und was den durch Dienstbothen in Gegenwart des Herrn verübten Schaden betrifft, auf den betreffenden Punct des 23. §. der Feldpolizei, wobei ich mir nur die einzige Abänderung erlaubte, daß für Kinder bei noch nicht getheiltem Vermögen bezüglich des Schadenersatzes die Eltern verantwortlich sind, indem sonst alle durch solche erwachsene Kinder häufig ausübenden Schädlichkeiten straflos wären. Der letzte Absatz dieses §., in welcher Hinsicht das Gesetz nichts erwähnt, dürfte ebenfalls seine Richtigkeit haben.

Zu §. 115. Gründet sich auf den 41. §. der Feldpolizei.

Zu §. 116. Desgleichen. Hier verordnet das Gesetz, daß derjenige, welcher nicht zahlen kann, für den nicht erlegten Geldbetrag mit Arrest, einen Tag für 2 fl. Conv. Münze gerechnet, zu bestrafen sey. Was soll nun mit einem solchen Holzdiebe oder anderen Waldbeschädiger geschehen, der auch einen kleineren Geldbetrag als 2 fl. nicht erlegen kann oder für zahlungsunfähig erklärt wird, und Schädlichkeiten unter 2 fl. sind die meisten? Für diesen Fall habe ich nun Arbeitstage vorgeschlagen à 12 kr. gerechnet.

Es ist jetzt der Ort, wo ich mit schuldiger, nöthigen, gewohnten Offenheit bekennen muß, daß ich bezüglich der Waldschädlichkeiten die Arreststrafe nicht für zweckmäßig halte; denn weder der beschädigte Grundherr, noch die Gemeinde, noch die Jurisdiction, noch das Land hat einen Nutzen davon, ja solche

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Sträflinge sind noch besonders zum Schaden, weil sie in dem Arreste ernährt werden müssen. Und haben wir nicht noch viele solche Individuen, die anstatt zu zahlen oder zu arbeiten, recht gern in den Arrest gehen, wo sie zu essen und im Winter eine angenehm warme Stube bekommen, und sich so recht ausfaulenzen. Für solche Menschen ist der Arrest gewiß keine Buße, sondern, wenn es ihnen schon nicht gelang dem Waldhüter zu entlaufen, eine gleichgültige Sache. Ich projectire daher überhaupt, für alle Holzdiebe und andere Waldbeschädiger, die wirklich nicht zahlungsfähig sind, anstatt Bestrafung mit Arrest, Arbeit, da wir in unseren noch wenig bevölkerten Gegenden ohnehin Mangel an Arbeitern leiden. Diese soll man dann vorzüglich bei der Waldcultur verwenden, damit hiedurch die gestohlenen oder verwüsteten Bäume wenigstens für die Zukunft wieder ersetzt werden.

Wer übrigens wie ich in Gegenden gedient hat oder noch dient, wo viele Holzdiebereien, auch zum Handel, ausgeübt werden, der wird aus Erfahrung wissen, was unter dem Titel der Zahlungsunfähigkeit sowohl bei eigenen, als auch bei fremden Holzdieben an Schadenersatzbeträgen bisher gänzlich verschmerzt werden muß. Rücksichtlich der fremden, da man sie nicht in Händen hat, geht es gar schwer. Kleine Beträge fließen noch so ein, ist aber der Betrag etwas beträchtlich, weil der Schaden auch beträchtlich ist, gleich tritt Zahlungsunfähigkeit ein, weil es damit bisher leicht geht; denn wird gesagt, Er kann nicht zahlen, was kann man da mit den Fremden machen? Man muß sich zufrieden stellen, und kann bisher nur die Achsel zucken. So entläuft also mancher, und gewöhnlich der große Holzdieb der Zahlung und Strafe auf unschwere Weise, und fängt von Neuem an. Vielleicht wird diesem Uebelstande durch das vorgeschlagene legale Zeugniß abgeholfen, und die Zahlungsunfähigkeit bis zur Wahrheit geführt werden. Auch wird schon die mit einigen Gängen verbundene Verschaffung eines solchen Zeugnisses so Manchen, der auf wirkliche oder falsche Zahlungsunfähigkeit sündigen will, davon abhalten. Uebrigens dürfte dem beschädigten Grundherrn die geforderte Beibringung eines solchen legalen Beweises nicht

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

verweigert werden können, da ihm die Appellation unbenommen ist.

Zu §. 117. Gründet sich auf 2. §. 3. Absatz, 3. §. 3. Absatz, 19 und 20. §. der Feldpolizei. Noch einige andere in der Feldpolizei nicht vorkommenden aber die Strafe verschärfenden Fälle sind aus der Praxis hinzugekommen.

Zu §. 118. Ist der Inhalt des 31. §. der Feldpolizei.

Zu §. 119. Das Gesetz ist in diesem Falle sehr streng, denn es verordnet (§. 17 Feldpolizei) die Abstiftung. Ich habe in der Einleitung bereits erwähnt, wie dieses (übrigens heilsame) Gesetz sehr schwer oder am Ende gar nicht ausführbar ist. Bei der Ansicht, daß diejenigen Strafen, welche schwer exequirt werden können, den Zweck nicht erreichen, und bei der Erfahrung, wie sehr nöthig und von gutem Erfolge es sey, wenn die Holzdiebe und andere Waldbeschädiger schnell bestraft werden, habe ich nun für Wiederholungsfälle zwar eine viel mildere, aber ausführbare Bestrafung anstatt der Abstiftung hier in Antrag gebracht, die hoffentlich als zweckmäßig befunden werden wird.

Zu §. 120, 121, 122 und 123. Gründen sich auf 22. §. der Feldpolizei, und sind übrigens erläuternde Vorschriften zur praktischen Anwendung. Nach diesem Gesetze ist es zwar ausdrücklich gestattet, jeden Schadenstifter festzuhalten; allein ich habe die Maßregel als nothgedrungen nur auf zwei Fälle angewendet, nämlich: auf ganz Unbekannte, wenn sie kein hinlängliches Pfand geben können, dann auf solche bekannte Fremde, welche hinsichtlich der Leistung des Schadenersatzes unsicher sind (läugnen, für zahlungsunfähig sich erklären u. dgl.) Wo man jedoch die so sehr zu wünschende Erfahrung machen wird, daß aus den nachbarlichen Ortschaften die Schadenersatzgelder rechtschaffen eingehen, dann wird man diese bekannten Fremden auch nicht festhalten müssen.

Zu §. 124. Ist nichts zu bemerken.

Zu §. 125. Gründet sich auf den 24. §. der Feldpolizei.

Zu §. 126 und 127. Ist nichts zu bemerken.

Zu §. 128. Ist der Inhalt des 21. §. der Feldpolizei. Hier verordnet auch das Gesetz, daß die Hüter, »nur mit Einstim-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

mung des betreffenden Stuhlrichters oder Hauptmanns« aufgenommen werden sollen. Ich habe das ausgelassen, theils weil es nicht ausgedrückt ist, ob diese Vorschrift auch auf die Waldhüter, als beständige Diener des Grundherrn, oder aber nur auf die zeitweisen Feld- und Wiesenhüter (Feldpolizeihüter) Bezug hat, weil ich es auf die letztere Art auszulegen hörte, und weil ich auch vernahm, daß man hier und dort mit der Beeidung der Waldhüter bei dem Stuhlrichter, und Einführung dieses Gesetzes auch deßhalb zögert, indem man besorgt, daß dann die Stuhlrichter, Feldpolizeirichter, auf die Anstellungen der herrschaftlichen Waldhüter werden zu viel Einfluß nehmen wollen, und weil man dieß überhaupt für eine Beschränkung des Grundherrn in seiner bisherigen freien Wahl seiner eigenen Diener betrachtet. Ich glaube dabei nur so viel, daß diese Beschränkung zur Sache nicht nothfalle; indem vorausgesetzt werden muß, daß der Grundherr nur solche Leute in seinen Dienst aufnehmen werde, welche er dafür am geeignetsten hält, und denen er sein Vertrauen schenkt. Vielleicht könnte die Sache so modificirt werden: daß der Grundherr nur solche Leute als Waldhüter anstellen solle, die sich über ihre Moralität und sonstiges Verhalten mit einem guten Zeugnisse von dem betreffenden Stuhlrichter ihres Wohnorts ausweisen. Das halte ich, um jede unangenehme und am Ende bloß den Waldungen nachtheilige Collision zwischen dem Grundherrn und Stuhlrichter schon im Voraus zu beseitigen, für das Beste. Uebrigens wird man es dabei im praktischen Leben und so manchen Fällen nicht gar streng nehmen können; denn es wird sich treffen, daß in der Gemeinde, aus welcher der Waldhüter für die Ortswaldung gewählt werden muß, kein zum Waldhüter geeigneter Mensch ist, der z. B. noch niemals Holz gestohlen hätte und deßhalb bestraft worden wäre. Soll nun der Grundherr den Anderen, der zwar bisher noch nicht bestraft worden ist, aber wegen schon vorgerückten Alters, Gebrechlichkeit, oder weil er keine Energie hat u. dgl. zu dem Dienste nicht taugt, demungeachtet als Waldhüter anstellen? Wo die Holzdiebereien noch häufig sind, wird manchmal der frühere Holzdieb gerade der beste Waldhüter. Wie gesagt, man wird es in dieser Hinsicht in so mancher Ortschaft

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

nicht sehr genau nehmen können, nur soll der Grundherr keinen ungesitteten, keinen mit einer schweren Strafe bisher belegten u. dgl. Menschen aufnehmen, weil auch die herrschaftlichen Diener als Beispiel dienen sollen.

Zu §. 129. Ist nichts zu bemerken.

Zu §. 130. Es ist gebräuchlich, daß die Grundherren von den Waldstrafgeldern einen gewissen Theil den Waldhütern überlassen, theils um sie zur diesfälligen Thätigkeit anzuspornen, theils um hiedurch ihren Lohn zu verbessern. Wo es in letzterer Absicht geschieht, muß nun der Grundherr den diesfälligen Entgang dem Lohne zugeben, jetzt freilich aus der Kasse, da die Strafgelder für die Jurisdiction vorbehalten wurden, wodurch der Grundherr sichtlich verloren hat. Ueber die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der sogenannten Apprehendenten-Antheile (Anzeige-Gebühren, Denuncianten-Drittel) ließe sich Manches schreiben; doch ich kann mich hier nicht einlassen.

Zu §. 131. Gründet sich auf 43. §. der Feldpolizei. Der zweite Absatz ist Erläuterung, wie ich das Gesetz verstehe, und es so auch ganz richtig seyn dürfte.

Zu §. 132. Gründet sich auf 30. §. der Feldpolizei.

Zu §. 133. Der praktische Forstmann, welcher die Verhältnisse dahin leiten will, wo sie zur Erreichung des Zweckes seyn sollen, muß am rechten Orte gerade Sprache führen, und darf keinen Uebelstand verhehlen. Es ist wahr, daß viele Waldhüter auch Nebeneinkünfte suchen, und dadurch sowohl die Einkünfte des Grundherrn schmälern, als auch zum Verderben der Waldung beitragen. Gewöhnlich sind zwei Ursachen. Entweder kann der Waldhüter (der oft auch kein Deputat-Brennholz hat) von dem geringen Lohne ehrlich gar nicht leben, oder es ist noch kein rechter, praktischer, im Walde gründlich kontrolirender, ermunternder Forstdienst, und keine entsprechende Leitung und Disciplin vorhanden. Nicht selten bestehen diese Ursachen beide im Vereine, und dann ist das Verhältniß der betreffenden Waldungen zu beklagen. Sollen nun die Waldhüter ehrlich dienen, so müssen sie darnach bezahlt und gewählt werden. Uebrigens wäre

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

hier ein weites Feld zur Mittheilung von Erfahrungen und Ansichten, wovon ich jedoch abermals abbrechen muß.

Zu §. 134. Ist nichts zu bemerken. Durch diese Vorschrift sollen auch die Beamten veranlaßt werden, den Gegenstand in gehöriger Ordnung zu führen.

Zu §. 135. Begründet sich selbst.

Zu §. 136. Ist nichts zu bemerken und begründet sich selbst. Auch wurde schon in der Einleitung erwähnt, daß man bei größeren Waldungen nicht im Stande ist, jeden Holzdieb und anderen Waldbeschädiger dem Richter jedesmal sogleich anzuzeigen.

Zu §. 137. Ich muß sagen, daß ich die in diesem §. vorgeschlagene Behandlung da, wo viele Waldungen sind, ob die Ortsrichter fähig sind oder nicht, für das Beste und Kürzeste halte. Der Stuhlrichter kommt monatlich hinaus, und läßt die angeklagten Holzdiebe und andere Waldbeschädiger auf den bestimmten Tag schon im Voraus bestellen. Den monatlichen Waldschadenausweis vor sich habend, ruft er nun jeden Holzdieb einzeln vor, und theilt ihm die Anklage mit. Gesteht der Dieb ein, spricht der Richter sogleich das Urtheil. Wer läugnet wird mit dem anwesenden Waldhüter sogleich confrontirt, manche Anstände werden auf der Stelle behoben u. s. w., und so wird die ganze Verhandlung in Paar Stunden, in einem Tage geschlossen. Die vielen Angeklagten, der Beamte, Förster, Jäger, Waldhüter, Niemand muß Wege zum Stuhlrichter machen, wodurch Alle an Zeit gewinnen, welche außerdem zum allgemeinen Schaden verloren gehen müßte. Findet der Stuhlrichter für nöthig, so kann er auch sogleich in der nahen Waldung Augenschein nehmen und sich überzeugen. Ich wiederhole, daß da, wo viele Waldungen und Schädlichkeiten sind, nur auf diese Art der Richter am zweckmäßigsten verfahren wird. Bleibt aber das Urtheilen bei den Dorfrichtern, und getheilt zwischen diesen und dem Stuhlrichter, so sind bald eine Menge Anstände, ja Verwirrungen unvermeidlich, und dies zwar zum Nachtheil des Grundherrn und der Waldungen. Bei diesen monatlichen Abhandlungen könnte übrigens der Stuhlrichter auch die vorgefallenen Feldpolizeivergehen vornehmen.

Zu §. 138. Zu dem 1., 2. und 4. Absatz ist nichts zu be-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

merken. Der 3. Absatz gründet sich auf 24. §., und der 5. und 6. Absatz auf 6. §. der Feldpolizei.

Zu §. 139. Dieser §. ist für solche Waldungen, wo nicht des Grundherrn, sondern fremde nachbarliche Unterthanen Schaden machen und Verwüstungen ausüben, sehr wichtig. Für die ordentliche und pünktliche Einbringung solcher Schadenersatz- und Strafgelder muß das Gesetz kräftig vorsorgen, damit solche fremden Waldverwüster ja nur nicht ungestraft bleiben, sonst sind alle Waldhüter und andere Maßregeln unnöthig und fruchtlos.

Zu §. 140. Gründet sich auf 7. §. der Feldpolizei. Soll der Richter überall ein solches umständliches Protokoll führen, wie es in dem Gesetze vorgeschrieben ist, so wird er bei großen Waldungen, wo in seinem Bezirke monatlich 50, 100 oder Paar Hundert Holzdiebe und andere Waldbeschädiger sich ergeben, mit der Zeit schwer oder gar nicht aufkommen. Die meisten Fälle sind aber so einfach, daß sie einer solchen Mühe nicht bedürfen. Ich schlage vor, daß der Richter gerade ein solches Protokoll führen soll, wie das beiliegende Waldschadensprotokoll der Beamten ist und die monatlichen Ausweise. Sollte etwas Besonderes sich ergeben, so kann es in der Rubrik »Bemerkungen« eingetragen werden. Werden dann solche Protokoll-Bögen mit den Rubriken vorgedruckt oder vorlithographirt, so wird der Richter nur wenig zu schreiben haben, nämlich nur das Eintragen. Es könnte den Grundherren vorgeschrieben werden, daß sich alle solche Bögen vordrucken lassen, oder könnten ihnen diese Bögen von der Jurisdiction gegen Vergütung mitgetheilt werden, wodurch dann eine allgemeine, schöne und nützliche Gleichförmigkeit erzielt werden würde.

Zu §. 141. Gründet sich auf 5. §. der Feldpolizei.

Zu §. 142. Gründet sich auf 24. §. der Feldpolizei.

Zu §. 143. Gegen dieses Project wird man wahrscheinlich einwenden, daß es ungerecht wäre den Unschuldigen für den Schuldigen zu strafen. Darauf wird es kaum ankommen, die Ortsleute können einander, und werden sich genau beobachten, und die Schuldtragenden bald entdecken, wenn es zum Zahlen kommt. Nur dieses Project ausführen, und es wird nicht viel

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

gezahlt, sondern bald Ende der Verwüstung werden. Uebrigens weiß ich für solche unglückliche Waldungen, weil man sie mit keiner chinesischen Mauer (denn auch hohe Zäune möchten bald gestohlen werden) einfassen, und auch keinen Cordon auf der Grenze aufstellen kann, kein anderes Rettungsmittel.

Es ist bereits vorgekommen, daß die Unterthanen in Ungarn, Croatien und Slavonien freie Urbarialholzung haben, und im Banate die unentgeldliche Klaubholzsammlung, daß ferner in den Bergwerken sämmtliche Arbeiter taxfreies Bau- und Brennholz erhalten, und daß mithin alle diese Begünstigten nicht nothgedrungen sind Holz zu stehlen, wenn sie sich mit dem bewilligten Genuße begnügen und der Ordnung fügen wollten. Bezüglich solcher Leute, die kein Brennholz unentgeldlich bekommen, und derjenigen angrenzenden Ortschaften, die keinen Wald haben, rathe ich den Herren Waldbesitzern, denen solche Leute in der Waldung viel Schaden machen, daß sie ihnen, wenn es der Waldstand erlaubt, Holz verkaufen, und den Aermeren das geringere Brennholz auf den Schlägen, dann Klaubholz, wenn im Walde wirklich eines vorhanden ist, um billige Taxe überlassen. Wer nicht baar zahlen könnte, auch nicht dann, wenn man ihm zuwartet, der soll anstatt Geld jährlich oder monatlich eine billige Zahl Tage dem Grundherrn arbeiten, da der Grundherr die Arbeit ebenfalls benützen kann. Die Leute werden sich hiezu bald, oft gern entschließen, besonders wenn sie sehen, daß ein heilsames Gesetz die Wälder kräftig unterstützt, und daß sie nicht mehr so leicht stehlen können; und wer in den Wald gehen kann, um dort zu stehlen, ist mit seltener Ausnahme auch zum Arbeiten geeignet. Die eigentlichen Bettler machen wenig Schaden, denn sie sind hiezu körperlich meistens untauglich, auch sitzen sie gewöhnlich in den Häusern ihrer Kinder, Verwandten oder Anderer.

Zu §. 144. Sind Worte zur theilnehmenden Beherzigung.

Zu §. 145. Ich habe zwar, bezüglich der Holzdiebstähle und Waldbeschädigungen, alle in meiner Dienstpraxis mir bisher bekannt gewordenen Straffälle zusammen zu bringen getrachtet; doch sollte mir irgend ein Fall entgangen seyn, oder sich erge-

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

ben, auf welchen keiner der vorhandenen Paragraphe anwendbar wäre, so werde ich es mir zur Ehre nehmen, wenn jene löbliche Jurisdiction, wo ein solcher Fall sich trifft, wegen diesfälliger Auflösung mich in Anspruch nimmt.

Zu §. 146. Das Vorlesen in der Gemeinde soll auch moralisch wirken, und nach und nach das Verhältniß herbeiführen, daß nicht bloß aus Furcht vor Strafe, sondern auch aus erworbener Einsicht und verbessertem Gefühle die Verwüstung der Wälder gemieden werde. Auch soll dadurch, daß die Leute sowohl mit der Schuldigkeit des Forstdienstpersonals, als auch mit dem Maße der Strafen bekannt werden, der bisherige Haß und die Rachsucht gegen Beamte, Förster, Jäger, Waldhüter, vermindert werden, wo nicht ganz aufhören.

Schlüßlich mache ich an meine Herren Leser, denen ich mich zum freundlichen Andenken empfehle, die Bitte: nun selbst zu urtheilen, in wie fern mein in der Einleitung gewagter Ausspruch, daß unsere Feldpolizei bezüglich der Waldungen unseren Hoffnungen nicht entsprechen werde, und auch nicht könne, auf Wahrheit beruhe.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

1851

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Druckfehler-Verzeichniß.

Die große Entfernung des Herrn Verfassers vom Druckorte hat nachstehende Irrungen veranlaßt, als:

Seite 15 Zeile 2 von oben, anstatt nur, lies nun.
» 22 §. 5 Zeile 2, nach Convent. Münze ist einzuschalten: nicht übersteigt, nur außer Besitz zum Gerichtsstuhl oder Stadtgericht, und nicht weiter, gestattet, übersteigt aber die zugesprochene Summe 200 fl. Convent. Münze.
» 23 Zeile 20 von oben, nach Grundherrn ist einzuschalten: oder anderen Grundherren.
» 28 » 2 von oben, anstatt Hotten, lies Hotter.
» 46 » 6 » » anstatt §. 9, lies §. 11.
» 47 §. 16, anstatt Dörnen zu Eggen oder Zäune, lies Dornen zu Eggen oder Zäunen, und anstatt Geldstrafen, lies Geldstrafe.
» 50 §. 24, nach der letzten Zeile ist einzuschalten: Geldstrafe der Schadenersatz einfach.
» 53 §. 34 Zeile 8, ist zu streichen: die Anzeige.
» 59 Zeile 8 von oben, anstatt Anban, lies Anbau.
» 61 §. 60, nach Tafeln ist einzuschalten: Schranken oder andere Waldthöre.
» 68 Zeile 5 von oben, anstatt Strafen, lies Strafe.
» 68 §. 82 Zeile 4, anstatt denselben, lies derselben.
» 87 §. 126 Zeile 4, anstatt Waldungen, lies Meldungen.
» 113 Zeile 3 von oben, 3. §., lies 9. §.

Außerdem einige versetzte Komma und Buchstabenfehler, die der verehrliche Leser entschuldigen wird.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Tarif

der currenten Localpreise des Holzes und anderer Waldnutzungen in Conventions-Münze.

I. Ganze Bäume.

Stärke der Bäume unten am Stocke.	Höhe der Bäume bis an die Spitze des Gipfels.	Der ganze Baum sammt Aesten enthält an Holz.	Eichen, Ulmen, Eschen, Ahorn, Lerchentannen.					Rothbuchen, Weißbuchen, Akazien.					Linden, Pappeln, Birken, Erlen, Weiden und sonstiges Laubholz. Tannen, Kiefern, Fichten.				
			Als Bau- und Nutzholz.			Als Brennholz.		Als Bau- und Nutzholz.			Als Brennholz.		Als Bau- und Nutzholz.			Als Brennholz.	
			Ein Kubik-Schuh.	Der ganze Baum.		Der ganze Baum.		Ein Kubik-Schuh.	Der ganze Baum.		Der ganze Baum.		Ein Kubik-Schuh.	Der ganze Baum.		Der ganze Baum.	
	Kurrent-Schuh.	Kubik-Schuh.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	6	—	—	—	1	—	¼	—	—	1	—	¼	—	—	1	—	¼
2	10	—	—	—	2	—	½	—	—	2	—	½	—	—	2	—	½
3	15	—	—	—	3	—	1	—	—	3	—	1	—	—	3	—	1
4	20	—	—	—	4	—	1	—	—	4	—	1	—	—	4	—	1
5	25	—	—	—	6	—	2	—	—	6	—	2	—	—	5	—	2
6	30	3	3	—	9	—	3	2½	—	8	—	2	2	—	6	—	2
7	35	6	„	—	15	—	5	„	—	12	—	5	„	—	11	—	3
8	40	8	„	—	20	—	6	„	—	17	—	6	„	—	13	—	4
9	45	12	„	—	30	—	9	„	—	25	—	9	„	—	20	—	6
10	50	16	„	—	39	—	12	„	—	33	—	12	„	—	26	—	8
11	55	22	„	—	47	—	17	„	—	41	—	17	„	—	34	—	11
12	60	29	„	1	5	—	22	„	—	55	—	22	„	—	43	—	15
13	65	36	„	1	21	—	27	„	1	9	—	27	„	—	54	—	18
14	70	45	„	1	41	—	34	„	1	26	—	34	„	1	8	—	23
15	73	54	„	2	2	—	41	„	1	44	—	41	„	1	21	—	27
16	76	63	„	2	22	—	48	„	2	1	—	48	„	1	35	—	32
17	79	72	„	2	42	—	54	„	2	18	—	54	„	1	58	—	36
18	81	86	„	3	24	1	5	„	2	45	1	5	„	2	9	—	43
19	83	97	„	3	33	1	13	„	3	6	1	13	„	2	26	—	49
20	85	111	„	4	10	1	23	„	3	33	1	23	„	2	47	—	56
21	87	126	„	4	16	1	34	„	3	40	1	34	„	2	51	1	3
22	89	140	„	4	23	1	45	„	3	48	1	45	„	2	55	1	10
23	91	158	„	4	56	1	58	„	4	17	1	58	„	3	18	1	19
24	93	175	„	5	19	2	11	„	4	45	2	11	„	3	40	1	27
25	95	194	„	6	4	2	26	„	5	15	2	26	„	4	2	1	37
26	96	212	„	6	37	2	39	„	5	44	2	39	„	4	25	1	46
27	97	232	„	7	15	2	54	„	6	17	2	54	„	4	50	1	56
28	98	252	„	7	52	3	9	„	6	49	3	9	„	5	15	2	6
29	99	272	„	8	30	3	24	„	7	22	3	24	„	5	40	2	16
30	100	295	„	9	12	3	41	„	7	58	3	41	„	6	8	2	27

a)

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

II. Verschiedene Bau-, Werk- und Nutzholz-Gegenstände.

	fl.	kr.
Mühlwellen oder Grindeln.		
Wo so starke und vorzügliche Stämme bereits selten sind. Von Eichen und Eschen ein Kurrent-Schuh	—	30
Von Tannen, Kiefern, Fichten ein Kurrent-Schuh	—	15
Eichene Faßtaufeln.		
100 Stück 1eimerige (1′ 6″ lang $1\frac{1}{2}$″ dick)	1	40
100 dto. 2 dto. (2′ 1″ dto. dto. dto.)	2	20
100 dto. 5 dto. (2′ 10″ dto. 2″ dto.)	3	20
100 dto. 10 dto. (3′ 6″ dto. dto. dto.)	4	10
100 dto. 20 dto. (4′ 6″ dto. $2\frac{1}{2}$″ dto.)	6	40
100 dto. 30 dto. (5′ 1″ dto. dto. dto.)	8	20
100 dto. 50 dto. (6′ dto. 3″ dto.)	10	50
100 dto. 100 dto. (8′ dto. 4″ dto.)	16	40
Die verhältnißmässig erfoderlichen Bodenstücke gehen in demselben Preise, sie sind zwar kürzer, aber wieder breiter als die Taufeln.		
Tannene oder fichtene Bindertaufeln.		
100 Stück 2′ lang	—	50
100 dto. 3′ dto.	1	15
100 dto. 4′ dto.	1	40
100 dto. 5′ dto.	2	5
100 dto. 6′ dto.	2	30
Buchene Bindertaufeln.		
100 Stück 2′ lang	—	40
100 dto. 3′ dto.	1	—
100 dto. 4′ dto.	1	20
100 dto. 5′ dto.	1	40
100 dto. 6′ dto.	2	—
Reifstangen von Haseln, Birken, Weiden.		
1 Stück große (über 2 Klafter lang) . .	—	$1\frac{1}{2}$
1 dto. mittel (von 1 bis 2 Klafter lang) .	—	1
1 dto. kleine	—	$\frac{1}{2}$
Dachschindeln.		
1000 Stück eichene Falzschindeln 18″ lang	4	—
1000 dto. dto. dto. 24″ dto.	5	20
1000 dto. dto. Einhängschindeln 24″ dto.	4	—
1000 dto. tannene od. fichtene Falzschindeln 18″ l.	1	30
1000 dto. dto. dto. dto. 24″ l.	2	—
1000 dto. dto. dto. ordinäre 18″ l.	1	—
1000 dto. dto. dto. dto. 24″ l.	1	30
1000 dto. dto. dto. dto. 36″ l.	2	—
1000 Stück buchene Falzschindeln 18″ lang	1	—
1000 dto. dto. dto. 24″ dto.	1	20
1000 dto. dto. ordinäre 18″ dto.	—	50
1000 dto. dto. dto. 24″ dto.	1	10
1000 dto. dto. dto. 36″ dto.	1	40
Zaunspalten.		
1 Stück eichene	—	3
1 dto. von anderen Holzarten . . .	—	$1\frac{1}{2}$
Zaunpflöcke.		
1 Stück eichene lange (6 bis 9′ lang) . .	—	$1\frac{1}{2}$
1 dto. dto. kurze	—	1
1 dto. von anderen Holzarten lange . .	—	$\frac{3}{4}$
1 dto. dto. kurze . .	—	$\frac{1}{2}$
Weingartenpfähle.		
1000 Stück eichene lange (5 bis 7′ lang) .	5	—
1000 dto. dto. kurze	3	30
1000 dto. von anderen Holzarten lange .	3	—
1000 dto. dto. kurze .	2	—
Gespaltene Wagenleiterstangen.		
1 Stück von Eichen, Ulmen, Eschen 3° lang	—	15
1 dto. dto. dto. dto. 2° dto.	—	10
1 dto. dto. dto. dto. $1\frac{1}{2}$° dto.	—	8
1 dto. von Buchen 3° lang . . .	—	10
1 dto. dto. 2° dto. . . .	—	7
1 dto. dto. $1\frac{1}{2}$° dto. . . .	—	5
Bind- und Korbruthen.		
1 Wagen	1	30
1 Bund	—	6
Zaunruthen.		
1 Wagen	—	24
1 Bund	—	2
Dornen.		
1 Wagen Schwarzdorn zu Eggen . .	1	30
1 Bund dto. dto. . . .	—	4
1 Wagen Dornen zu Zäunen . . .	—	20
1 Bund dto. dto. . . .	—	2
Moltern und andere derlei Arbeiten, welche gewöhnlich die Zigeuner verfertigen.		
1 Stück große Molter (4 bis 5′ lang) .	1	—
1 dto. mittel dto. (3 bis 4′ dto.) .	—	40
1 dto. kleine dto. (2 bis 3′ dto.) .	—	20

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

		fl.	kr.
1	Stück Brodtrögel	—	3
1	dto. Grubentrögel	—	4
1	dto. Schüsseln	—	2
1	dto. Teller	—	1
1	dto. Wasserschöpfer	—	½
100	dto. Koch- und Eßlöffel	—	15
100	dto. Spindeln zum Spinnen	—	10

Unterschiedlich.

1	Stück Kaleschenstange (Schwanenhals)	—	20
1	dto. Wagenachse	—	6
1	dto. Radnaben	—	3
100	dto. Radfelgen von Eschen, Eichen	2	—
100	dto. dto. von Buchen	1	30
100	dto. Radspeichen	1	—
1	dto. Radhemmschuh	—	3
1	dto. Wagenleichsen	—	2
1	dto. Pflugründel	—	20
1	dto. Pflugkopf	—	6
1	dto. Pflughorn	—	6
1	dto. Ochsenjoch	—	20
100	dto. Ochsenjochstöcke von Straucharten	—	25
1	dto. Peitschenstiel	—	1
1	dto. Sattelbaum	—	10
1	dto. Sensenstiel	—	3
1	Klafter 6′ langes Weißbuchen-Heugabelholz	6	—
1	Stück natürliche Heugabel	—	2
1	dto. Hacken- oder Hauenstiel	—	1
100	dto. Mühlradzähne	1	—
100	dto. Mühlspindeln	1	—
1	dto. Brodschaufeln	—	6
1	dto. Wurfschaufeln	—	2
100	dto. Fisolenstecken	—	25
100	dto. Tabackhagen	—	25
100	dto. Tabackpfeifenröhre	1	40
1	Bund Pfaffenhütchen oder Holunderholz zu Schuhnägeln	—	6
1	Bund Waldreben zu Bienenkörben	—	3
1	Kurrent-Klafter Weinreben zu Schwengelbrunnen	—	2
1	Stück birkene Kehrbesen	—	1

III. Brennholz.

Hartes Scheitholz.

1	Klafter 3schühiger Scheitlänge	1	—
1	dto. 4 dto. dto.	1	15
1	dto. 6 dto. dto.	1	45

Weiches Scheitholz.

1	Klafter 3schühiger Scheitlänge	—	40
1	dto. 4 dto. dto.	—	50
1	dto. 6 dto. dto.	1	10

Hartes Prügelholz von Stangen.

1	Klafter 3schühiger Prügellänge	—	50
1	dto. 4 dto. dto.	1	—

Hartes Prügelholz von Aesten.

1	Klafter 3schühiger Prügellänge	—	40
1	dto. 4 dto. dto.	—	50

Weiches Prügelholz von Stangen.

1	Klafter 3schühiger Prügellänge	—	40
1	dto. 4 dto. dto.	—	50

Weiches Prügelholz von Aesten.

1	Klafter 3schühiger Prügellänge	—	30
1	dto. 4 dto. dto.	—	40

Stock- und Wurzelholz.

1	Klafter auf 3schühige Länge hartes	—	40
1	dto. „ dto. dto. weiches	—	30

Gipfel-, Abfall- und Lagerholz.

1	Wagen hartes	—	15
1	dto. weiches	—	10

Reisig.

1	Wagen hartes	—	10
1	dto. weiches	—	7
1	Bürtel hartes	—	1
1	dto. weiches	—	½

Klaubholz.

1	Wagen	—	8
1	Traglast	—	1

Holzkohlen.

1	Preßburger Metzen harte	—	8
1	dto. dto. weiche	—	6

IV. Uebennutzungen.

Früchte.

1	Preßburger Metzen Eicheln	—	30
1	dto. dto. Bucheln	—	20
1	dto. dto. Waldäpfel und Birn	—	24
1	Halbe Haselnüsse	—	2
1	dto. Wachholderbeeren	—	2

Pflanzen.

1	Stück ganz kleine	—	¼
1	dto. bis 1 Zoll dicke	—	½
1	dto. Obstbaum-Wildlinge	—	6

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

	fl.	kr.
Gärberrinde.		
1 Wagen von Eichen	3	—
1 Bund „ dto.	—	6
1 Wagen von Fichten	1	30
1 Bund „ dto.	—	3
Eichel- und Buchelmast.		
1 Stück Schwein ohne Unterschied des Alters wöchentlich	—	15
Waldweide.		
1 Stück Pferd wöchentlich	—	6
1 dto. Rindvieh dto.	—	5
1 dto. Schaf dto.	—	1
1 dto. Schwein dto.	—	2
1 dto. Ziege dto.	—	2
1 Bienenstock dto.	—	1
Gras und Futterlaub.		
1 Wagen	—	30
1 Traglast	—	3
Moos und Waldstreu.		
1 Wagen Moos	1	30
1 Traglast dto.	—	6
1 Wagen dürres Laub, Gras und Nadeln .	1	—
1 Traglast dto. dto. dto. .	—	3

Bemerkungen.

Der Wagen wird zweispännig und der gewöhnliche kurze Wagen verstanden. Ein einspänniger Wagen ist nach Umständen des Zugpferdes und der Wege entweder für 1 oder ½, dreispänniger immer für 1½, und vierspänniger Wagen immer für 2 Wagen anzunehmen. Ein langer Leiterwagen ist für anderthalb eines kurzen Wagens zu berechnen. Ergibt sich eine Abgabe mit Handschlitten oder von Menschen gezogenen kleinen Wagerln, oder mit Schiebkarren, so kommen vier solche auf einen kurzen Wagen zu nehmen.

Die Bunde von Ruthen sollen unter dem Bande ein Schuh dick seyn, und die Reisigbürteln 1 Schuh dick und 3 Schuh lang.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Waldschadensprotocoll

für das Jahr 1843.

Post-№	Tag und Monat.	Name des Anzeigers.	Des Holzdiebes oder anderen Waldbeschädigers		Wie vielmal in diesem Jahre bereits ertappt.	Abgenommenes Pfand.	Beschreibung des verursachten Schadens und anderer Umstände.	Geldbetrag.										Bemerkungen.
			Name.	Wohnort.				Schadenersatz.		Geldstrafe.		Abtreibgebühr.		Andere Kosten.		Summe.		
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2. Jänner	Waldhüter Mosóczy	Joseph Fekete	Nagyfalú	1	—	Einen grünen Eichenbaum außer dem Holzschlage, 7 Zoll dick, als Bauholz	—	30	—	15	—	—	—	—	—	45	
2	„ dto.	dto. Tazács	Stephan Molnár	Sz. Márton	1	Hacke	Einen 2spännigen Wagen hartes dürres Lagerbrennholz	—	15	—	15	—	—	—	—	—	30	
3	17. dto.	Revierförster Hirsch	Johann Tauber	Bergen	1	—	85 Stück eschene Radfelgen von grünem Holz außer dem Holzschlage, in der Verfolgung in seinem Hause gefunden, der hiezu gefällte Baum war 12 Zoll dick	2	10	1	5	—	—	—	—	3	15	
4	1. Februar	Waldhüter Koukal	Franz Tereba	Szkleno	2	—	522 Stück 18 Zoll lange ordinäre Tannenschindeln von grünen Bäumen außer dem Holzschlage, wurde auf dem Wege betreten, und konnte der gefällte Baum nicht ausfindig gemacht werden. 1000 Stück nach dem Waldtarif 1 fl., außer dem Holzschlage 2 fl., macht 1 fl. 2 kr., und weil er zum zweitenmale ertappt wurde der Schadenersatz doppelt . . .	2	4	—	31	—	—	—	—	2	35	
5	2. dto.	Ispan Nicolits	Johann Greku	Chmelicza	1	—	Eine grüne Weißbuche aus dem Holzschlage, 8 Zoll dick, krumm, als Brennholz	—	6	—	12	—	—	—	—	—	18	Am Sonntag, daher die Geldstrafe doppelt.
6	5. dto.	Waldhüter Valuczan	Waszilie Tiszmonar	Gája	1	—	1 Tannenbaum 14 Zoll dick, Bauholz . . .	2	16	1	8	—	—	—	—	7	14	
							2 dto. 9 dto. dto. . . .	1	20	—	40	—	—	—	—			
							10 Aspen-Latten 3 dto. dto. . . .	1	—	—	30	—	—	—	—			
							In der Verfolgung bei seinem Hause außer dem Bezirk des Waldhüters gefunden. Für den Gang des Waldhüters auf einen Tag	—	—	—	—	—	—	—	20			
7	12. dto.	dto. Porkuľabo	Dumitru Styefan	Wasziova	—	Kette	5 Stück 3schühiges hartes Scheitbrennholz aus dem Holzschlage	—	15	—	15	—	—	—	—	—	30	
8	13. März	Praktikant Szilágyi	Michael Völker	Tribaus	—	—	Einen grünen Buchenbaum 8 Zoll dick außer dem Holzschlage bei der Lagerbrennholz-Ausfuhr gefällt, als Brennholz	—	12	—	6	—	—	—	—	—	18	
9	24. April	Waldhüter Czirkel	Szimeon Prebinar	Dognacska	1	—	2 Stück Ochsen im Holzschlage geweidet, mehrere Stocklohden beschädiget, können sich aber wieder erholen	—	10	1	—	—	12	—	—	1	22	
10	25. dto.	dto. Csernyála	Jacob Barbu	Agadits	1	Hacke	Wurde im Walde außer dem Wege mit einer Hacke herumgehend gefunden, welche ihm confiscirt wurde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	„ dto.	Waldbereiter Waldacht	Ferdinand Schadler	Szászka	—	—	25 Stück bis 1 Zoll dicke Buchenpflanzen zu Zaunruthen abgehackt à ½ kr.	—	12½	—	12½	—	—	—	—	—	25	
12	12. November	Waldhüter Halász	Peter Almasan	Solymos	—	—	3 Stück Schweine in die Urbarialmast mehr eingetrieben. Die Taxe auf 10 Wochen, welche Andere bezahlen, ist 36 kr. pr. Stück, folglich um 6 kr. weniger macht 30 kr. und doppelt 1 fl. . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	3	—	
13	17. dto.	Kohlaufseher Moser	Szimeon Klinisán	Czerova	—	Suba	5 Stück Schweine unerlaubt in die Waldmast getrieben à 15 kr. wochentlich nach dem Waldtarif, und doppelt à 30 kr.	2	30	—	—	—	50	—	—	3	20	
							U. dgl.											

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Entwurf

einer

Waldpolizei- und Waldstrafordnung

für

Ungarn und die Nebenländer.

Oder auf welche Art

kann der IX. Gesetzartikel des ungrischen Reichstages vom Jahr 1839 bis 1840,

welcher von der Feldpolizei handelt, bezüglich der Waldungen dem Zwecke entsprechen?

Von

Joseph Hubeny,

k. Oberwaldmeister und Assessor bei der Banater Bergdirection, Gerichtstafel-Beisitzer der löbl. Csanáder Gespannschaft, und wirkliches Mitglied der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien.

Schutz der Waldungen gegen Holzdiebstahl und andere Beschädigungen ist die Grundlage zu ihrer Erhaltung und Fortpflanzung

Pesth.

Verlag von C. A. Hartleben.

1843.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Gedruckt bei Ant. Benko.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Allen

löblichen Jurisdictionen

achtungsvoll gewidmet

von dem Verfasser.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

Einleitung.

Unter den beglückenden Gesetzen, welche der Reichstag von 1839 bis 1840 dem Vaterlande gebracht, handelt der IX. Artikel von der Feldpolizei. Diese Feldpolizei enthält ebenfalls Vorschriften zur Bestrafung der Holzdiebstähle und Waldbeschädigungen.

Schutz der Waldungen gegen Holzdiebstahl und Beschädigungen ist die Grundlage ihrer Erhaltung und Fortpflanzung. Wie ist aber in vielen, besonders in den größeren unserer Waldungen, noch der Zustand in dieser Hinsicht, und ob uns eine entsprechende Waldpolizei dringend noth thut?

Ich will hier nicht von den kleinen Holzdiebereien und Waldbeschädigungen, wodurch die Waldung allerdings täglich lichter und schlechter wird, sprechen, sondern gleich auf solche übergehen: welche die Waldung verwüsten, eine regelmäßige Bewirthschaftung und Benützung hindern, den sonst möglichen Holzabsatz und Ertrag aus der Waldung dem Grundherrn rauben, seinen Beamten und Waldhütern den ohnehin schweren Dienst gefährlich oder gar unmöglich machen, und endlich dem Grundherrn seinen mit unentgeldlicher Holzung und nicht selten auch noch mit anderen Servituten ohnehin schon hinlänglich belasteten Waldbesitz, unliebsam machen.

Wie viele Familien, und nicht selten ein großer Theil der Gemeinde, stehlen das ihnen nöthige Holz zum Theil oder ganz, aus des Grundherrn oder aber aus der nachbarlichen fremden Waldung. Viele treiben sogar Handel mit dem gestohlenen Holze, nehmen hierauf Bestellungen an, und es frägt kein Käufer, woher das Holz ist. Tausende von jungen Eichen und Linden werden zu Gärberrinde und Bast zum Weingartenbinden jährlich

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.

ORSZÁGOS ERDÉSZETI EGYESÜLET
1851
1866/1981

© OEE Wagner Károly Erdészeti Digitális Szakkönyvtár 2018. Támogató: Földművelésügyi Minisztérium szerz.sz.: EVgF/255/2018.